H. Mon. 4° 248 b

H. Mon. 248 b

Gerstlacher

3992.
H. Mon
248b

Carl Friderich Gerstlachers

Marggrävlich Badischen Hof- und Regierungsraths,

Bestätigung
der
rechtlichen Untersuchung:

Ob

ein katholischer Ordensgeistlicher, wann er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getreten, wiederum Erbschaftsfähig seye?

R

Der

sogenannten Widerlegung, wie auch dem Herrn Rath Konenberg, ingleichem einer Jngolstatter Disputation entgegen gesetzt.

Carlsruhe 1773.
bey Michael Macklot, Markgräflich Badischen Hofbuchhändler.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.
Bayerische Staatsbibliothek München

§. 1.

Gibt es in Teutschland eine Gewissensfreiheit, oder gibt es keine? Hat die evangelische Religion mit der catholischen gleiche Rechte, oder gehört dieselbe unter die abergläubische Secten? Ist es erlaubt, von der catholischen Religion zur evangelischen zu tretten, oder nicht? Und haben insbesondere die catholischen Ordensgeistliche diese Befugnis, oder sind dieselbe, wann sie die evangelische Religion annehmen, in den Schooß der catholischen Kirche zurück zu bringen, und als Apostaten, als Meineidige, als Kezer zu bestrafen?

Veranlassung dieser Schrift.

Dis sind Fragen, die gewis im achtzehenden Jahrhunderte niemand vermuthet hätte. Drei Schriften aber, die in der ersten Helfte dieses Jahrs gegen mich zum Vorschein gekommen, stellen Säze auf, wovon seit mehr als 200 Jahren in Teutschland nichts mehr gehöret worden, und die eine völlige Untergrabung der Religions- und Gewissensfreiheit im teutschen Reiche zum Zwecke haben.

Ungerne verfolge ich diesen Streit, und ich würde vielleicht stille schweigen, wann es nicht meine und der Meinigen gerechte Sache beträfe. Sind wir doch alle unter einem Christo, wie Carl V. sich im Eingange des Reichs-Abschieds vom 19ten Nov. 1530. gar schön ausdrücket? Vereinigen wir uns doch alle in dem Bekänntnisse, daß die Liebe GOttes und des Nächsten in einem reinen Herzen das erste und wesentlichste Gesez unsers gemeinschaftlichen Glaubens seye? Ist es also nicht besser, wir halten uns an die Grundwahrheiten, an die ursprüngliche Simplicität unserer Religion, deren gemeinschaftlicher Grund die

Erkänntnis GOttes und seines Willens, deren gemeinschaftliches Gesez Wohlthätigkeit und Menschenliebe, und deren gemeinschaftliches Ziel eine glückliche Ewigkeit ist, die uns folglich in unserem Berufe redlich, in unseren Verbindungen getreu, gegen die Obrigkeit gehorsam, gegen die Niedrige liebreich, gegen Elende mitleidig, gegen Beleidiger sanftmüthig, gegen Schwache gelinde, gegen alle wohlthätig macht, und gönnen im übrigen ein jeder dem andern seine verschiedene Einsichten, als daß wir uns untereinander hassen und verfolgen? Möchte doch insonderheit der catholische hohe Religions-Theil bei allen dergleichen Religions-Streitigkeiten nie aus den Augen verlieren, was vor ungemeine Vortheile die Reformation auch ihme zuwege gebracht hat? Wenige Monathe vor Uebergebung der Augspurgischen Confeßion mußte Carl V. noch vor dem Papste, der auf einem prächtigen Stuhle getragen wurde, zu Fuß in die Kirche gehen, und ihme bei der Messe mit Aufgiessung des Handwassers serviren, auch hernach bei seiner Crönung ihme die Füsse küssen, und auf den Wink des päpstlichen Ceremonien-Meisters vor allem Volke den Steigbügel halten. (1) Und wie unerschwingliche Schazungen hat nicht der Römische Hof vormals dem teutschen Reiche aufgelegt? Wie hat er es nicht mit dem Interdicte und dem Banne geplagt? Wie hat er nicht die Unterthanen von dem Eide der Treue entbunden, und damit greuliche Zwietrachten, Aufruhr und Blutvergiessungen verursachet? Wie sicher aber sind nunmehro Fürsten und Unterthanen vor dergleichen Vergewaltigungen? Wer hindert erleuchtete catholische Regenten, wann sie Amortizations-Geseze machen, die Schwelgerei- und Müßiggangs- ich wolte sagen, die überflüßige Feyertage abschaffen, und andere den Nahrungsstand ihrer Staaten befördernde Anstalten zur Ausführung bringen wollen?

(1) Cyprians Historie der Augspurgischen Confeßion, in der Vorrede und im 14ten Cap. Seite 157.

§. 2.

Anzeige der Schriften, worgegen sie gerichtet ist.

Die erste der Schriften, die laut des vorhergehenden §. 1. gegen mich zum Vorschein gekommen, ist eine sogenannte **gründliche Widerlegung der bei dem *Corpore Evangelicorum* zu Regenspurg von dem Baden-Durlachischen Hofrath Gerstlacher, gegen die Churbaierische Probstei Beirberg, *in puncto prætensæ hæreditatis* angebrachten Beschwerden, München 1773.** wovon zweierlei Abdrücke, der eine in Folio, und der andere in Quart, gemacht worden. Die andere beeden Schriften sind von dem gemeinschaftlichen Rath und Canzler, Herrn Johann Georg Xave-

rius Ronenberg. Dieser gabe zu Anfang des jetztlaufenden Jahrs eine halb in teutscher und halb in lateinischer Sprache abgefaßte überaus seltsame Schrift heraus, welche, wie einer der vornehmsten Reichstags-Gesandten davon urtheilete, ganz nach dem Tone eines Weißlingers gestimmet ist, und den Titel führet: *Meditationes de desertore catholico ordinis religiosi, ad aliquam ex duabus religionem transeunte, bona & jura quæcunque, quibus vovendo renunciavit, nec vi pacis Westphalicæ, nec alio quocunque titulo, aut obtentu recuperante. Augustæ Vindelicorum 1773.*

Hierinnen schimpfet der Mann entsetzlich auf den verstorbenen Hofrath Remmerich, auf den Herrn geheimen Justiz-Rath Pütter, und vornemlich auf mich, weil er damal, als er dieses schriebe, in der Meinung stunde, daß ich selbst einmal ein Religiose gewesen seye; ja er ist recht ergrimmt, quod cum tali homine (das bin ich,) rem illi esse *infesta sors* voluerit. Und da er zu selbiger Zeit meine im Jahr 1771. herausgegebene rechtliche Untersuchung noch nicht gesehen hatte; so richtet er darinn seine Waffen gegen einen über eben diese Materie schon im Jahr 1754. von mir herausgegebenen unumstößlichen Beweiß, eine in Absicht auf die niedrige Schreibart bloß mit meiner damaligen Jugend zu entschuldigende Schrift, die ich selbst nachhero, so viel noch möglich gewesen, zu Maculatur gemacht habe, und die gar nicht das Aergerniß verdienet, welches der Herr Rath leider darüber geschöpfet hat. Da ihme aber bald hernach auch meine gedachte Untersuchung von einem guten Freunde mitgetheilet worden; so hat solches einen Nachtrag zu den Meditationen de desertore catholico ordinis religiosi &c. Augustæ Vindelicorum 1773. veranlasset, worinn der Herr Rath mit dem Salze und Pfeffer (dis sind seine Worte) etwas häuslicher und wirthschaftlicher umgehet, und zeigen will, daß auch er zu leben wisse.

§. 3.

Uebergang auf die so genannte gründliche Widerlegung.

Was nun die so genannte Widerlegung anlanget; so ist solche theils gegen schon gedachte meine rechtliche Untersuchung, theils auch und hauptsächlich gegen mein in eben diesem Betreffe bei dem höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum eingereichtes und den 10ten März dieses Jahrs zur Dictatur gekommenes Memorial gerichtet. Diese beede Schriften nemlich sind nicht nur von dem evangelischen hohen Religions-Theile eines allgemeinen Beifalls gewürdiget worden, sondern sie haben auch bei den mehresten catholischen Religions-Verwandten eine vollständige Ueberzeugung gewürket. Ja auch in Frankreich hat meine rechtliche Untersuchung Beifall gefunden, und das Urtheil hierüber ist so schmeichelhaft, daß ich

Bedenken tragen würde, es hieher zu sezen, wann es nicht deswegen, weil die Herren Verfasser der catholischen Religion zugethan sind, den Caracter der Unpartheylichkeit an sich trüge. Ich finde nemlich in dem journal encyclopedique année 1771. Tom. V. partie III. unter dem Titel: Allemagne, Seite 474. folgende Recension: „Rechtliche Untersuchung; C'est à dire, Dissertation juridique, etayée de nouveaux argumens — — par Monsieur „Gerstlacher à Carlsrouh 1771. Cette question, que l'Auteur decide af„firmativement, est discutée fort au long, & l'Auteur, qui donne à cette „occasion des preuves d'une grande érudition, *ne laisse rien à desirer*.„

Dieser allgemeine Beifall, der aber blos der selbst redenden Gerechtigkeit meiner Sache zuzuschreiben ist, mag dem hohen Herrn Verfasser der so genannten gründlichen Widerlegung gefährlich geschienen haben, und also die Ursache seyn, daß er es der Mühe werth geachtet, seine wichtigere Geschäfte dieserhalb zu unterbrechen, und ich gestehe gerne, daß, wann anderst eine gründliche Widerlegung möglich wäre, solche in keine bessere Hände als dieses Reichskündigen grosen Gelehrten hätte fallen können. An diese so genannte Widerlegung also werde ich mich hauptsächlich halten, und wann ich damit fertig bin, so werde ich mir die Erlaubnis nehmen, auch mit dem Herrn Rath Ronenberg, wiewohl nur im Vorbeigehen, (dann eine weitläuftige Antwort ist nicht nöthig, da seine beede Schriften selbst bei dem catholischen hohen Religions-Theile Unwillen erreget haben,) ein Wort zu sprechen.

§. 4.

Solche macht den Anfang mit der Geschichts-Erzehlung.

Gedachte vermeinte Widerlegung macht den Anfang mit der Geschichts-Erzehlung: „Johann Andre Gerstlacher, heisset „es, war Ao. 1700. in Bayern zu Inderstorf gebohren, „tratt Ao. 1717. in den Orden der *Can. Reg.* zu Beirberg, „machte *an. seq.* Profeßion, erneuerte nach erlangter Majorennität in Ao. 1722. seine *Vota*, wurde in zwey Jahren darauf Priester, „und *Expositus* bei der Pfarr Minsing, verließ aber dieselbe Ao. 1727. „samt den Orden und der catholischen Religion, *amplectirte* dagegen die „lutherische, verehelichte sich in dem Würtembergischen, und erlangte „auch alldort ein Physicat.

„Seine Eltern starben in Ao. 1742. und 1743. und das Erbtheil, „welches ihn betraf, brachte das Closter an sich. Er meldete sich zwar

„hierum

„hierum nicht nur selbst, sondern auch nachher sein Sohn, Carl Fride„rich, welcher dermal als Hofrath in Fürstl. Baden-Durlachischen Dien„sten stehet. Dieser gab schon vor geraumer Zeit eine Schrift unter dem „Titel:

„Rechtliche Untersuchung, ob ein catholischer Ordens-Geist„licher, wenn er mit Verlassung des Ordens zur evangeli„schen Kirche getretten, wiederum Erbschafts-fähig sey?

„in öffentlichen Druck heraus, und wandte sich auch mit seiner ver„meynten väterlichen Erbschafts-Prätension an den geheimen Rath zu „München.

„Nachdem aber diese lediglich *jura partium* betreffende Sache von „dort ab- und zum Hofrath *ad viam juris* gewiesen wurde, nahm er un„ter der Vorsprach und *Intercession* des Baden-Durlachischen Hofs den „*Recurs* an das *Corpus Evangelicorum* zu Regensburg, gab dabey sein „Mißtrauen auf die Chur-Baierische Justiz-Dicasteria hierinnfalls zu „erkennen, suchte die Sache auf ein *Gravamen Prostantium commune* zu „*qualificiren*, und dahin einzuleiten, daß ihme dasjenige, was er *in via* „*juris ordinaria* selbst schon für verlohren schätzt, durch den ausseror„dentlichen Weg der *Repressalien* verschaft werden möchte.„

§. 5.

Anmerkungen über diese Geschichts-Erzählung.

Daß die Probstei Beyrberg das Erbtheil, welches meinen Vatter betroffen, an sich gebracht habe, ist ein Geständnis, das ich mit Dank erkenne. Hingegen muß ich folgendes erinnern: 1) Ist mir nicht anderst bewußt, als daß mein Vatter schon in seinem vierzehenden Jahre und also noch vor Erreichung des in dem Concilio Tridentino vorgeschriebenen sechzehenjährigen Alters Profeßion gethan habe. 2) Ist mir von der von ihme nach erlangter Maiorennität im Jahr 1722. geschehen seyn sollenden Erneuerung seiner Gelübde nichts bekannt; 3) Hat die Churbaierische Regierung als eben dasjenige Justitzdicasterium, an welches die Sache gewiesen worden, schon voraus geäusert, daß der Dr. Gerstlacher sich schwerlich eines favorablen Ausspruchs zu getrösten haben werde, weil er per professionem religionis omnibus bonis zu Favor des Closters auf ewig renunciret habe; eine Aeusserung, die bei aller vor einen Richter tragenden Ehrerbietung wahrhaftig kein Vertrauen zu demselben einflösset.

Ueberhaupt ist nicht abzusehen, wozu hier der Weg Rechtens dienen solle. Dann die Eltern meines Vatters haben nicht etwa ein Testament hinterlassen, über dessen Gültig- oder Ungültigkeit gestritten werden müßte, noch hat derselbe bei seinem Eintritte in das Closter neben der Profeßion einen Verzicht auf seine elterliche Erbschaft gethan, so daß streitig wäre, ob der Uebergang von der catholischen zur evangelischen Religion einen vorhergegangenen ordentlichen Vertrag und geleisteten feyerlichen Verzicht wieder aufzuheben vermöge, und also ein dergleichen transitus ein modus recuperandi jura dimissa & renunciata seye, noch ist man über andere dergleichen Umstände uneinig, sondern blos darauf kommt es an: Ist es einem catholischen Ordens Geistlichen vermöge der Friedensschlußmäsigen Religions- und Gewissensfreiheit erlaubt, sich zur evangelischen Kirche zu bekennen? Ist also die Religions-Veränderung eine in Rechten erlaubte Weise, sich von seinen Gelübden loszumachen? Und hat eine solche Verlassung der Gelübde eben die Würkung, als wann jemand auf eine in den canonischen Rechten erlaubte Weise von seinen Gelübden befreiet wird, dabei aber der catholischen beigethan verbleibet? Sagt man ja, so ist über das Erbschafts-Recht meines Vatters kein Streit mehr. Ich wüßte also nicht, worüber alsdann noch proceßirt werden sollte. Sagt man aber nein, wie dann eben die Verweisung zum Wege Rechtens eine sichtbarliche Verneinung in sich hält, ja die vermeinte gründliche Widerlegung ausdrücklich voraus sagt, daß man meinen Vatter nach dem Cap. 5. X. de apostatis richten werde, so ist das Urthel schon gesprochen, und wüßte ich also wieder nicht, wozu der Weg Rechtens seyn solte, wann man zumal hinzu nimmt, daß der Herr Verfasser der vermeinten Widerlegung die in meinem Memoriale angeführte Churbaierische strenge Verordnung, vermöge welcher apostatirende Ordensleute auf Betretten ergriffen, in ihre Clöster zurück gebracht, und solchergestalt behandelt werden sollen, wie es diese meineidige Leute verdienen, ingleichen die Churbaierische Convertiten-Instruction, worinn namentlich versehen ist, daß denen Churbaierischen Landeskindern, welche an uncatholischen Orten zu österlicher Zeit ihre Beichtzettel nicht alle Jahre denen aufgestellten Religions-Agenten ordentlich einhändigen, ihre patrimonialia vorenthalten werden sollen, und dann das offenherzige Geständnis des Advocat Pruckhmayrs, daß der Art. V. des Westphälischen Friedens in Churbaiern nicht recipirt seye, sondern dort zu Lande ein Statutum contrarium beobachtet werde, nicht hat in Abrede stellen können.

Jedermann siehet also, daß die Anbietung der Justiz, in so ferne mein Vatter die Sache in via juris förmlich incaminiren würde, in der That weiter nichts besage, als daß, obschon nach catholischen Grundbegriffen, und besonders den dorti-

dortigen Landes-Verordnungen man ihme ein Erbrecht nicht eingestehen könne, man jedoch ihme solches in processualischer Ordnung abzuerkennen erbötig seye.

§. 6.

Nachdeme hierauf der Herr Verfasser die Gründe, deren ich mich bedienet habe, wiewohl sehr kurz erzehlet, so vermeinet er solche auf einmal zu untergraben, wann er schreibet: „So gewichtig „alles dieses manchem immer scheinen möchte, mag es gleichwohl dem „weit stärkern Gegengewicht der für das Closter streitenden Rechtsbe„helfen re satis ponderata die Waagschale nicht halten. Denn da ist „in dem römischen Reich noch zur Zeit weder per leges publicas, noch „per praxin & observantiam Imperii eine so allgemeine Gewissens„freiheit, und autonomia vel tolerantia religionis eingeführt, nach „welcher sogar geistlichen Ordensleuten ihre Religion abzulegen, die pro„testantische dagegen anzunehmen, und sich a nexu & vinculo, wo„mit sie an den Orden gebunden sind, ohne männiglicher Hinderniß „frei zu machen vergönnt seyn solle. Sowohl in dem Religions- als „westphälischen Friedensschluß wird der geist- und weltliche Stand hierinnfalls stu„diose von einander abgesondert, und so viele Mühe man sich protestantischer Seits „auch immer gegeben hat, für den geistlichen Stand die nämliche Gewissensfreiheit „zu erzwingen, welche dem weltlichen zugestanden worden ist, hat man gleichwohl „mehr nicht zu verwirken vermögt, als was das sogenannte Reservatum Ecclesia„stum in pace religiosa §. 15. und in Westphalica art. 5. §. 15. mit sich bringt, „nämlich, daß ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder anderer mit unmittelbarer Prä„bend begabter Geistlicher, welcher die Religion verändert, deßwegen seine Ehre zwar „nicht verliehren, sondern solche nichts destoweniger noch beybehalten, hingegen aber „seines Rechts völlig privirt seyn solle.

Hierauf wird von der Gewissensfreiheit theils der Unterthanen in Teutschland überhaupt, theils der Ordensleute insbesondere gehandelt, und letzteren die Gewissensfreiheit abgesprochen.

„Sind nun durch jetztgedachtes Reservatum sogar die vornehmste Reichsstände „in ihrer Gewissensfreiheit so weit beschränkt worden, wie vielweniger werden die ge„meine Ordensleute, welche ex professo weder nolle, noch velle mehr haben, ei„nen uneingeschränkten freien Willen hierinn behaupten können. Durchgehe man alle „religions- und westphälische Friedenshandlungen von Anfang bis zum Ende, und es „wird sich nicht darinn finden, daß man bei Etablierung der Religions-Autonomiæ „an die Ordensleute nur gedacht, geschweigens davon gesprochen, oder darüber ge„handelt hätte. Es ist also der Reichs unmittelbaren Geistlichkeit halber nur bey „dem Friedensschluß- mäßigen Reservato Ecclesiastico, in Ansehen des übrigen Cleri „aber lediglich bey der dispositione juris communis, mithin bey dem verbleiben, was

„das

„das Jus Canonicum in C. 5. X. de apostatis, und der Reichsabschied von an. „1530. §. 50. & 51. hierinnfalls verordnet.

„Nach dieser Vorschrift ist man post pacem so, wie vorher, gegen ausgesprun„gen, und apostatirende Religiosen sowohl in den churbaierisch- als all andern catho„lischen Landen jederzeit verfahren, und sind dieselbe auf Betreten toties quoties „aufgehoben, ihren Closterobern sowohl auf Anrufen, als von Amtswegen eingeliefert, „incarcerirt, abgestraft, und zum schuldigen Gehorsam gebracht worden.

„Wie viel dergleichen actus publici & notorii sind nicht seit dem Religions„und westphälischen Frieden vorgegangen? Wie hat man jemal gehört, daß sich Pro„testantes dagegen gerührt, und ein solches Verfahren unter dem Vorwand der Ge„wissensfreiheit für eine unerlaubt- und friedensstörerische Sache angesehen haben? Wo „findet sich unter den häufigen Religionsbeschwerden, womit bereits ganze Volumina „angefüllet sind, nur ein einziges so geartetes Gravamen?

„Der Hofrath Gerstlacher ist nun der erste, welcher damit öffentlich hervor zu „tretten sich getrauet. Er beruft sich hierinn lediglich auf den 5ten Art. 34. und „36sten §. des westphälischen Friedens, und will unter den alldort generice benann„ten Subditis auch die Ordensgeistliche mit eingeschlossen haben. Allein, wer siehet „nicht, daß da nur von weltlichen Unterthanen gesprochen, und das, was in pace „religiosa §. 15. und 26. dem weltlichen Stand noch nicht überhaupt, sondern nur „mit der wohlmerklichen Einschrenkung auf Status & immediatos Imperii zugestan„den war, endlich auch ad subditos extendirt worden sey, worunter also die Geist„lichkeit um so minder begriffen seyn kann, als von selber nicht in §. 34. und 36. son„dern nur in §. præc. 15. die Rede ist, zu geschweigen, daß man tempore pacis catho„lischer Seits selbst noch allenthalben mit den canonistischen Principiis de exemtione „Clericorum so weit eingenommen war, daß man die Geistliche wenigst unter dem „generalen Ausdruck der Unterthanen ohne Special- und nähere Bestimmung nim„mermehr verstanden haben kann. Sollte aber dem ungeacht noch ein Zweifel von „dem wahren Verstand des westphälischen Friedens hierinn übrig geblieben seyn; ist „solcher per longinquum, continuum & notorium usum, tanquam omnium „verborum optimum interpretem, schon längst gehoben und aufgelößt.

§. 7.

Allgemeine Antwort hierauf.

Dis sind wahrhaftig Säze, wovon einem, der in den teutschen Reichssachen nur ein wenig bewandert ist, die Ohren gellen müssen. Die Ordensleute von der allgemeinen Friedensschluß-mäsigen Religions- und Gewissensfreiheit auszuschliessen, aus Exempeln, da etwa ein oder

anderer zur protestantischen Kirche getretener Religiose widerrechtlich aufgehoben und bestrafet worden, und also aus redenden Beweisen eines übertriebenen Verfolgungs-Geistes, eine rechtliche Observanz ableiten zu wollen, ja gar den von dem Kaiser und den catholischen Ständen im Jahr 1530. einseitig gemachten Reichs-Abschied, dessen Absicht auf Unterdrückung der evangelischen Lehre gienge, und welcher durch folgende Reichs-Abschiede ausdrücklich aufgehoben worden, als verbindlich anzuziehen; wer hätte das vermuthen sollen? Vermuthen, daß jemand einfallen würde, einen catholischen Ordens-Geistlichen deswegen, weil er zur protestantischen Kirche getretten, nach dem Cap. 5. X. de apostatis richten zu wollen.

Ich muß doch den Innhalt dieses Capituli hersetzen: „A nobis expetiit tua fratern. edoceri, quid de Apostatis sit agendum, cum in custodia detinentur, qui minis vel blanditiis nullatenus possunt induci, „ut abjectum habitum reassumant. Ad quod tibi breviter respond. *quod* „*tales* (si volueris) *poteris sub gravi custodia carcerare, ita quod solummodo* „*vita sibi misera reservetur, donec à suæ præsumtionis nequitia resipiscant.*„

Sonst hiesse es immer, ein zur protestantischen Kirche getrettener Religiose seye deswegen nicht Erbsfähig, weil er vermöge der Profeßion allen zeitlichen Gütern zu Favor des Closters auf ewig entsaget habe. Nun aber da ich in meiner rechtlichen Untersuchung sowohl, als in meinem Memoriale den Ungrund dieser Einwendung aufs kläreste dargethan und gezeiget habe, daß von dem Augenblicke an, da ein zum Bischof erhobener, oder mit päpstlicher Dispensation weltlich gewordener, oder in einen strengeren Orden getrettener Religiose das Closter verläßt, demselben auf das jenem hernach anfallende Vermögen kein weiteres Recht gebühre, weißt der hohe Herr Verfasser, der die Stärke dieser Gründe gewiß heimlich nicht mißkennet, keinen Ausweg mehr, gehet also vollends teutsch mit der Sprache heraus, und sagt: Die Ordensleute haben überall keine Gewissensfreiheit, keine Befugnis von der catholischen Religion ab- und zur evangelischen zu tretten.

Folgende Ausführung wird zeigen, auf welcher Seite das Recht stehe.

§. 8.

Um aber nicht in eine Zweideutigkeit zu gerathen, muß ich zuvörderst den Begrif der Avtonomie, oder sonsten auch sogenannten Freistellung der Religion entwickeln, wovon der hohe Herr Verfasser Meldung thut. Diese nemlich ware nicht ein blosses Recht, die Religion zu ändern, sondern sie begriffe auch die

Was die Avtonomie oder Freistellung der Religion eigentlich seye.

Befugnis, dessen ohnerachtet, daß die Landesherrschaft einer andern Religion zugethan wäre, im Lande zu bleiben, und die privat-Uebung der neuangenommenen Religion in ruhiger Stille zu geniessen, auch, wann derjenige, so die Religion geändert, ein Geistlicher gewesen, die geistliche Würde, und alles damit verbundene Einkommen zu behalten. Man durchgehe alle Religions- und Westphälische Friedenshandlungen, und es wird sich klar zeigen, daß die Avtonomie, oder Freistellung der Religion von beiden Religions-Theilen niemal in einem andern Verstande genommen worden, wie dann insonderheit der bekannte Burghard in seinem Buche von der Avtonomie (1) das Reservatum ecclesiasticum eben proprie als den Punct anführet, welcher bishero die Freistellung seye genennet worden. Eine solche Avtonomie nun wurde freilich von dem catholischen hohen Religions-Theile so lange bestritten, bis durch die Friedens-Schlüsse hierinn Ziel und Maase gegeben worden. Das blose Recht der Unterthanen aber, von der catholischen Religion ab- und zur evangelischen zu tretten, wann sie nur dabei sich zum Abzuge bequemen, und, falls sie geistlichen Standes gewesen, die geistliche Würde und die damit verbundene Frucht und Einkommen zurücke lassen wollen, ein solches Recht, sage ich, ist gar bald nach der Reformation von keinem Religions-Theile mehr bezweifelt worden.

(1) Part. I. Cap. 4. pag. 76.

§. 9.

Erste Spuren der nicht nur den Ständen des Reichs, sondern allen Unterthanen insgemein verstatteten Religions- und Gewissensfreiheit in dem Reichs-Abschiede von 1526.

Die erste Spuren der nicht nur den Ständen des Reichs, sondern allen Unterthanen insgemein verstatteten Religions- und Gewissensfreiheit finden sich schon in dem Reichs-Abschiede von 1526. §. 4. vermöge dessen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Bothschafter sich einmüthiglich verglichen haben, immittelst, bis das verabredete allgemeine Concilium, oder wenigstens National Versammlung zu Stande kommen werde, nichts desto minder **mit ihren Unterthanen**, ein jeglicher in Sachen, so das Wormbser Edict belangen, **für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kaiserl. Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten.** C'étoit la, commentiret hierüber der Jesuit *Maimbourg*, (1) justement *la liberté de conscience*, que les Lutheriens prétendoient obtenir en cette Diéte. Und daß hierunter nicht nur

nur die Stände, sondern auch deren Unterthanen begriffen gewesen, zeigen theils die klare Worte: **mit ihren Unterthanen ein jeglicher**, theils ein noch in eben solchem Jahre 1526. zum Vorschein gekommener christlicher Rathschlag und Unterrichtung, welchergestalt sich **alle christliche Personen** von Obern und **Unterthanen** halten sollen, daß sie das nach Anzeigung eines sondern Artikels im Abschied des jüngst gehaltenen Reichs-Tags zu Speyer dieses 1526sten Jahrs verleibt, gegen Gott und Kaiserliche Majestät als unserer rechten von Gott verordneter Obrigkeit mögen verantworten, (2) theils der nachgefolgte Reichs-Abschied von 1529. und die von den evangelischen Ständen dargegen eingelegte Protestationen. Dann in diesem von dem catholischen hohen Religions-Theile einseitig gemachten Reichs-Abschiede wurde §. 3. und 4. gesetzet, daß, weil der angezogene §. 4. des Reichs-Abschieds von 1526. bey vielen zu Entschuldigung allerley neuen Lehren und Secten ausgelegt werden wollen, diejenige, so bey dem Wormbser Edicte bis anhero blieben, auch hinführo dabey bis zu dem künftigen Concilio verharren, und **ihre Unterthanen darzu halten**, bey den andern Ständen aber, bey denen die andere Lehren entstanden, alle weitere Neuerungen bis zu künftigem Concilio so viel möglich verhütet werden sollen. Hieraus und besonders aus den Worten: **und ihre Unterthanen darzu halten sollen**, erhellet deutlich, daß es zuvor anders müsse gewesen, und der Sinn des angezogenen Artikels des Reichs-Abschieds von 1526. auf alle, auch der catholischen Stände, Unterthanen gegangen seyn. Und die von den evangelischen Ständen theils schriftlich theils durch ihre Gesandte mündlich bey dem Kaiser selbst gegen diesen einseitigen Reichs-Abschied eingelegte Protestationen (3) gründen sich unter andern namentlich darauf, daß der §. 4. des Reichs-Abschiedes von 1526. dadurch **mehr verändert, dann erkläret** worden seye.

(1) In der Histoire du Lutheranisme Seite 118.

(2) In Hortleders Handlungen und Ausschreiben, Sendbriefen rc. von den Ursachen des teutschen Kriegs, Tom. I. Lib. I. Cap. 2.

(3) Hortleder cit. Lib. I. Cap. 4. 5. 6. 7.

§. 10.

welche durch den allerersten im Jahr 1532. zu Nürnberg gemachten Religions-Frieden,

In dem allerersten Religionsfrieden, welcher zu Nürnberg den 23sten Jul. 1532. zu Stande gekommen, wurde beschlossen, daß während der Zeit, bis das schon im Jahr 1522. zu Nürnberg auf dem Reichs-Tage verabredete Concilium vor sich gehen, oder die Stände wieder zusammen kommen und anders berathschlagen würden, keiner den andern des Glaubens noch sonst einer andern Ursache halber beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, — — — sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und christlicher Liebe meinen solle. (1)

Daß auch schon während der damaligen Friedenshandlungen von den protestirenden Ständen sich vorbehalten worden, fremde Unterthanen, wann sie zur evangelischen Lehre sich wenden, und dieserhalb emigriren würden, aufzunehmen; ist von dem Herrn von Seckendorf aus Archival-Nachrichten bezeuget. (2)

Und als bey denen Frankfurter Friedenshandlungen im Jahr 1539. der catholische hohe Religions-Theil diesen Nürnberger Frieden nur denenjenigen, die jetzund der Augspurgischen Bekänntnis anhangen, zu gute kommen lassen wollte; ware solches ein Anlaß zu heftigen Bewegungen, und wurde von den Evangelischen verlanget, daß eigentlich in den Vertrag gesetzet würde, daß solcher Friede jedermann belangen solle, der bis zu nächst erfolgendem Concilio oder Reichstag, so zu Vergleichung der Religion verhoffentlich werde angesehen seyn, in ihr Bekänntnis bewillige. **Der Friede,** hiese es, (3) **seye nicht ihrer Person, sondern ihrer Religion gegeben, von deren wegen und nicht von wegen ihrer Person alle Handlung bisher sich gehalten, darum er billig jedermann belange, der da seye von der gefreiten Religion. Weiter: Dieweil sie, (die Evangelische,) für unchristlich halten müssen, daß jemand ihm allein und nicht der ganzen Religion um Frieden handle, so hätten sie nicht sich dörfen versichern, und ihre Brüder lassen in aller Gefahr stecken. Darum hätten sie keinen Anhang**

hang leiden mögen, dadurch sie einen Anstand hätten, und andere vom Frieden ausgeschlossen wären. **Dann das wäre andern den Weg beschliessen zum Glauben und Himmelreich,** und sie verhindern, die nothwendige Artikel des Glaubens zu bekennen, die zu Augspurg verdammt seyen, zu dem sie aber alle Welt führen und solche zu glauben fördern sollten. Auch so sie etwas Auszugs bewilliget, so hätten sie in Verdammung des christlichen Glaubens bewilliget, und wären der Biderleute Verräther worden, hätten auch die in höchste Verfolgung gesetzet, denen sie schuldig seyen, allen Fürschub und Hülfe, doch nach Ordnung, zu thun, und zu verschaffen, daß sie zu ihres Glaubens Gemeinschaft kommen, und dabey bleiben mögen. Ferner: Ihr, (der Evangelischen) Glaube seye der rechte Glaube, den seyen sie schuldig jedermann anzubieten und dazu zu fördern. **Nürnberger Friede seye gegeben der Religion**, und sie hätten **allein der Religion halber** Frieden begehret, erlanget, und angenommen. Dann Gott Lob zeitlicher Ursachen halber, oder auch **für ihre Person seye ihnen am gemeinen** Landfrieden **nichts abgangen.** Die Worte des Friedens stehen insgemein, die sollen *ad speciem* gezogen werden, wie es die Sache und ihre Umstände erfordern. **Ihre Personen seyen nicht verklagt, sondern ihr Glaube, dem sie anhangen** ꝛc.

Den Ausgang, und wie endlich beschlossen worden, daß, wann die Vergleichung der Religion binnen dem bewilligten Anstande von 15. Monaten nicht zu Stande käme, der Nürnberger Friede gegen die Augspurgische Confeßions-Verwandte jedennoch nicht aufgehoben seyn solle, erzehlet **Melanchton** in einem Schreiben, welches er am Tag Georgi 1539. von Alveld aus an Doct. Luthern erlassen: (3) Præcipue contentio fuit, ut pax *omnibus* daretur iis, *qui in futurum amplexuri sunt doctrinam Evangelii.* Legatus Cæsaris non nihil se difficilem ibi præbuit. Ergo cum nostri *nollent excludi à pacificatione cœteros*, decursum est eo, ut sint factæ induciæ certi temporis. Interea de eo articulo pacificatores scribent ad Cæsarem,

 post

post eas inducias tamen volunt pacem Noribergensem ratam ac firmam esse. Hæc renovatio pacis Noribergensis meo judicio non aspernanda est.

(1) Man sehe diesen Frieden und die Kaiserliche Bestätigung desselben, wie auch das dieserhalb den 3ten Aug. 1532. zu Regenspurg ausgegangene Kaiserliche Mandat bey Hortleder cit. lib. I. Cap. 10. 11. 12.

(2) in Historia Lutheranismi, Lib. III. Sect. 4. §. 9. num. 9.

(3) Hortleder cit. lib. I. Cap. 35. pag. 149. bis 152.

(4) in Epistolis à Casparo Peucero editis Wittebergæ 1570. pag. 217. 218. Der Frankfurter Religions-Vertrag von 1539. selbst aber ist zu lesen bey Hortleder cit. Lib. I. Cap. 32.

§. 11.

ingleichem durch den Reichs-Abschied von 1541. und die hierüber ertheilte Kaiserl. Declaration.

In dem im Jahr 1541. zu Regensburg errichteten Reichs-Abschiede wurde §. 26. der Nürnberger Friede nochmal bestätiget, mit dem Anhang: „ Und solle hinfüran in der Religion und „ Glaubens-Sachen, auch sonst keiner andern Ursache halber, „ wie die Namen haben möchten, niemand hohen oder niedern „ Standes den andern bis zu Endung obgemeldten gemeinen oder „ National-Concilii oder künftigen Reichs-Tages befehden, be- „ kriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, — — „ sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und christlicher Liebe „ meinen. — — Es sollen auch die Protestirende niemand der andern Sei- „ te zu sich dringen, bewegen oder ziehen, auch des andern Theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Obrigkeit ver- „ theidigen in keinen Weg.

Wie diese Worte zu verstehen, erkläret Kaiser Carl V. in der Declaration, die er den 29sten Julii 1541. den Protestirenden über diesen Reichs-Abschied gegeben, (1) allwo §. 4. es heißt: „ Zum vierten da der Abschied meldet, „ daß

„ daß die der Augspurgischen Confeßion verwandt, niemand zu sich dringen „ oder bewegen sollen, soll das Wort, bewegen, den Verstand haben, daß „ sie hinfüro keinem Stand der andern Religion seine Unterthanen abpractici- „ ren und in Schutz oder Schirm nehmen sollen. Und soll hiedurch, ob „ sich jemand sonst zu ihrer Religion begeben wolte, demselben das „ unbenommen seyn.„ Es haben nemlich, commentirete schon im Jahr 1541. hierüber Martin Bucer, (2) die Protestirende nie begehret, jemand seine Unterthanen abzupracticiren und in Schutz oder Schirm zu nehmen, sondern allein, weil sie wissen, daß ihnen Gott die reine Lehre seines heil. Evangelii mitgetheilet, haben sie das nicht können eingehen, daß sie niemand zu sich bewegen sollten. Das heilige Evangelium solle, wer das erkennet, begehren allen Creaturen zuzubringen, und mit wahren christlichen Mitteln dazu bewegen, wen ein jeder kan und mag, &c.

(1) Bey Hortleder cit. Tom. I. Lib. I. Cap. 37. num. 712. bis 719. Man thue hinzu den Sleidanus de statu religionis Lib. 14. pag. 389.

(2) Bey Hortleder cit. Cap. 37. num. 725.

§. 12.

wie auch durch den Reichs-Abschied von 1544. und die daraufgefolgte Religions-Friedens-handlungen bestätigt worden;

Damit stimmet auch der zu Speyer errichtete Reichs-Abschied von 1544. §. 83. überein. Dann da stehet mehr nicht, als daß kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen solle. Das Wort: bewegen, aber wurde weggelassen, zum deutlichen Beweise, daß nicht nur, ob jemand sich aus freyem Willen zur evangelischen Religion begeben wolte, demselben das unbenommen, sondern auch der evangelische Religions-Theil berechtiget seye, durch christliche Mittel andere zu seiner Religion zu bewegen.

Daß dis der wahre Sinn des Reichs-Abschied seye, bestätiget der Commentarius, den wir in den Westphälischen Friedenshandlungen darüber finden. „ Daß kein Stand den andern, hiese es, (1) oder dessen Unterthanen zu seiner Re- „ ligion dringen solle; deute auf coactionem extrinsecam. Und das Wort, ab- „ practiciren, welches in teutscher Sprache nicht bekannt seye, heise so viel als

„ alienæ

„ alienæ ditionis homines ad se pertrahere, abducere per aliquam praxin, „ persuadere aliqua arte, callida inventione aut machinatione. Keinesweges aber habe es die Meinung, ob wäre einem Stande nicht vergönnet, „ andere Unterthanen, die seine Religion vor recht und christlich achten, und „ er mit Gott und gutem Gewissen nicht verstossen oder ausschliessen könne, aus „ christlichem Eifer unterrichten zu lassen; inmassen die protestirenden Stände „ auf dem Reichs-Tage zu Speyer den 29sten May 1544. ihnen solches aus„ drücklich vorbehalten, und die Dillinger gleichfalls de comp. pacis quæst. 46. „ num. 150. diesen Text ihres Theils also anzögen.„

Und der catholische hohe Religions-Theil liesse währenden Religions-Friedenshandlungen in einem im Junius 1555. im Fürsten-Rathe vorgekommenen Bedenken, welches hernach von dem Dr. Zasius im Churfürstlichen Rathe zur Correlation übergeben worden, sich vernehmen: „ Es hätten sich die geistli„ chen Fürsten und Stände versehen, es sollten die Augspurgische Confeßions„ Verwandten in dem Artickel der limitirten Freistellung ihnen condescendiret „ haben, aus Ursachen, weil sie, die Geistlichen, etliche hochwichtige und sol„ che Puncte um des geliebten Friedens willen nachgelassen, welche sie, die „ Augspurgische Confeßions-Verwandte, auf keinem Reichs-Tage, auch in „ dem Passauischen Vertrage, weder begehret, verhoffet, noch angezogen, dann „ 1) so haben sie die begehrte Freistellung zugelassen, und männigli„ chen sein Gewissen *in totum* frey gestellet, zu der Augspurgischen Con„ feßion zu tretten, ꝛc. „ (2)

(1) In des Herrn von Maiern Westphälischen Friedenshandlungen Tom. II. p. 701.

(2) Eben daselbst pag. 729.

§. 13.

so daß lange vor dem Religions-Frieden das Recht aller teutschen Unterthanen, von der catholischen zur evangeli-

Lange vor dem Religionsfrieden ware also die Gewissensfreiheit, und das Recht aller teutschen Unterthanen, von der catholischen Religion zur evangelischen zu treten, schon eine ausgemachte Sache. Darauf beriefe sich auch der evangelische Religions-Theil im Jahr 1646. bey damaligen Westphälischen Friedenshandlungen, und behauptete im Angesichte des Reichs, daß bey Abhandlung des Religionsfriedens „ nicht

„ erst

„ erst begehret worden seye, allen Unterthanen insgemein die „ Religion frey zu lassen. Dann die allgemeine Gewissensfrei- „ heit, hiese es, daß ein Unterthan zu der beiden Religionen einer, „ zu welcher er wolle, tretten möchte, habe er längst zuvor gehabt, „ und haben solche die Stände der Augspurgischen Confeßion „ nicht erst für die Unterthanen begehren dörfen.„ (1)

schen Religion zu tretten eine ausgemachte Sache gewesen, und daher solches in dem Religionsfrieden nicht erst gegeben, sondern schon als bekannt voraus gesetzt.

Daher wird auch die Gewissensfreiheit in dem Religionsfrieden von 1555. mehr voraus gesetzet als bestättiget. Dann ohne zu gedenken, daß §. 23. mehr nicht als dieses verbotten ist, daß kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen solle, mithin das Wort, bewegen, abermal weggelassen worden, so wird in dem gleich folgenden §. 24. versehen, daß, wo die Unterthanen, der alten Religion oder Augspurgischen Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen an andere Orte ziehen, und sich niederthun wolten, ihnen solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haabe und Güter gegen zimlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jeden Orts von Alters hergebracht, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn solle.

Insonderheit aber ist der §. 20. des Religionsfriedens, vermöge dessen die geistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Religion, Glauben ꝛc. bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht gebraucht oder geübt, sondern derselbigen Religion, Glauben ꝛc. ihr Gang gelassen werden solle, überaus nachdenklich. Denn dis zeiget an, daß solcher Friede nicht diesem oder jenem individuo, sondern der Religion und Glauben selbst gegeben seye, und bevestiget also eben dasjenige, was schon im Jahr 1539. in Absicht auf den wahren Sinn des allerersten Nürnberger Religionsfriedens ist erinnert worden. (§. 10.) „ Merk, heißt es in einer um das Jahr 1576. her- „ ausgekommenen Schrift, (2) daß man einstellet die geistliche Jurisdiction, „ und damit Friede geübt, nicht allein den Fürsten und hohen Personen der „ Augspurgischen Confeßion, sonder stracks der Augspurgischen Confeßion „ und allem deme, was darzu gehöret, und also allen Bürgern und „ Bauern, so derselben anhängig seyn. Darzu so wird nicht ausgedin- „ get oder excipirt, daß solche Suspension der geistlichen Jurisdiction solle allein „ verstanden werden nur von den Unterthanen der evangelischen Stände oder „ Fürsten, sondern redet strak in gemein von allen der Augspurgischen

„ Con-

„ Confeßion anhangenden, sie seyen oder wohnen, wo sie immer
„ wollen. „

(1) In des Herrn von Maiern Westphälischen Friedenshandlungen Tom. II. Seite 713. und 722.

(2) Bey dem Burgkard de Avtonomia, part. I. Cap. 8. pag. 1370.

§. 14.

und eben so auch dasselbe binnen den fast 100. Jahren von dem Religions-Frieden an bis auf die Zeit des Westphälischen Friedens vielfältig anerkant worden.

Nach Errichtung des Religionsfriedens dauerte der Streit über den eigentlichen Sinn des erst angeführten §. 24. des Religionsfriedens: Ob nemlich ein catholischer Landesherr seine sich zur Augspurgischen Confeßion bekennende Unterthanen ausschaffen könne, oder sie im Lande dulten, und ihnen die privat-Uebung ihrer Religion gestatten müsse, wann sie lieber bleiben wollen, bis auf die Zeit des Westphälischen Friedens, also fast 100. Jahre. (1) Das gabe dann vortrefliche Gelegenheit, die wahre Gesinnungen beeder Religions-Theile über die damals nicht mehr als streitig angesehene Religions- und Gewissensfreiheit an den Tag zu bringen.

Evangelischer Seits nemlich wurde behauptet, daß es nicht genug seye, denen Unterthanen einzuräumen, von der catholischen zur evangelischen Religion zu tretten, sondern daß man ihnen auch frey lassen müsse, im Lande zu bleiben, und wenigstens die privat-Uebung ihrer Religion in Ruhe zu geniessen, indeme es hart seye, um der Religion willen das Seinige zu verlassen. Das ware die sogenannte Avtonomia oder Freistellung der Religion, (§. 8.) welche der evangelische hohe Religions-Theil mit allen nur möglichen Gründen aus dem göttlichen Rechte und den Reichs-Gesetzen durchzutreiben suchete. „ Die Verjag- und
„ Verfolgung unschuldiger Leute, hiese es z. Ex. (2) seye wider das göttliche
„ Recht, sintemal in Gottes Wort weder Befehl noch Exempel. Unser lieber
„ Herr und Gott zwinge niemand, weder in den Himmel noch in die Hölle,
„ sondern gleichwie er in und an sich selbst ein liberimum agens seye, also wolle
„ er auch in seiner Kirche keine gezwungene Christen haben. Also auch unser
„ Heiland und Seligmacher, da er im Stande seiner Erniedrigung das Pre-
„ dig-Amt selber verrichtet, habe er niemand zum Glauben gedrungen, son-
„ dern wer sein heilwertiges: venite ad me, nicht hören wollen, den habe er
„ fahren lassen. Zwar als die undankbaren Gäste zu der angestellten Hochzeit
„ nicht kommen wollen, befehle der König seinen Knechten das: Compellite
„ intrare; es gehe aber solcher Befehl nicht auf die, welche zuvor abgesaget

„ und

„ und nicht kommen wollen, dann dieselbe lasse er fahren, so gebe er auch sei„ nen Knechten das Compellite zu exequiren, weder Fessel noch Strang, we„ der Schwerd noch Feuer, sondern da seye das blosse: ite & prædicate, non „ vincite aut exturbate, und in solchem rechtmäßigen Verstande seye dieses „ Compellite von allen sanioribus Lutheranis, Calvinianis und Catholi„ cis verstanden worden ꝛc. „

Catholischer Seits hingegen wurde auf dem Rechte der Ausschaffung bestanden, eben bey dieser Gelegenheit aber das Recht der Unterthanen, von der catholischen zur evangelischen Religion zu tretten, vielfältig anerkannt. Kaiser Ferdinand II. z. Ex. liesse in dem Edicte vom Jahr 1629. sich vernehmen: (3) „ Dann in demselben Paragrapho (Wo aber ꝛc. des Religionsfriedens) allein „ dieses, wie aus den Actis klärlich erscheinet, verordnet und gesetzet wird, „ wann ein Unterthan sich mit seiner Obrigkeit in der Religion nicht conformi„ ren, sondern viel lieber abziehen wollte, daß ihme solches gegen Entrichtung „ üblicher Nachsteuer frey stehen, er auch gegen seinen Willen zu der andern „ Religion nicht gedrungen, noch auch deswegen seiner Güter verlustig seyn solle. „

Als es auch hernach zu den Westphälischen Friedenshandlungen kame, liessen die Catholische um das Jahr 1645. in ihrer Antwort auf die evangelischer Seits übergebene Gravamina unter andern sich vernehmen, (4) „ daß bey Ab„ handlung des Religionsfriedens der Augspurgischen Confeßions-Verwandte „ Stände erstlich begehrt, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu „ stellen, und dannoch dabey nebenst zu verabscheiden, wann einer von seinem „ Herrn, so einer andern Religion wäre, und sich zu solcher nicht bekennen, „ sondern hinweg ziehen wollte, daß ihme dasselbe zu erlauben. Weilen nun „ das Erste Kaiserl. Majestät und die Catholische keineswegs nachgeben kön„ nen, so ist gleichwohl des zweiten Falls halber die Versehung geschehen, daß „ die Unterthanen, wann sie der Religion halber sich nicht bequemen, sondern „ lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten, solches auch ihren Ehren un„ abbrüchig seyn sollte. „

Und da bey einem hierüber vorgefallenen Discurse einer der evangelischen Gesandten sich vernehmen liesse: Wann ihnen (den Unterthanen) nur libertas conscientiarum gelassen würde; antwortete der Kaiserliche Gesandte, Grav Trautmannsdorf: wer nimmts ihnen? Sie ziehen weg. Worauf aber jener erwiederte: „ Non omnes capiunt verbum hoc. Wir wären alle mensch„ lischer Schwachheit unterworfen; sey schwer das Seinige zu verlassen, son-

 „ der-

„ derlich wann man es nicht straks zu Gelde machen könne, und sonst keine „ andere Mittel habe.„ (5)

Als auch bey eben solchen Westphälischen Friedenshandlungen im Jahr 1645. evangelischer Seits zu Behauptung des geistlichen Vorbehalts die Gewissensfreiheit angezogen wurde, antworteten die Catholische: (6) „ Die Frei„ heit des Gewissens oder Glaubens, darum es den Augspurgischen „ Confeßions-Verwandten bey angefangener Aenderung der Religion „ allein zu thun gewesen, werde durch den geistlichen Vorbehalt keines„ wegs verhindert, weil keines Theils Religion mit sich bringe, oder ihre „ Religion darauf fundiret seye, daß ein jeder, derselben zugethan, müsse ein „ Erzstift oder Präbende haben, und könne ja ein jeder ohne Niessung geistlicher „ Stiftungen, Renten und Gefälle, glauben, was die Augspurgische Con„ feßion zu glauben lehre und fürschreibe.„

Und in einem catholischer Seits um eben selbige Zeit herausgekommenen theologisch- und politischen Bedenken (7) wird Sect. I. §. 3. der Religionsfriede namentlich dahin ausgelegt, daß darinn allen der catholischen Fürsten und Stände Unterthanen die Freiheit gegeben werde, vom wahren Glauben abzufallen, wann sie ausweichen wollen, und daß man den Abtrünnigen gut werde vor ihre Ehre, mit Aufhebung aller Schande und Schmach mit Worten und Werken, welche auf die Ketzerey folgen.

Endlich wurde in dem Westphälischen Frieden (8) die Gewissensfreiheit, oder Befugnis, seine Religion nach Gutdünken ablegen und statt derselben eine andere aus denen dreyen im Reiche aufgenommenen Religionen annehmen zu dörfen, denen Unterthanen nochmal eingeräumet, dabey aber versehen, daß diejenige Unterthanen, die zur Zeit des Westphälischen Friedens schon eine vom Landesherrn unterschiedene Religion gehabt, nach fünf, diejenige aber, die nach dem Frieden die Religion ändern würden, nach drey Jahren zu emigriren von der Landesherrschaft angehalten werden können.

(1) Die über diesen Streit verhandelte Acten, und zu beeden Seiten gewechselte Schriften, stehen in *Cortreji* Observ. ad pacem religiosam, Art XI pag. 225. seqq. Art. XII. num. 17. pag. 299. seqq. und in des Herrn von Maiern Westphälischen Friedenshandlungen, Tom. II. Lib. XVI. num. 7. bis 11.

(2) in den fundamentis etlicher Augspurgischer Confeßions-Verwandten, das jus Emigrandi

grandi betreffend, bey dem Herrn von Maiern in den Westphälischen Friedenshandlungen Tom. II. pag. 725.

(3) in *Cortreji* Obferv. ad pacem Religiofam pag. 228.

(4) Eben daselbst Art. XII. num. 17 pag. 303. und in des Herrn von Maiern Westphälischen Friedenshandlungen Tom. II. pag. 725.

(5) in *Cortreji* Obferv. ad pacem religiofam pag. 411.

(6) Burgkard de Avtonomia, part. I. Cap. 4. pag. 12. b. *Cortreji* Obferv. ad pacem religiofam Art. V. num. 50. pag. 125. und Art. XII. num. 17. pag. 291. *Adami* in relat. histor. de pacificatione Osnabr. Monast. Cap. 8. §. 8.

(7) Præliminaria pacis imperii de a. 1648. Part. III. tract. 14.

(8) Art. V. §. 34. 36. 37. Man thue hinzu des Herrn geheimden Canzlers von Kreittmayr Grundriß der gemein- und Baierischen Privatrechts-Gelehrsamkeit, Part. V. Cap. 20. §. 9. 10. 11.

§. 15.

Schluß hieraus auf die, wie allen teutschen Unterthanen, also auch den Ordensleuten zu gute kommende Religions- und Gewissensfreiheit.

Wann also in dem Reichs-Abschiede von 1526. Ständen und Unterthanen vergönnet wird, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott, und Kaiserlicher Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten, (§. 9.) wann bey Abhandlung des Nürnberger Religionsfriedens die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände nicht sich allein, sondern der Religion um Frieden gehandelt und verlanget haben, daß solcher Friede jedermann belangen solle, der in Zukunft in ihr Bekänntnis willigen werde, und zwar aus der Ursache, daß, wann sie andere vom Frieden hätten ausschliessen lassen, dieses eben so viel wäre, als ihnen den Weg zum Glauben und Himmelreich verschliessen, da sie doch schuldig seyen, ihren Glauben jedermann anzubieten und dazu zu fördern; (§. 10.) wann im Jahr 1541. die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände nicht wollen eingeben, daß sie niemand zu sich bewegen sollten, und das abermal aus der Ursache, weil ein jeder, der das heilige Evangelium erkennet, verbunden seye, dasselbe allen Creaturen zuzubringen, und sie mit christlichen Mitteln dazu zu bewegen, wann dahero auch der Kaiser die Worte des Reichs-Abschieds von 1541. daß die Protestirende niemand der andern Seite zu sich bewegen sollen, aus-

 druck-

drücklich dahin declariret, daß soches den Verstand habe, daß sie hinführo keinem Stande der andern Religion seine Unterthanen abpracticiren, jedoch hiedurch, ob sich jemand sonst zu ihrer Religion begeben wollte, demselben das unbenommen seyn solle; (§. 11.) wann dahero in dem Reichs-Abschied von 1544. und in dem Religionsfrieden von 1555. nur noch so viel versehen worden, daß kein Stand des andern Unterthanen (coactione extrinseca) dringen, noch demselben abpracticiren solle, (alienæ ditionis homines ad se pertrahere, abducere per aliquam praxin, persuadere aliqua arte, callida inventione aut machinatione) zum klaren Beweise, daß ihnen nicht benommen seye, anderer Stände Unterthanen durch christliche Mittel zu ihrer Religion zu bewegen, (§. 12.) wann währenden Religions-Friedenshandlungen die Catholische sich vernehmen lassen, wie sie **männiglichen** sein Gewissen *in totum* frey gesteller hätten, zu der Augspurgischen Confeßion zu tretten, (§ 12) wann gedachter Religionsfriede nicht sowohl der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Personen, als vielmehr namentlich ihrer Religion und ihrem Glauben gegeben, und dieser Friede catholischer Seits selbst dahin ausgeleget worden, daß vermöge dessen alle der catholischen Fürsten und Stände Unterthanen die Freiheit geniessen, die Religion zu ändern, wann sie ausweichen wollen, (§. 13.) und wann endlich in dem Westphälischen Frieden denen Unterthanen ohne Ausnahme das Recht gegeben wird, die Religion zu ändern; (§. 14.) warum sollte dann alles dieses jedermann, und nur die Ordensleute allein nicht angehen? Qui omne dicit, nihil excludit. Warum sollte also das, was von denen Unterthanen insgemein gesagt wird, nicht auch von den Ordensleuten wenigstens so lange gelten, als man in Ansehung ihrer eine Ausnahme nicht darthun kan? Wer wird sich bereden lassen, daß man zur Zeit des Friedens mit den canonistischen principiis de exemtione Clericorum so weit eingenommen gewesen, daß man die Geistliche unter dem generalen Ausdrucke der Unterthanen nicht verstanden habe?

Sagten doch die Augspurgischen Confeßions-Verwandte Stände ausdrücklich, daß es ihnen nicht um sich, sondern um ihre Religion zu thun sey. Diese achteten sie sich schuldig, aller Welt, allen Creaturen anzubieten, und jedermann darzu zu fördern, weil sie glaubten, daß das Gegentheil so viel seyn würde, als andern den Weg zum Glauben und Himmelreich zu verschliessen. (§. 10. und 11.) Wer wollte nun sich bereden lassen, daß sie den Ordensleuten allein den Weg zum Glauben und Himmelreich verschliessen wollen? Wer wollte sich bereden lassen, daß sie die Ordensleute nicht auch unter alle Welt, alle Creaturen, denen sie ihren Glauben anzubieten sich im Gewissen schuldig achteten, gerechnet haben?

Das will eben der Religionsfriede sagen, wann solcher auf der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Religion und Glauben gerichtet worden, um anzuzeigen, daß wer nur immer wolle, sich unter dem Beistande der Gesetze zu dieser Religion bekennen möge. (§ 13.)

§. 16.

Bestätigung dieses Schlusses aus der Lehre der evangelischen Kirche in Ansehung der Closter-Gelübde.

Doch, ich habe noch nähere Beweise, welche die Ordensleute und deren Gelübde ganz eigentlich angehen. Dann wem ist nicht bekannt, daß die evangelische Kirche von ihrer Stiftung an die Nichtigkeit derer Closter-Gelübde behauptet, und ihren symbolischen Schriften eigene Artickel hierüber einverleibet hat? Hieraus ziehe ich die unüberwindliche Folge, daß eben die Friedensschlüsse, welche erwiesener massen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Religion und Glauben gegeben werden, (§. 10. und 13.) vermöge dessen die Closter-Gelübde nichtig und unbindig sind, eben die Reichs Gesetze, welche einem jeden erlauben, von der catholischen Religion ab- und zur evangelischen zu tretten, (§. 9. 10. 11. 12. 13. und 14.) wovon die Lehre von der Nichtigkeit derer Closter-Gelübde einen wesentlichen Theil ausmacht, ja eben die Kaiserliche Wahl-Capitulationen, welche den Augspurgischen Confeßions-Verwandten den ungehinderten freien Gebrauch der symbolischen Bücher garantiren, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, (1) daß, sage ich, eben diese Friedensschlüsse, Reichsgesetze und Kaiserliche Wahlcapitulationen allen und jeden Religiosen die Freiheit geben, die Closter-Gelübde zu verlassen.

Wenigstens wüßte ich nicht, bey wem sonst, als bey den Ordensleuten diese Lehre in Anwendung gebracht werden wollte; und umsonst kan sie doch nicht da stehen.

Annehmen also, daß die Lehre von der Nichtigkeit der Closter-Gelübde einen Theil der evangelischen Religion und der symbolischen Bücher der evangelischen Kirche ausmache, ist eben so viel, als bekennen: Die Ordensleute dörfen eben sowohl als andere Menschen von der catholischen Religion ab- und zur evangelischen Kirche tretten, und eben um ihrentwillen, (dann eine andere Ursache läßt sich durchaus nicht denken,) ist der Artickel von den Closter-Gelübden in Bewegung gebracht und deren Nichtigkeit von der evangelischen Kirche von ihrer Stiftung an gelehret, behauptet, und ihren symbolischen Büchern einverleibet worden.

(1) Man sehe hievon die Wahlcapitulationen Kaiser Carls VI. Franz I. und Josephs II. Art. 2. §. 8.

§. 17.

Die evangelische Kirche hat von ihrer Stiftung an die Nichtigkeit der Closter-Gelübde gelehret,

Ich sage: von ihrer Stiftung an. Dann schon in dem Jahre 1521. und also gleich nach dem Anfange der Reformation kame es wegen der Closter-Gelübde zur Sprache, und es ist merkwürdig, daß der sonst furchtsame und von den Catholischen selbst vor bescheiden erkannte Melanchton nebst dem Carlstad solche am ersten vor unverbindlich erkläret, Luther hingegen sich anfangs darüber Zweifel gemacht, doch aber noch in gedachtem Jahr 1521. dem Melanchton beigestimmet hat. (1) Dann so heißt es in einem Fragmente eines um diese Zeit an den Melanchton erlassenen Schreibens: „ Fidendum est Evangelio, & vota ista quocunque casu, quocunque animo, „ quocunque tempore emissa, cum tota fiducia deserenda sunt, & ad libertatem fidei Christianæ revertendum. Hæc mea est firma & indubitata sententia, de qua benedico & gratias ago benignissimo liberatori, Domino nostro Jesu Christo, qui est benedictus in secula, „ Amen. „ (2)

Und noch in eben solchem Jahre gabe er einen eigenen Tractat de votis monasticis heraus, den er den 21sten Nov. 1521. seinem Vatter, Johann Luthern, dedicirte, und worinnen er ausführlich zeigete, daß, und warum die Closter-Gelübde ungültig und unverbindlich seyen. Wie er dann der Widerlegung seines Werks, die ein gewisser Caspar Schazgeyer unternommen hatte, ohnerachtet sich von seiner Meinung so gar nicht abwendig machen liesse, daß er an Johann Brismann schriebe, esse illum (tractatum suum) omnium, quos scripserit, munitissimum, immo, quod gloriari audeat, invictum. (3)

Von diesem Werke gibt der Jesuite Maimbourg (4) folgende Nachricht: „ Il soutient, — — qu'ils n'y a point d'autres voeux, qui „ obligent que ceux du Bateme. Et c'est pour cela même, qu'il fit encore dans sa solitude son traité contre les voeux monastiques, & contre „ celui du Celibat des Ecclesiastiques; qui pretend étre nuls, comme directement contraires à la liberté des enfans de Dieu, ce qui aïant ouvert la porte au libertinage de ceux, qui soupiroient apres leur liberté „ perduë, on vit en peu de tems les Monasteres d'hommes & de filles „ dépeuplés, & force Moines & Prêtres mariés dans une bonne partie de „ l'Allemagne. „

Negari

Negari factum nequit, commentiret hierüber der Herr von Seckendorf, (5) de jure quæritur. Ejus fundamenta ita proposuit Lutherus, ut ad hunc usque diem conscientiæ Christianorum consultum per ea fuerit.

(1) von Seckendorf Historia Lutheranismi Lib. I. Sect. 45. §. 104.

(2) Eben daselbst.

(3) Eben daselbst §. 105. num 8.

(4) dans l'Histoire du Lutheranisme année 1521. pag. 57. 58.

(5) am angeführten Orte §. 105. num. 7.

§. 18.

Als hierauf evangelischer Seits den 25sten Junius 1530. die berühmte Augspurgische Confeßion öffentlich verlesen, und sodann teutsch und lateinisch dem Kaiser übergeben wurde; ware derselben ein eigener Artickel von den Closter-Gelübden einverleibet.

und eigene Artickel hiervon ihren symbolischen Büchern einverleibet.

Da wurde also von dem evangelischen hohen Religions-Theille die Unverbindlich- und Nichtigkeit der Closter-Gelübde im Angesichte des Reichs behauptet und die zwar an sich unerhebliche Einwendung von der nachmals vielfältig durch den Melanchton geänderten Augspurgischen Confeßion ist hier gar nicht treffend, weil eben in dem Puncte von den Closter-Gelübden keine Aenderung von demselben ist gemacht worden. (1)

„ Dieweil dann solches alles falsch, eitel und erdichtet ist, heißt es „ am Ende des 27sten Artickels, so macht es auch die Closter-Gelübde „ nichtig und unbindig.„

Erasmus selbst, das damalige Haupt der Gelehrten, stimete in diesem Puncte der evangelischen Lehre bey. „ Erasmus, schreibet Melanchton den 27sten Julius 1530. von Augspurg aus an den Doctor Luther, (2) „ rescripsit Cæ„ sari, aperte probans causam nostram de conjugio sacerdotum, *de votis*, „ de utraque specie. Hos nempe articulos nominatim attigit. „ Und daß Erasmus würklich so gedacht habe, zeiget eine Stelle aus seinen Episteln, welche der Herr von Seckendorf anführet, (3) und allwo er schreibet, si vere piorum & spiritualium sententia plus valeret, quam crassorum judicia, nullum posthac esse votum insolubile, præter vota baptismi, præsertim ut nunc habet mortalium vel malitia vel imbecillitas.

Es ist wahr, daß in der so betitelten Widerlegung der Augspurgischen Confeßion namentlich auch dem Artickel von den Closter-Gelübden ist widersprochen worden, und daß bey dem hierauf angeordneten Gespräche wie über mehrere Artickel, also auch über den von den Closter-Gelübden sich nicht hat verglichen werden können.

Wahr ist es auch, daß Dr. Eck diesen Artickel namentlich unter die articulos difficulter concordabiles gerechnet hat. „ Articuli difficulter con-„ cordabiles, schreibet er an den Churfürsten zu Mainz, welchem die Religions-Vereinigung sehr angelegen war, „ de cultu Sanctorum, de communione „ sub utraque specie, de conjugio Sacerdotum, *de votis monasticis*, de „ sacrificio Missæ, de constitutionibus humanis: In his sex punctis arbi-„ tror omnem latere difficultatem &c. „ (5)

Allein es ist auch wahr, daß die evangelische hohe Stände in Betref der unverglichenen Artickel dessen ungeachtet bey der Augspurgischen Confeßion standhaft verblieben sind, und bey Kaiserlicher Majestät sich dieserhalb entschuldigt haben, „ ihre Lehre seye in der heiligen Schrift also gegründet, daß sie weder „ davon in einige Wege abtretten, noch unversehrter ihrer Gewissen andere „ davon abhalten, und nicht vielmehr befördern könnten. Was dahe-„ ro von ihnen gelehret und gehandelt worden, das wäre nicht sowohl von ih-„ nen, als von Gott selbst hergeflossen. Sie hätten auch die Kaiserliche Wi-„ derlegung ihrer Confeßion mit Zeugnissen des Evangelii und der apostolischen „ Schriften leichtlich, wie sie schon angefangen, widerlegen können, wann „ man ihnen davon Abschrift mitgetheilet hätte. „ Und weiter: „ Sie wären „ dessen gewiß, daß ihre Meinung nicht auf bösem Grund, sondern auf die hei-„ lige Schrift gebauet wäre, und getraueten ihnen auch vor dem jüngsten Ge-„ richte solches zu erhärten. „ (6)

Dabey aber hat man es evangelischer Seits nicht bewenden lassen, sondern es ist die Lehre von der Unverbindlich- und Nichtigkeit der Closter-Gelübde in der schon im Jahr 1531. teutsch und lateinisch herausgekommenen Apologie der Augspurgischen Confeßion, als der zweiten symbolischen Schrift der evangelischen Kirche, weiter ausgeführet und aufs gründlichste vertheidiget worden.

Und als bey Gelegenheit des von Papst Paulus, dem dritten, nach Mantua ausgeschriebenen Concilii Doctor Luther im Dec. 1536. auf Befehl des Churfürsten Johann Fridrich die Artickel der christlichen Lehre zusammen fas-

fete, damit man, obs zur Handlung käme, wissen möge, wie ferne man evangelischer Seits wolle oder könne weichen, und auf welchen man gedenke endlich zu beharren und zu bleiben, welche Artickel auch im Febr. 1537. zu Schmalkalden von dem evangelischen Religions-Theile einträchtiglich angenommen worden, und unter dem Namen der Schmalkaldischen Artickel die dritte symbolische Schrift der evangelischen Kirche ausmachen, wurde die Lehre von Unverbind- lich- und Nichtigkeit der Closter-Gelübde namentlich unter diejenige Artickel gerechnet, bey welchen man nicht zu weichen, sondern dabey endlich zu beharren und zu bleiben gedenke.

(1) Man sehe hievon des berühmten Herrn Professor Clemms Einleitung in die gesamte Theologie im ersten Bande §. 448. und 449. wo eine Anzeige aller Aenderungen stehet, die in Gewichte haben.

(2) Es stehet dieser Brief in desselben Epistolis à Casparo Peucero editis Wittebergæ 1570. Lib. I. pag. 13. und 14.

(3) in Historia Lutheranismi Lib. I. Sect. 45. §. 105. num. 9.

(4) Sleidanus de Statu Religionis Lib. VII. pag. m. 190.

(5) Man sehe davon des ehemaligen Nürnbergischen Predigers, Johann Sauberts, Wunderwerke der Augspurgischen Confeßion, num. 36. Seite 178.

(6) Es bezeuget solches ein catholischer Seits im Jahr 1530. mit Kaiserlicher Freiheit herausgekommener Bericht, was dem christlichen Glauben zu gut auf dem Reichstag zu Augspurg Ao. 1530. ist gehandelt worden, bey Hortledern von den Ursachen des teutschen Kriegs, Tom. I. Lib. I. Cap. 9. num. 10. und 11.

§. 19.

Etwas von der inneren Unverbindlichkeit der Closter-Gelübde, sonderlich des Gelübds der Armuth.

Fast hätte ich Versuchung, auch auf die innere Unverbindlichkeit derer Closter-Gelübde mich einzulassen. Allein dis würde eine überflüßige Arbeit seyn. Dann die Hauptsache lauft doch allemal da hinaus, daß die evangelische Kirche die Lehre von Nichtigkeit derer Closter-Gelübde ihren symbolischen Büchern einverleibet hat, daß diese Lehre durchaus sonst nirgends als bey Ordensleuten angewendet werden kan, daß folglich, da die Reichs-Gesetze allen teutschen Unterthanen erlauben, von der catholischen Religion ab- und zur evangelischen zu tretten, (§. 9. 10. 11. 12. 13. 14.) sie eben dadurch auch den Religiosen die Befugniß beylegen, sich nach der einen Theil der evangelischen Religion ausmachenden Lehre von Nichtigkeit und Unverbindlichkeit der Closter-Gelübde zu achten. Ich beziehe mich also dieserhalb lediglich auf den schon gedachten von dem seel. Luther eigends de votis monasticis

 geschrie-

geschriebenen Tractat, wie auch auf dasjenige, was in der Augspurgischen Confeßion und weitläuftiger in der Apologie derselben davon stehet. Nur sey es mir erlaubt, über das eigentlich hieher gehörige Gelübde der Armuth einige Bemerkungen zu machen. Eine solche Armuth nemlich wolle man sich ja nicht vorstellen, als ob ein Religiose an dem nöthigen Essen und Trinken Mangel leiden müßte. O nein! bey mehreren Speisen so Mittags als Abends und dazu gutem und genugsamen Getränke kan man schon satt werden. Wann man nun dabey vor nichts sorgen, und der Arbeit wegen keinen Finger regen darf, wann man mit Jagen und sonst nach Gefallen sich divertiren, und mit diesen Vergnügungen den Genuß aller nur möglichen Bequemlichkeit verbinden kan, wann man gar noch dabey die gewisse Versicherung hat, daran ein verdienstliches Werk zu thun, und diesen Himmel auf Erden nach dem Tode mit dem rechten Himmel zu verwechseln; so möchte ich den sehen, der sich nicht eine solche Armuth wünschet.

„ Sie sagen von Armuth, heißt es in der Apologie der Augspurgischen Confeßion, „ so sie doch für grossem Ueberfluß nie haben erfahren können, wie „ einem rechten Armen zu Herzen ist „ Und weiter: „ Derhalben wird der „ Spruch Christi (Wer da verläßt Weib, Kind, Hauß, Hof ꝛc.) übel „ auf die Möncherey gedeutet. Es möcht sich aber das auf die Mönchen reimen, „ daß sie hundertfältiges in diesem Leben empfangen. Dann viel werden Mön„ che um des Bauchs willen, und daß sie Müßiggang und feiste Kuchen „ haben ꝛc. „

Gerne möchte ich auch aus erstgedachtem des seel. Luthers Tractate einige Floßkeln hersetzen. Allein die Ausdrücke sind unsern heutigen Zeiten nicht ganz angemessen, und wie gerne möchte ich alles vermeiden, was dem catholischen hohen Religions-Theile auch nur dem Scheine nach zum Anstosse gereichen könnte? Ich begnüge mich dahero, gerade nur so viel daraus anzuführen, als nöthig ist, dasjenige was ich von der Armuth gesagt habe, auf eine niemand anstößige Weise zu bestärken. „ Nostri igitur Religiosi, schreibet er z. Er: „ neque spiritualem, neque corporalem vovent paupertatem, sed com„ munem illam abundantiam, qua eis abunde administratur, — — „ neque enim, ut egeant, sed ut abundent, intrant Religiones, com„ moti, quod in monasteriis sciunt promptuaria plena eructantia de ge„ nere in genus. Nam ubi paupertas regnat in monasteriis, aut non il„ lic intrant, aut intrasse pœnitet. „ Und weiter: „ Votum paupertа„ tis ad huc videtur — — in hoc affictum, ut religiosi prætextu ejus

„ liberi

„ liberi fiant juvanda paupertate aliorum & ab impendendis operibus mi-
„ sericordiæ & charitatis, quod & supra tetigimus. Tenet enim eos
„ clausos, ut nulli serviant, deinde ociosos ab operibus manuum, ut
„ tantum sibi sinant ab aliis serviri, & hac occasione avertat vulgus à ju-
„ vandis vere pauperibus, conjugibus, viduis, orphanis, peregrinis,
„ ad profundendam substantiam in hos ficté pauperes, vere autem opu-
„ lentos, pingues, otiosos &c.

§. 20.

Weitere Bestätigung, daß die Gewissensfreiheit denen Ordensleuten, wie andern Menschen zu statten komme, aus den vielen Beispielen derer von dem Anfange der Reformation an zur evangelischen Kirche getrettenen Religiosen, und besonders aus dem Reichsabschiede von 1530. worinn die Verlassung der Closter-Gelübde zwar untersaget, dargegen aber evangelischer Seits sogleich protestiret,

Aber nicht genug. Wie viele 1000. Religiosen haben von dem Ursprunge der Reformation an bis auf die Zeit des Westphälischen Friedens die Clöster verlassen, und die evangelische Lehre angenommeu? (§. 17.) Und wo ist dem catholischen Religions-Theile binnen diesen fast anderthalb hundert Jahren ein einziges mal beigegangen, dieselbe als Leute zu behandlen, die noch an die Gelübde gebunden seyen, oder zu begehren, daß sie zur catholischen Kirche und in ihre Clöster zurücke kehren sollten?

Man durchgehe alle Friedens- und Reichstagshandlungen, und man wird nichts finden, als was in dem im Jahr 1530. den 19ten Nov. zu Augspurg gemachten Reichs-Abschiede davon stehet.

Es ware nemlich mit diesem von dem catholischen Religions-Theile einseitig gemachten Reichs-Abschiede bekanntlich auf Unterdrückung der evangelischen Lehre angesehen, und da wird unter andern §. 31. unter die Beschwer- und Neuerungen gerechnet, daß etliche die Manns- und Frauen-Ordens-Personen ihres eigenen Willens, ohne Erlaubnis ihrer ordentlichen Obrigkeiten, aus den Clöstern laufen lassen, und in vermeinten ehelichen oder andern weltlichen Stand sich zu begeben, gedultet und zugesehen, auch den Prälaten und Prälatinnen solches abzuschaffen oder dafür zu seyn, nicht gestatten wollen. Dahero § 48. und 49. verordnet wird, daß die Ordens-Personen und weltliche Priester hinfürter sich zu verehelichen gänzlich enthalten, und die Priester, die sich vermeinter Weise verehelichet haben, von Stund an ihrer geistlichen Pfründen, Administration und Aemter entsetzt seyn sollen.

Aber

Aber eben dieser einseitige Reichs-Abschied ist ein unwiderstehlicher Beweiß von der auch den Religiosen zu gute kommenden Religions- und Gewissensfreiheit.

Dann einmal wird da nicht daran gedacht, zu verlangen, daß die von dem Anfange der Reformation bis 1530. zur evangelischen Kirche getrettene Religiosen zur catholischen Kirche und in ihre Clöster zurücke kehren sollten, welches überaus merkwürdig, und allemal ein Beweis ist, daß man denenselben die Religions- und Gewissensfreiheit streitig zu machen sich nicht getrauet habe.

Hernach ware dieser Reichs-Abschied noch nicht zur Publication gekommen, als die evangelische Gesandte demselben feierlichst widersprachen, und erklärten, daß ihre Herren und Verwandte solchen mit gutem Gewissen nicht annehmen, noch darein verwilligen könnten; (1) gestallten auch solcher in Folge der Zeit beharrete Widerspruch die Wirkung hatte, daß dieser Reichs-Abschied, so viel die Religion anlanget, wohin dann eben auch der Punct von Verlassung der Closter-Gelübde gehöret, ausdrücklich ist aufgehoben, und also das Recht, die Closter und die Gelübde zu verlassen, allen Religiosen zugestanden worden.

(1) *Leyser* in Medit. ad Pand. spec. 548. Medit. 10.

§. 21.

diese Protestation auch im Jahr 1541. nachdrucksam wiederholet, sofort der gedachte Reichs-Abschied durch die Kaiserliche Declaration von 1541.

Dis zu beweisen ist sehr leicht. Dann als man auf dem Reichs-Tage zu Regensspurg im Jahr 1541. sich grosse Mühe gabe, die streitige Religions Puncte zu vergleichen, (1) kame es namentlich wiederum wegen der Closter-Gelübde zur Sprache.

„Dieses ist aber eine gewisse Regel, hiesse es in denen von den Protestirenden dem Kaiser übergebenen Artickeln, (2) „ daß alle „ Gelübde, so wider Gottes Gebot geschehen, nichtig sind. Dieweil nun das Gelübde, nicht ehelich werden, wider Gottes Gebot ist in allen, so nicht ausser der Ehe rein zu leben geschickt sind, „ halten wir, daß solche Gelübde, von Priestern oder Mönchen gesetzt, nichtig sind, und die Ehe nicht verhindern mögen. Weiter „ so sind in Priester und Mönchen-Gelübden viel irriger Meinung wider den „ rechten Gottesdienst, durch welche Meinung die Lehre des Evangelii von Gerechtigkeit des Glaubens und rechtem Gottesdienst sehr verdunkelt worden. „ — — Darum seynd solche Gelübde nichtig, darinn solche Meinung stecken. — — Aber von dieser ganzen Sache ziehen wir uns „ auf andere unsere Schriften von der Priester-Ehe, auch von der Mönche Ge„ lübde,

„ lübde, welcher Stand, wie er bis anhero gewesen, ist voll Irrthum und Miß-
„ bräuche, wie wir in Schriften angezeigt. „

Allein es wurde über diesen Punct, wie noch über mehrere andere Artickel, nichts verglichen, in welchem Betreffe die Protestirende in ihrer dem Kaiser übergebenen Antwort sich vernehmen liessen, (3) daß sie ihr Urtheil wegen der unverglichenen Artickel nicht wüßten zu ändern, sondern sich schuldig befänden, bey denselbigen, wie das in den Artickeln, die ihre Collocutoren übergeben haben, dargethan seye, beständig zu bleiben. Und damit niemand, fügeten sie hinzu, im Zweifel stehe, was Lehre in unseren Kirchen von allen Seiten geführet werde, so bezeugen wir uns abermal, daß wir uns der Confeßion, die wir der Kaiserlichen Majestät zu Augspurg überantwortet, und der Apologie, die hernach hinzugethan ist, halten und nachkommen. Und zweifeln nicht, daß diß die rechte einhellige Lehre sey der allgemeinen Kirche Christi, die in den Schriften der Propheten und Aposteln dargeben ist.

Der in gedachtem Jahr 1541. den 29sten Julius hierauf errichtete Reichs-Abschied, verglichen mit der unter eben diesem Tage und Jahre darüber ertheilten Kaiserlichen Declaration, ware auch vor die Evangelische vollkommen beruhigend.

Dann wann in dem Reichs-Abschiede §. 24. es heißt, daß bis zu endlicher Vergleichung durch die Protestirende über und wider die Artickel, deren ihre verordnete Theologi allhie auf diesem Reichs-Tag sich verglichen, nicht geschritten werde; so heißt es dagegen in der Declaration: „ Als zum ersten der Artickel
„ im Abschied von denen durch ihre Theologen verglichenen Artickel etwas dun-
„ kel gesetzt, hat es den Verstand, daß der Augspurgischen Confeßion-Ver-
„ wandte Stände bis zu der endlichen Vergleichung der Religions-Sachen in
„ denen Artickeln, deren sich ihre Theologen vereiniget, mit samt ihrer Decla-
„ ration nicht überschreiten sollen. Und ist in den übrigen unverglichenen
„ Artickeln hierinn kein Maaß gegeben. „ (4)

Und wann ferner in dem Reichs-Abschiede §. 32. versehen wird, daß in allen andern Artickeln dem Augspurgischen Abschied nichts benommen, sondern derselbe bey Würden und Kräften bleiben soll; so heißt es dagegen in der Declaration: (5) „ Und soll auch der Artickel von der Augspurgischen Religion mel-
„ dend (oder nach einer andern Ausgabe, von dem Augspurgischen Ab-
„ schied

„ schied meldend,) von andern Sachen ausserhalb der Religion verstan„ den werden, vermöge des Abschieds. „

(1) Umständliche Nachricht davon findet man in den Handlungen und Schriften, zu Vergleichung der Religion auf jüngst gehaltenem Reichs=Tag zu Regenspurg verhandelt und einbracht Ao. 1541. getreuen Fleisses beschrieben und erkläret durch Martinum Bucerum bey Hortledern von den Ursachen des teutschen Kriegs Tom. I. Lib. I. Cap. 37.

(2) Bey Hortleder cit. Cap. 37. num. 279. und 280.

(3) Eben daselbst num. 315.

(4) Eben daselbst num. 713. und 719.

(5) Eben daselbst num. 717. und 719.

§. 22.

wie auch durch den Reichs=Abschied von 1544. so viel die Religion anlanget, ausdrücklich aufgehoben worden;

In dem folgenden zu Speyer errichteten Reichs-Abschied von 1544. §. 94. wurde vollends namentlich versehen, daß der Augspurgische und andere Abschiede, desgleichen die gemeine beschriebene Rechte gegen den Ständen der Augspurgischen Confeßion, so viel die Religion auch diesen Friedstand belangt, bis zu erfolgender christlicher Vergleichung suspendiret seyn und bleiben sollen.

§. 23.

so daß im Jahr 1555. der Kaiser selbst die Handhabung des Reichs=Abschieds von 1530. vor unmöglich angesehen und namentlich den Punct von Verlassung der Closter=Gelüb=

Gerne hätte zwar der Kaiser, als es hierauf im Jahr 1555. zu den Religions-Friedenshandlungen kame, diese Suspension des Augspurger Reichs-Abschieds widerrufen. Allein er erkannte selbst, daß solches ohnmöglich, und an die Handhabung desselben nicht zu denken seye.

Dieses und noch mehr erhellet aus der eben damal den Kaiserlichen Herrn Gesandten ertheilten Instruction, worinn es heißt: (1) „ Zum „ vierzehenden, daß der Augspurgische Abschied, nemlich in verschie„ nem dreisigsten Jahr aufgericht, und andere Abschied, so viel „ die Religion belanget, gegen den Ständen der Augspurgischen „ Con-

„ Confeßion suspendiret seyn und bleiben sollen. Wiewohl hoch „ zu wünschen, daß berührter Augspurgischer Abschied, als eine „ rechte Richtschnur und Regul der catholischen Religion bey sei„ nen Würden und Kräften möcht bleiben und erhalten werden; „ dieweil aber diese widerwärtige und unruhige Zeit vorhan„ den, und es vielleicht vieler Sünden Schuld ist, dadurch der „ Allmächtige zu Zorn bewegt, daß wir so bald zu keiner vollkom„ mentlichen Vergleichung und Vereinigung in der Religion mögen kommen, „ so besorgen Wir, daß berührter Abschied dieser Zeit viel weniger, „ dann verschiener Jahr könne oder möge mit gebührlicher Vollziehung „ und Handhabung exequirt werden. Damit aber, so ja in dem Artickel „ der zweispaltigen Religion Toleranz einzuführen, und man also Geduld tra„ gen muß, bis der allmächtige Gott verleihen wird, daß diese Trennung in „ der Religion zur Einigung bracht, und aller Streit derhalben hingelegt wer„ den möchte, dannoch bey den Auswendigen nicht dafür geachtet, als ob wir „ etwas, das von der heiligen Kirche bisher löblich gehalten worden ist, änder„ ten, oder in Sachen, die Religion betreffend, die vorige Unsere Abschied auf„ heben, und widerwärtige Ordnung fürnehmen, und also darinn Unsers Ge„ fallens handelten, welches unsrer Reputation zu nicht geringer Verkleinerung „ möchte gelangen; so sollen Unsere Räthe und Commissarien sonder fleißi„ ges Aufsehen haben, daß die Worte, so solche Suspension mitbringen, um„ gangen, und wo es anders nicht seyn kan, der Artickel auf die Masse, wie „ im Passauischen Vertrag beschehen ist, gesetzet werde, damit auch unsers „ Vorsehens der Augspurgischen Confeßion genug beschehen soll, in Beden„ kung, daß ehegemeldte Toleranz eben die Wirkung einer Suspension, „ ob gleich dasselbig mit sonderlich verhaften Worten nicht aus„ drücklich gesetzet, haben, und sie also dadurch dannoch ihr Intent er„ halten würden „

de unter diejenige gerechnet, wobey die Schärfe der Rechte nicht Platz greifen möge.

Und obwohl dem Kaiser laut gedachter Instruction (2) insonderheit dieses beschwerlich geschienen, daß so gar auch die gemeine beschriebene Rechte gegen den Ständen der Augspurgischen Confeßion aufgehoben worden, indeme man damit nichts anders suche, als mit den Rechten und der Justitz Schimpf und Spott zu treiben, wie aus den Exempeln, so hierinn gegeben werden möchten, abzunehmen seye, als so sich zutrüge, daß einer, so zwey Weiber genommen, und darum des Ebebruchs angeklagt würde, zu seiner Entschuldigung fürwendete, und sagte, dis wäre eine Religions-Sache, dann er hätte nichts anders gehandelt, dann das vor Zeiten der Patriarch Jacob gethan, item so ein Tag-

 löhner

löhner, der einem versprochen hätte, eine Capell zu bauen, und darum beklagt würde, sagete, dis Pactum wäre unziemlich, dann es würde dadurch Abgötterey eingeführet, item, so der, welcher einem einen Backenstreich geben, der Injurien halb mit Recht fürgenommen, den Spruch Christi derhalben aus dem Evangelio für sich anzöge, rc. so hat er doch dabey ausdrücklich erkannt, daß der Zweispalt in der Religion verursache, daß die Schärfe des Rechtens nicht könne allenthalben gehalten, sondern etwan gemildert und das Recht auf die Fälle, so sich dieser Zeit zutragen, appliciret werden müsse; als so wider einen Anhänger der neuen Religion fürgewendet und excipirt werde, daß er ein Ketzer, und *per Bullam Cœnæ Domini*, wie man es nennet, excommuniciret, und dargegen kein Stand im Rechten haben möcht, dann diese Exception möchte ohne offenbare Zerrüttung nicht zugelassen werden, item, so man wider einen Priester oder Mönch, der sich beweibt, oder wider seine Kinder excipiren würde, daß er, der Priester oder Mönch, als ein *Apostata*, aber seine Kinder als ehrlos oder *infames* Zeugniß oder Kundschaft zu tragen untauglich. rc.

(1) Cortrejus in Observ. ad pacem religiosam ad procem. pag. 34. und 35.

(2) Eben daselbst.

§. 24.

Woraus also erhellet, daß man catholischer Seits zwar einen Versuch gemacht, die Ordensleute um ihre Gewissensfreiheit zu bringen, darin aber wegen Widerspruch der evangelischen Stände nachgeben müssen.

So weit ist es also gefehlt, daß man bey Etablirung der Religions-Avtonomie an die Ordensleute nicht gedacht, geschweige davon gesprochen, oder darüber gehandelt hätte, daß man vielmehr catholischer Seits zwar einen Versuch gemacht, die Ordensleute um ihre Gewissensfreiheit zu bringen, auf den beharrlichen Widerspruch der evangelischen Stände aber, und auf ihre wiederholte einmüthige Bekänntnisse, daß sie von der Augspurgischen Confeßion und deren Apologie Gewissens halber nicht weichen könnten, doch hierinn nachgegeben, und der Augspurgische Abschied, wie in Betref aller Religions-Sachen, also auch in Ansehung des Puncts der Closter-Gelübde aufgehoben worden, so gar daß der Kaiser bey den Religions-Friedenshandlungen sich kaum mehr getrauet, dieserhalb etwas in Proposition zu bringen, und die Frage, ob ein Mönch,

Mönch, der sich beweibet, als ein Apostat behandelt werden möge, namentlich unter diejenige gezählet hat, in Ansehung welcher die Schärfe des Rechtens nicht Platz greife, sondern gemildet werden müsse; allermassen dann auch der hierauf errichtete Religionsfriede schon gedachter massen nicht sowohl auf der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Personen, als vielmehr ihre Religion und Glauben gerichtet, und diese in eine völlige Unabhängigkeit von der catholischen geistlichen Jurisdiction gesetzet, darneben aber §. 28. nochmal versehen worden, daß alles das in den vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem Friedstand in allem seinem Begrif, Articeln und Puncten zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, (also auch der einseitig zu Augspurg gemachte Reichs-Abschied von 1530.) demselben nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen solle.

§. 25.

Noch weitere auf den geistlichen Vorbehalt sich gründende Bestätigung der Religions- und Gewissensfreiheit derer Ordensleute.

Alles dis wird durch den geistlichen Vorbehalt, wovon der hohe Herr Verfasser Meldung thut, vortreflich bestätiget. Dann da ware gar nicht die Frage, ob ein catholischer Geistlicher von der alten Religion ab- und zur evangelischen tretten könne. Dis wurde von beyden Religions-Theilen als richtig voraus gesetzet; sondern darüber stritte man, ob ein solcher catholicher Geistlicher, welcher zur protestantischen Kirche getretten, seine geistliche Würde und Einkommen, so er von wegen des catholischen geistlichen Standes gehabt, dabey behalten könne, und darinn bestunde eben die so genannte Avtonomie, wie ich oben §. 4. gemeldet habe. Man besehe hierüber den Religionsfrieden §. 18. und den Westphälischen Frieden Art. V. § 15. und man wird allda nirgends etwas von dem Rechte der catholischen Geistlichen, die Religion zu ändern, wahrnehmen, wohl aber, wie es gehalten werden solle, wann sie von der alten Religion abtretten, welches gewiß überaus merkwürdig, und ein auffallender Beweis ist, daß man das Recht, die Religion zu ändern, schon als richtig voraus gestellet habe, wie dieses auch so gar von dem bekannten Burgkard nicht mißkennet wird. (1)

Der Schluß des Herrn Verfassers aber: wann durch den geistlichen Vorbehalt so gar die vornehmste geistliche Reichs-Stände in ihrer Gewissensfreiheit so weit beschränkt worden; wie viel weniger werden die gemeine Ordensleute einen uneingeschränkten freien Willen hierinn behaupten können? ist auf keine Weise treffend.

Dann wann ich diesen Schluß nach seiner völligen vermeinten Stärke gelten lasse, so folget daraus mehr nicht, als so viel: wann ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder anderer mit unmittelbarer Präbend begabter Geistlicher, welcher die Religion verändert, seiner geistlichen Würde, und alles Einkommens, so er davon gehabt, priviret wird; wie vielmehr werden gemeine Ordensleute, wann sie die Religion verändern, ihres geistlichen Standes, ihrer etwa gehabten Beneficien, (2) wie auch ihres Unterhalts im Closter verlustig werden.

Daß hingegen ein catholischer Geistlicher, er gehöre gleich unter die hohe oder niedere Geistlichkeit, so gar auch seines eigenen, ihme zumal erst nach der Religions-Aenderung anfallenden Vermögens privirt seyn solle, dis stehet nirgends.

Es ist auch gar nicht wahrscheinlich, daß der catholische hohe Religions-Theil nur daran gedacht habe, dergleichen etwas zu begehren. Nur um Lande und Leute, das ist, um Beibehaltung der hohen Erzstifter, Stifter und Prälaturen ware es ihme hauptsächlich zu thun. Darauf, hiesse es, beruhe die Conservation der catholischen Religion. Und da von Seiten der evangelischen Stände schon da so starcker Widerstand geschahe, anbey aber noch ein grosser Unterschied ist, ob jemand nur die mit seinem Amte verbundene Einkünfte und Güter, oder gar auch sein eigenes Vermögen zurücke lassen solle; wie hätte dann dem catholischen hohen Religions-Theile beifallen mögen, so gar auch das eigene zumal erst nach der Religions-Aenderung einem solchen gewesenen catholischen Geistlichen anfallende Vermögen in Anspruch zu nehmen, zumal darauf eben nicht, wie bey den Erzstiftern, Stiftern und Prälaturen die Erhaltung der catholischen Religion beruhete. Und umgekehrt, da es die evangelische hohe Stände so sehr schmerzete, sich gedrungen zu sehen, in den geistlichen Vorbehalt zu willigen: wie ist dann zu glauben, daß dieselbe, wann ja catholischer Seits dergleichen etwas begehret worden wäre, in eine solche viel weiter gehende Prätension gewilliget haben würden?

(1) de Avtonomia part. III. Cap 19. pag. 348.

(2) von Kreittmairs Grundriß der gemein- und Baierischen Privatrechts-Gelehrsamkeit part. V. Cap. 19. §. 16.

§. 26.

Verfolg des vorigen.

Die Stärke dieses Schlusses, und daß also der geistliche Vorbehalt vielmehr vor, als gegen mich seye, wird niemand miskennen.

Zielete aber der Herr Verfasser etwa darauf, daß überhaupt von dem geistlichen Vorbehalte sich auf Ordensleute keine Folge machen lasse, wie ich daher vermuthe, weil er so vorbedächtlich setzet, daß der geistliche Vorbehalt nur auf Erzbischöffe, Bischöffe, Prälaten und andere mit unmittelbaren Präbenden begabte Geistliche gehe, so ist auch dieser Einwand leicht zu heben.

Ob der geistliche Vorbehalt auch auf Mediatstifter und Beneficien gehe, darüber ist bey andern Gelegenheiten hin und wieder geschrieben worden. (1) Ein Reichs-Hofraths-Bedenken vom 10ten Jänner 1605. (2) aber zeiget, daß man allda vor dem Westphälischen Frieden denselben allerdings auch auf die beneficia ecclesiastica mediata gezogen habe.

Allein dem seye, wie ihm wolle, so läugnet doch niemand, daß der geistliche Vorbehalt auch auf die Prälaten gehe. Dann diese nennet der Religions-Friede §. 18. und der Westphälische Friede Art. V. §. 15. ausdrücklich. Sind dann aber nun die Prälaten nicht auch Ordensleute? Haben sie nicht auch Profeß gethan? Dann daß die Benennung der Prälaten hier nicht auf Erzbischöffe und Bischöffe deute, erhellet theils daher, weil diese besonders genennet sind, indeme es heißt: **wo ein Erzbischof, Bischof oder Prälat** ꝛc. theils aus den folgenden Worten: „ **sein Erzbißtum, Bißtum, Prälatur** ꝛc. „

Ich schliesse daher so: wann die katholische Prälaten, die doch auch Ordensleute sind, ja als Vorstehere den gemeinen Ordensleuten mit gutem Exempel vorgehen müssen, zur evangelischen Kirche zu tretten berechtiget sind, und wann dieses Recht durch den namentlich auf sie gerichteten geistlichen Vorbehalt ihnen nicht so wohl gegeben, als vielmehr schon voraus gestellet worden; wie vielmehr werden die gemeine Ordensleute eine gleiche Befugniß haben.

Die vor und nach dem Religions-Frieden verhandelte Acten bewähren es auch, daß man den geistlichen Vorbehalt mehrmalen namentlich auf die Ordensleute gezogen, und also das Recht derselben, zur evangelischen Kirche zu tretten, eben so wie bey andern katholischen Geistlichen, als richtig vorausgestellet habe.

So machten z. E. die Catholischen zu dem Projecte des Religions-Friedens das monitum: „ doch sollen hierinn die Erzbischöffe, Bischöffe, Präla-
„ ten, Capitul, Orden und andere geistlichen Standes, so in der Admini-
„ stration seynd, oder darein kommen würden, ausgenommen seyn, dergestalt,

„ wo

„ wo ein Herr, Erzbischof, Bischof, Prälat, oder anderer geistlichen Standes „ von der alten Religion abtretten würde, daß derselbe seines Standes und „ Amts alsbald ipso jure & facto entsetzt seyn solle." (3) Und als bey den Westphälischen Friedens-Handlungen um das Jahr 1646. die Materie des geistlichen Vorbehalts stark in Bewegung kame; liessen die Catholische in ihrer Antwort auf die evangelischer Seits übergebene gravamina sich vernehmen: (4) „Und „ ist man diesemnach gar nicht in Abrede, habens auch catholische Stände allezeit „ vor in, und nach Aufrichtung gemeldten Religions-Abschieds aus vie- „ len unwiderleglichen Rationibus behauptet, daß die Veränder- oder Ver- „ lassung des geistlichen Standes, Gelübde und Profeßion privationem „ der geistlichen Dignität und Nutzung, welche der Verfasser nullo alio ti- „ tulo, als von wegen des catholischen geistlichen Standes gehabt, importire „ und nach sich ziehe."

Nimmt man nun hinzu, daß die Evangelische bey Abschliessung des Religions-Friedens gegen die von dem geistlichen Vorbehalte darinn redende Stelle den 20sten September 1555. mit folgenden Ausdrücken protestiret, „ daß sie Gewissens halber für sich in solchen Artickel nicht wil- „ ligen können, allein aus dieser Ursache und diesem Effect und Ende, „ damit sie der Ehre GOttes nichts entziehen, und in ihrem Gewissen „ nicht einen Stachel lassen, als hätten sie durch ihre Bewilligung eini- „ gem Menschen den Weg zu der wahren Erkänntniß Christi unsers „ Seeligmachers und zu seinem heiligen Evangelio verschlossen," (5) „ daß ferner dieselbe bey den Westphälischen Friedens-Handlungen im Jahr „ 1646. sich vernehmen lassen, „ sie achteten es der heiligen Schrift und „ und dem Gewissen zuwider, daß ein Stand willige daß kein Geist- „ licher der Religion seyn solle, welche er für die wahre und christliche „ erkannt habe. Und seye dieses Artickels Disposition eine Determina- „ tion der Religion selbst, dann damit nachgegeben würde, daß die „ Augspurgische Confeßion einer verdammten Secte Lehre wäre, deren „ sich kein Geistlicher, welche für andern die Religion billig haben sol- „ ten, anhängig machen möchte, uud gereichte auch solches zu sonder- „ licher Verachtung der Religion," (6) daß weiter in einem um gedachtes Jahr 1646. herausgekommenen kurzen Begrif der Ursachen, warum man es davor hält, daß die Evangelische an die Observanz des geistlichen Vorbehalts auch nochmalen nicht verbunden seyen, angeführet wird, „ daß keine billige „ *ratio differentiæ*, warum den Geistlichen weniger zugelassen seyn solle, „ zur evangelischen Lehre zu tretten als denen Weltlichen, weil eben die

„Geist-

„ Geistliche sich vornemlich und vor andern um den rechten Weg der „ Seeligkeit bekümmern sollten; „ (7) so siehet jedermann, daß alles dieses die Ordensleute so gut und noch mehr als andere Geistliche angehe.

Dann warum sollten sie allein nicht der Religion seyn, welche sie vor die wahre und christliche erkennen? Sind sie nicht auch Geistliche, welche vor andern die Religion billig haben, und sich um den rechten Weg der Seeligkeit bekümmern sollen? Oder haben etwa die evangelische Stände, die doch ausdrücklich erklärten, daß es ihnen ein Stachel in ihrem Gewissen seyn würde, einigem Menschen den Weg zum Evangelio zu verschliessen, weil Christus für alle Menscheu gestorben seye, (3) die Ordensleute nicht auch unter die Menschen gerechnet?

Und wo ist von dem catholischen hohen Religions-Theile gegen diese die Ordens-Leute offenbar mit einschliessende Aeusserungen jemal etwas anders, als nur, daß die Verlassung der Gelübde und Profeßion den Verlust alles Einkommens nach sich ziehe, welches der Verfasser nullo alio titulo als von wegen des catholischen geistlichen Standes gehabt, entgegen gehalten worden? Eine Einwendung, welche schon gedachter maßen das Recht der Religions-Veränderung unwidersprechlich voraussetzet.

(1) Man findet diese Schriften in den Electis jur. publ. Tom. XV. pag. 226. 434. 638. und 679.

(2) in des Herrn von Pistorius Amoenit. Histor. jurid. Part. VI. pag. 1682 seqq.

(3) Burgkard de Avtonomia part. I. Cap. 4. pag. 9. Man thue hinzu part. III. Cap. 14. pag. 335. Cap. 19. pag 351. *a.* Cortreji Observ. ad pacem religiosam Art. I. num. 43. pag. 49. Art. V. num. 5. pag. 101.

(4) Cortreji Observ. ad pacem religiosam Art. V. num. 50. pag. 123. Art. XII. num. 16. pag. 289. Adami in relat. histor. de pacific. Osnabr. Monast. Cap. 8. §. 8.

(5) Burgkard de Avtonomia part. I. Cap. 4. pag. 15. *b.* Man thue hinzu pag. 20. *b.* 35. *a.* *Cortreji* Observ. ad pacem religiosam Art. V. num. 40. pag. 119.

(6) Burgkard part. I. Cap. 4. pag. 12. Cortreji Observ. ad pacem religiosam Art I num. 51. pag. 59.

(7) Cortreji Observ. ad pacem religiosam, Art. V. num. 51. pag. 131.

§. 27

§. 27.

Was von der angeblichen der Gewissens-Freyheit der Ordensleute entgegen stehen sollenden Observanz zu halten.

Falsch ist es also, wann gesagt wird: „Sollte aber dem „ohngeachtet noch ein Zweifel von dem wahren Ver„stand des Westphälischen Friedens hierinn übrig ge„blieben seyn; ist solcher *per longinquum, continuum & noto„rium usum, tanquam omnium verborum optimum interpre„tem*, schon längst gehoben, und aufgelöst.

Der Westphälische Friede ist so klar, daß es keiner Auslegung bedarf. Wann aber noch eine Dunkelheit obwaltete, so würde ich zuförderst nach den rechtlichen Erfordernissen dieser angeblichen Observanz fragen. Ich würde mir Erläuterung ausbitten ob dann jemal ein oder anderer zur protestantischen Kirche getrettener Religiose katholischer Seits bey einer evangelischen Landes-Herrschaft reclamirt und von dieser ausgeliefert worden; oder ob etwa daher, daß man dann und wann einen solchen Religiosen heimlich aufgehoben, und nach Innhalt des Cap. 5 X. de apostatis widerrechtlich bestrafet hat, mithin aus gesetz- und friedensschlußwidrigen factis eine Observanz und Auslegung des Westphälischen Friedens abgeleitet werden wolle.

Debebamus esse virgines, commentiret freilich schon der vormalige Chur-Brandenburgische Reichs-Tags-Gesandte, Heinrich von Henniges, über eben die Stelle des Westphälischen Friedens in art. V. §. 35. vermöge welcher niemand um der Religion willen von Erbschaften, Vermächtnißen, u. s. w. ausgeschlossen werden solle, „debebamus esse virgines, dixit aliquando Monialis illa, quæ, cum in deprehensam cum adolescente contubernalem multis conviciis ob violationem pudicitiæ detonuisset, ipsa mox braccis virilibus in lecto suo inventis ejusdem culpæ peracta rea fuit.“

Was folget aber daraus? Wem wird einfallen, eine Observanz daher abzuleiten?

Eben die häufige Religions-Beschwerden, womit, wie der Herr Verfasser meldet, bereits ganze Volumina angefüllet sind, müssen wahrhaftig einen Protestanten abschröcken, solche noch mehr anzuhäufen, es sey dann, wie in vorliegendem Falle, das Recht zu klar und die Sache zu wichtig, als daß man schweigen könnte.

§. 28.

§. 28.

Von vorhergegangenen ähnlichen Vorfällen, und was der dermalige Fall vor dem Gräflich Truchsessischen Succeßions-Streite voraus habe.

Der erste aber bin ich doch wohl nicht, der mit einer dergleichen Beschwerde öffentlich hervor zu tretten sich getrauet, wie der Herr Verfasser glaubet.

Des seel. Herrn Hofrath Kemmerichs im Jahr 1739. herausgegebene Meditationes juridicæ, und das im Jahr 1754. zum Vorschein gekommene juridische Bedenken des Churbaierischen Herrn Hof-Raths, Benedict Schmids, welche beede Schriften ich in meiner rechtlichen Untersuchung in der Note zu §. 5. angezeiget habe, sind durch würkliche Vorfälle veranlasset worden, und der an den hochlöblichen Reichs-Hofrath gediehene Succeßions-Streit zwischen den Herrn Grafen von Truchseß-Friderichischer Linie in Preussen und den Gräflich Truchseß-Zeilischen Linien über die Güter und Lande der abgegangenen Gräflich Truchseß-Trauchburgischen Wilhelmischen Linie ruhet noch allenthalben in frischem Angedenken, (1) und da in diesem Falle denen Herren Grafen von Truchseß-Friderichischer Linie neben denen von ihrem Stammvatter, weiland Herrn Truchseß Friderich, im Jahr 1505. beim Eintritte in den teutschen Orden geleisteten Gelübden noch ein ausdrücklicher Verzicht entgegen gehalten wurde, den derselbe in eben solchem Jahr 1505. zum Besten seines Bruders Wilhelms und dessen Mannsstamms gethan, gleichwohl aber ein hochlöblicher Reichs-Hof-Rath davor gehalten, daß diese Sache sich zum Vergleiche vereigenschafte; so siehet jedermann, daß dieses höchste Gericht einen Ordens-Geistlichen, dem kein dergleichen Verzicht entgegen gehalten werden kan, in Ansehung derer ihme zumal erst nach veränderter Religion anfallenden Güter vor erbsfähig zu erklären keinen Augenblick anstehen würde.

Würklich ist auch der sehr gelehrte katholische Herr Schriftsteller in dieser Streit-Sache weit billiger, als die sogenannte Widerlegung, wann er §. 35. der rechtlichen Abfertigung schreibet, daß von den Zeiten der so genannten Reformation an manche vorhin katholisch gewesene Ordens- und andere geistliche Personen, ohne die päbstliche Dispensation nachzusuchen, wegen ihrer vorgenommenen Religions-Aenderung sich zur Verehligung für befugt gehalten haben, und wann er dabei zugibt, daß hierinn nach der heutigen Reichs-Verfassung bei den Herrn Protestanten die von denselben so hochgeschätzte Ge-

wissens-

wissensfreyheit so viel als bei den katholischen die päbstliche Dispensation gelte.

(1) Man sehe hievon des Herrn geheimen Justitz = Rath Pütters unumstößliche Grundsätze, vermöge deren nach Abgang der Gräflich Truchseß = Trauchburgischen Wilhelmischen Linie als eines Theils des Jacob Truchseßischen Hauptstammes die Succeßion in deren Gütern und Ländern der zu eben dem Jacoschen Hauptstamme gehörigen Gräflich Truchseß = Friderichischen Linie in Preussen, keineswegs aber mit deren Uebergehung der entfernteren Gräflich Truchseß = Zeilischen Linie des andern Georg = Truchseßischen Hauptstammes zukommt, in deßelben auserlesenen Rechtsfällen, Part. IV. Num CXIX.

Dargegen kam heraus: Rechtliche Abfertigung der sogenannten unumstößlichen Grundsätzen, durch welche die Herren Grafen von Truchseß, Friderichischer Linie in Preussen, des von ihrem Stamm = Vater Friderich geleisteten feierlichen Verzichts und anderer Gründen ungeachtet, auf Abgang der Erb-Truchseß = Trauchburg = Wilhelmischen Linie in deren Gütern und Landen das Succeßions = Recht vor den Gräflich Truchseß = Wolfegg = und Zeilischen Linien des Georgischen Hauptstammes zu behaupten suchen, nebst gründlicher Vorstellung der dieserhalben ersagten Georgischen Linien, vor den Abkömmlingen des vorbemerkten feierlich verzichteten ehemaligen Teutsch = Ordens = Ritters Truchseßen Friderich offenbar zustehenden vorzüglichen Succeßions = Gerechtsamen in sämtliche Reichs = Erb Truchseß Jacob = oder Wilhelmische Verlassenschaft in Altväterlichen sowohl, als neu erworbenen Gütern, zum vollständigen Unterricht des unpartheyischen Publici durch öffentlichen Druck dargeleget.

Es stehet solche in Fabers neuer europäischer Staats = Canzlei Part. 30. Cap. 6.

§. 29.

Uebergang zu den Einwürfen des Herrn Verfassers. Erster Einwurf nebst der Antwort darauf.

Ich gehe nun weiter mit dem Herrn Verfasser. „Dadurch „fällt also *ad 1mum*, schreibet er, der Hauptgrundsatz, worauf „der Hofrath Gerstlacher sein ganzes *Systema* gebauet hat, „nemlich die allgemeine und so gar auf Religiosen sich „erstrecken sollende Gewissens = Freyheit in seinem offen„baren Ungrund zu Boden.“

Das Publicum mag urtheilen, ob nicht dieser mein Hauptgrundsatz vielmehr unbeweglich stehen bleibe, ja ich hoffe, daß der katholische hohe Religions-Theil selbst dergleichen ausschweifende Grundsätze, als derjenige ist, einem Religiosen die allgemeine Friedensschlußmäsige Religions- und Gewissens = Freyheit bestreiten zu wollen, nimmer billigen könne noch werde.

§. 30.

§. 30.

„ Wann man aber, fähret der Herr Verfasser fort, die„ ses irrige und grundfalsche *Suppositum* (der auf die Religiosen sich erstreckenden Gewissens-Freyheit) „ gleich zugeben wollte, würde doch auch solchenfalls *ad 2dum* der „ allegirte *passus pacis Westphalicæ in* Art. 5. §. 35. nicht pa„ trociniren, weil solcher nur jenen das Wort redet, welche „ lediglich ihrer Religion halber von Erbschaften ausge„ schlossen werden wollen. Unter diese kan sich der Va„ ter des Hofraths Geistlacher gewiß nicht rechnen, indem „ ihn nicht nur seine Religion, sondern auch der mit dem Clo„ ster getroffene *Contract* von der Erbschaft ausschließt. „ Denn wer in das Closter gehet, contrahirt auf doppelte Art, und zwar „ theils mit Gott, theils mit dem Orden. Gegen Gott verbindet er sich „ durch die *Vota solennia* zur lebenslänglichen Armuth, Keuschheit, und „ Gehorsamsleistung; gegen den Orden aber zu allem, was dessen „ wohlhergebrachte Verfassung *tam quoad spiritualia*, *quam tempo*„ *ralia* mit sich bringt. Dieser Verfassung ist bey allen *monasteriis* „ *bonorum capacibus* gemäß, daß das Closter in die Stelle des *pro*„ *fessi quoad omnia bona tam præsentia quam futura*, so weit er nicht „ voraus damit disponirt hat, eintritt. Dieses bringt nicht nur *jus* „ *commune in auth. ingressi C. de S. S. Eccles.* und in *auth. nunc autem* „ *C. de episc. & cler.* sondern auch das churbaierische Landrecht *in* „ *Cod. civ. p. 3. c. 12. §. 6. n. 6. 7.* mit sich *per formalia*: **doch „ werden sie nach der Profeßion bey den annoch in ihren Leb„ zeiten sich ergebenden Erbfällen von dem Closter vertret„ ten, anerwogen demselben ohnehin alles, was sie haben, „ erlangen, oder hinterlassen, von Rechtswegen zugehört.** „ Und obwohl dieses *jure bavarico novissimo* durch das Amortizations„ Gesetz von Anno 1764. auf eine gewisse *summam* eingeschränkt wor„ den ist, so kann sich doch solche *restriction* auf den schon lang „ voraus gegangenen Geistlacherischen *casum* nicht mehr erstrecken, folg„ lich hat es hierinnfalls bey dem ältern *jure tam statutario quam com*„ *muni* noch sein Verbleiben."

Zweiter Einwurf, welcher von der theils gegen Gott, theils gegen den Orden geschehen sollenden doppelten Verbindung eines Religiosen hergenommen ist.

§. 31.

Antwort hierauf, daß diese angebliche doppelte Verbindung nach katholischen principiis selbst dahin falle, sobald jemand auf eine rechtmässige Weise das Closter verläßt, und daß demselben von der Stunde des Austritts an kein Recht auf die weitere acquisita zukomme.

Alles dieses fällt augenblicklich dahin, so bald man erwäget, daß in Ansehung eines zum Bischoffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengeren Orden getrettenen Mönchen, das Closter von der Stunde an, da ein solcher Religiose dasselbe verläßt, alles Recht auf die ihme hernach anfallende Güter verliere, und keinen Theil mehr an den weitern acquisitis nehme.

Diß kan der Herr Verfasser, wie aus dessen Antwort auf num. 7. erhellet, nicht läugnen, und darauf kommt es auch hier einig und alleine an.

Dann was auch derselbe von einer durch den Eintritt in das Closter geschehen sollenden doppelten Verbindung, theils gegen Gott, theils gegen den Orden, und daß das Closter, so ferne es bonorum capax seye, in die Stelle des professi quoad omnia bona tam præsentia quam futura eintrette, nur immer vorspieglen mag; so ergiebt sich daraus ohnwidersprechlich, daß es rechtmäßige und erlaubte Wege gebe, diese angebliche doppelte Verbindung wiederum aufzuheben, und daß, wann solche Verbindung auf eine oder die andere rechtmäßige Weise aufgehoben worden, dem Closter die mindeste Befugniß auf die weitere acquisita nicht zukomme.

Ohnehin gehet die vorgegebene Verbindung gegen Gott nicht auf zeitliche Güter. Gott können wir nichts schenken, heißt es in einer zu München vor einigen Jahren herausgekommenen Schrift; (1) Alles was wir haben, gehört Gott ohne das schon. Den Dienern Gottes können wir schenken, aber nur so viel, als die Gesetze gestatten — — Gott kan keinen Wohlgefallen haben, wann man die Ordenspersonen mit unmäßigen Reichthümern überladet, und selbige mit Ueberfluß bereichert, der zur Ausschweifung, Unordnung und Verfall Anlaß giebt, wie dieses sehr gründlich und nachdrücklich der grundgelehrte Muratorius in dem neunten Absatz des ersten Theils der gründlichen Auslegung des grossen Gebots von der Liebe des Nächsten beweiset.

set. An dem, woran Gott kein Wohlgefallen hat, haben die Closter kein Recht.

(1) in der Vertheidigung des Churbaierischen Amortizations-Gesetzes, der Veremund Guflischen Vertheidigung der clösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen entgegen gesetzt von einem Gottesgelehrten §. 44.

§. 32.

Woraus offenbar folget, daß, wenn ein zur protestantischen Kirche getrettner Religiose von Erbschaften ausgeschlossen werden will, solches nicht um dieser angeblichen doppelten Verbindung, sondern blos um der Religion willen geschehe.

Diß voraus gesetzt ist jetzt nur die Frage: Ist die Religions-Aenderung, welche unter dem Beystande der Reichs-Gesetze, und Friedensschlüsse geschiehet, eine eben so erlaubte und rechtmäßige Weise, das Closter zu verlassen, und die Gelübde aufzuheben, als die Beförderung eines Mönchen zum Bischoffe, oder die päbstliche Dispensation, oder der Uebergang in einen strengern Orden? Sagt man ja, so muß eine gleiche Ursache auch eine gleiche Wirkung hervorbringen, das ist, wie der Metaphysicker sich ausdrücket: Posita eadem causa efficiente, idem ponitur effectus plenus. (1) Sagt man nein, so glaube ich §. 9 - 26. hinlänglich geantwortet zu haben.

Wann also von einem zum Bischoffe erhobenen Mönchen Cap. 1. Caus. 18. quæst. 1. es ausdrücklich heißt: velut legitimus hæres paternam *sibi* hæreditatem postea jure vindicandi potestatem habeat, wann van Espen, ein ehemaliger berühmter Professor des kanonischen Rechts zu Löwen, hierüber commentiret: Ex hoc decreto constat, monachum per promotionem ad episcopatum quasi secularizari, *capacemque successionis in hæreditatem paternam fieri*, (2) wann ein mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordener Mönche nichts mehr für das Closter, sondern alles ihme selbst erwirbt, wann also mit einem Worte kein Religiose, der auf eine rechtmäßige Weise von den Gelübden befreiet worden, dabei aber der katholischen Religion beygethan verblieben, durch das Closter, worinn er sich vorher befunden, von nachmals ihme anfallenden Erbschaften ausgeschlossen werden kan: so möchte ich wissen, um welcher anderer Ursache, als blos um der Religion willen ein Religiose, welcher zur evangelischen Kirche getretten, mithin auch auf eine rechtmäßige Weise

das

das Closter verlassen, (§. 9 - 26.) von nachmals ihme anfallenden Erbschaften ausgeschlossen werden wollte.

Dann einem Protestanten dasjenige versagen, was man einem, der der katholischen Religion zugethan ist, dabei aber in gleichen Umständen sich befindet, gar nicht streitig macht; welche andere Ursache, als blos die Religion, sollte sich da erdencken lassen?

So falsch ist es also, wenn der Herr Verfasser schreibet, daß meinen Vater nicht nur seine Religion, sondern auch der mit dem Closter getroffene Contract von der Erbschaft ausschliesse, daß vielmehr, wann derselbe, um einer andern erlaubten Ursache, als um der Religion willen, das Closter verlassen hätte, niemand daran gedacht haben würde, ihn unter Vorwendung eines mit dem Closter getroffenen Contracts von der Erbschaft auszuschliessen. So gewiß muß hingegen die klare Stelle in Art. V. §. 35. des Westphälischen Friedens, daß niemand um der Religion willen von Erbschaften ausgeschlossen werden solle, ihre volle Anwendung finden.

(2) Wolf in Ontologia §. 923.

(3) Man sehe davon meine rechtliche Untersuchung §. 9.

§. 33.

Merkwürdige Zeugnisse hievon aus der Glosse über das Decretum Gratiani,

Die Glosse über das im Jahr 1561. zu Paris herausgekomne Decretum Gratiani (1) erläutert dieses sehr schön. Sed qualiter hoc stare potest? (fragt sie, daß nemlich dem Closter keine Befugniß auf die Erbschaft zukomme, die einem zum Bischoffe erhobenen Mönchen angefallen.) Cum enim aliquis factus est monachus; omnia, quæ habebat, dedit monasterio, ut Cap. 9. Cauſ. 19. quæst. 3. & auth. *nunc autem* C. *de episc. & cler.* ergo & jus succedendi. Qui enim dat omnia bona sua; dat & spem futuræ actionis: ut L. 3. C. de donat. Ergo videtur, quod prius succedit monasterium. Diß ist wörtlich die Einwendung des Herrn Verfassers. Was sagt aber die Glosse? Sed dic, ist die Antwort, quod jus succedendi non competit, nisi post mortem defuncti. *Unde illud jus non dedit monasterio, sed tantum solam spem. Sed illa spes evanescere debet, ex quo illa persona desinit esse filius illius monasterii.*

(1) ad Cap. I. Cauſ. 18. quæst. 1. pag. 1247.

§. 34.

§. 34.

Diesen Unterschied zwischen dem, was einem Mönchen während dem Closterleben, und was hingegen ihme erst nach dessen Verlassung anfällt, bestättiget auch der bekannte Bischof Durandus: (1) Sexto quæritur, quid si transit de uno monasterio ad aliud. Dic, quod primo quæsita remanent priori; post ea vero quæsita vel quærenda remanent secundo. wie auch aus berühmten katholischen Schriftstellern.

Noch deutlicher drücket sich hierüber der unter den Katholischen hochberühmte Canoniste, Ludwig Engel, aus, welcher von 1654 bis 1674. selbst ein Ordens-Geistlicher war, und eben die abteyliche Würde hätte erhalten sollen, als der Tod ihn von dieser Welt nahme. „ Quær. VIII. schreibet er (2) „ quid juris circa bona illorum, qui ad aliam Religionem (in einen andern Orden) transeunt? Resp. *Esse distinguendum inter bona jam priori* „ *monasterio acquisita, & inter bona, quæ acquiruntur post translationem* „ *Religiosi.* Priori casu bona manent irrevocabiliter apud monasterium, „ cui semel acquisita sunt, posteriori vero casu, quando bona acquiruntur post professionem in secunda Religione factam, subdistinguendum „ est, an secunda Religio sit bonorum capax vel non? si sit capax; talia bona ad eam pertinebunt, ex prædicta regula, quod quilibet Religiosus acquirat suo Monasterio. Si sit incapax, ut si quis à Benedictinis transierit ad Capucinos, & ei post professionem ibidem emissam deferatur hæreditas, *hæc non priori monasterio, à quo per pro-* „ *fessionem in secundo plane liberatus est, sed consanguineis acquiretur.* „ Ita ex declarat. Card. & decis. Rotæ Rom. tradit. Barb. J. e. v. „ Lib. I. Cap. 42. num. 91. Tamb. D. Tom. III. Disp. 7. qu. 6. num. 7. „ ubi plures allegat. „

Damit stimmet auch Stephan *Daoys*, welcher ausdrücklich schreibet, monachum acquirere monasterio secundo, (3) ingleichen *Marcus Antonius Sabelli*, ein florentinischer Rechtsgelehrter, überein. (4)

Vor allen aber verdienen die Worte des Heinrich Zösius, ehemaligen Professors zu Löwen, hier angemerckt zu werden: „ Alia quæstio „ est, schreibet dieser, (5) an licite mutato monasterio transeunt cum

„ mo-

„ monacho bona, quæ detulit? R. Cum *Navar.* d. Comment. 4.
„ num. 24. verſ. undecimo, & *Covarr.* c. 1. num. 24. *de teſtam.* bona omnia ad monaſterium ſimul cum ingreſſo delata, ſive ea expreſſe donaverit, ſive tacite, in conſequentiam ſcilicet, atque etiam poſt adquiſita, manere penes prius monaſterium; cum ſemel ei adquiſita legitime non ſint ſine cauſſa auferenda, ex parte ſolius donantis. Nec facit, quod erit oneroſus ſecundo monaſterio; quia hoc imputare ſibi debet, quod recipiat monachum. *Adquiſita autem poſt translationem cedent ſecundo monaſterio, ad quod quis translatus, cujus jam eſt factus membrum. Nec obſtat, quod ſpes ſuccedendi ſit quæſita priori monaſterio, nam ea perſecte ante mortem non poteſt dici adquiſita, & fundata in perſona monachi, cum eaque ambulat, atque ita tranſit ad ſecundum monaſterium.* — — Quid ſi tranſierit ad monaſterium bonorum incapax? R. Aliquos velle, prius monaſterium ſuccedere, propter jus ei ſemel quæſitum, quod non fuit ablatum per profeſſionem in ſecundo, bonorum incapace. Probabilius tamen, bona poſt profeſſionem in ſecundo pertinere ad legitimos hæredes, ad quos pertinuiſſent, ſi religionem non intraſſet & ab inteſtato mortuus fuiſſet. *Ratio eſt, quod per profeſſionem in ſecundo deſinat omnino eſſe religioſus prioris, ejusve membrum,* ſit autem membrum ſecundi, eique ſubjectus, quod cum ſit incapax dominii, ad legitimos hæredes devolvantur bona neceſſe eſt, tanquam ad proximiores non impeditos per aliquem præcedentem. Nam ſi aliquis foret, eſſet monaſterium prius ratione proximioris ingreſſi, qui cum, uti dictum, illud deſeruerit, non poteſt habere jus, quod prætendat. „

Und da es ſo gar an katholiſchen Rechtslehrern nicht fehlet, welche davor halten, daß ein Religioſe im Falle eines rechtmäßigen Austritts aus dem Cloſter auch ſein eingebrachtes, wie auch währendem Cloſterleben ihme angefallenes, wiederum mit ſich hinaus nehmen könne, cum quia monaſterium alendi onus non amplius ſubit, tum quia bona, ut perſonæ acceſſoria, in prius monaſterium translata cenſentur ſub conditione, quandiu religioſus in eo moram traxerit, nec ab eo licite receſſerit; (6) ſo haben die Clöſtere Urſache, mit dem Unterſchiede zwiſchen dem, was ein Religioſe in das Cloſter eingebracht, und was ihme währendem Cloſterleben, oder aber erſt nach deſſen Verlaſſung angefallen, ſehr froh zu ſeyn.

(1) in seinem Speculo juris, (von welchem Buche er Speculator zugenannt worden,) Lib. IV. partic. 3. tit. de statu monachorum & Canon. regularium num. 10. pag. 156.

(2) in Colleg. univ. jur. can. Lib. III. tit. 31. num. 65. Add. ejusd. Tract. de privileg. & juribus monasteriorum, privileg. XI. num. 5.

(3) jur. civil. Tom. VI. voc. monachus

(4) in summa diversorum tractatuum voc. monachus, num. 13.

(5) in comment. in jus can. univ. Lib. III. tit. 31. num. 35. 36. 37.

(6) *Did. Anton. Fajardo* in semicent bipart. juris allegationum fiscalium Mediol. Append. pag. 722. num. 82.

§. 35.

Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall.

Die Anwendung dieser durch lauter katholische Schriftsteller erwiesenen Sätze kan ein jeder selbst machen. Wann ich also mit der Glosse sage, daß mein Vater zu der Zeit, da er Profeß gethan, noch kein jus succedendi, sondern nur die Hofnung zu succediren gehabt habe, und wann ich aus eben dieser Glosse hinzu setze: sed illa spes evanuit, ex quo desiit esse filius monasterii, (§. 33.) wann ich mit dem Bischoffe Durandus, mit dem berühmten Canonisten, Ludwig Engel, mit dem Löwenischen Professor, Heinrich Zösius, der Probstey Beyrberg kein Recht auf die meinem Vater erst viele Jahre nach Verlassung des Closters angefallene elterliche Erbschaft einraume, und das aus der von ihnen beygefügten Ursache, weil er zur Zeit des Anfalls kein Mitglied der Probstey mehr gewesen; (§. 34.) so sehe ich nicht, was man katholischer Seits entgegen halten könnte, man wollte dann sagen, alles dieses könne wegen der Religions-Aenderung meines Vaters hier nicht statt finden, weil nemlich derselbe nicht auf eine in den canonischen Rechten erlaubte Weise, sondern nur in Gefolge der Reichs-Gesetze, und der darinn vest gesetzten allgemeinen Religions- und Gewissens-Freyheit, das Closter verlassen habe.

Hat aber die Probstey Beyrberg sich etwa Hofnung zu einer reichen Erbschaft gemacht, so wolle dieselbe mit der von meinem Vater ihr zugebrachten Aussteuer, und mit dem Erbsantheile, den sie von meines Vaters Bruder bezogen, (1) der im Jahr 1751 als Prälat oder Vorsteher der Probstey, unter

 dem

dem Namen Cajetani II. gestorben, sich begnügen, wegen dem Erbsantheile meines Vaters aber erwägen was Zösius schreibet: ea spes ante mortem perfecte non potest dici adquisita; & fundata est in persona monachi, cum eaque ambulat. (§. 34.)

Und wer hätte gethan, wann mein Vater vor dem Anfalle der gehoften Erbschaft gestorben, oder zur bischöflichen Würde gelanget, oder durch päbstliche Dispensation weltlich gemacht worden, oder in einen strengern Orden getretten wäre? Dann in allen diesen Fällen hätte die Probstey eben auch nichts bekommen.

(1) Man sehe davon die Beylage 2. zu meinem bey dem höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum eingereichten Memoriale.

§. 36.

Dritter Einwurf, vermöge dessen das Recht des Closters auf eine stillschweigende Convention sich gründen solle, und diese aus der Avth. *ingressi* wie auch der Avth. *nunc autem*, erwiesen werden will.

„Eine ausdrückliche Convention ist zwar *ad 3tium* „zwischen dem Kloster und Gerstlacher nicht darüber „gepflogen worden, welches aber auch in dergleichen „Fällen weder üblich, noch nöthig ist, indem die *Con-* „*ventiones* nicht allemal auf einer ausdrücklich, sondern „öfter nur stillschweigenden Bewilligung beruhen, sofern „nur ein *factum* vorgehet, woraus sich der allseitige „Wille und *Consens* sicher schließen läßt. *Wolff. inst. jur.* „*nat.* §. 27. Flaffey Vernunftrecht *p. 312. 548. Lauterb.* „*de volunt.* §. 5. unter dergleichen *facta* gehört auch der „Eintritt in das Closter, denn dadurch begiebt sich der „Eingetretene im Werk selbst schon all des Seinigen zu „Favor des Closters. *Ipso ingressu se, suaque dedicat,* „heißt es *in cit. auth. ingressi.* Und eben so lautet auch „der Text in oballegierter *auth. nunc autem* mit den Worten: *cum* „*monachus factus est, hoc ipso res suas omnes monasterio obtulisse vide-* „*tur, si prius testatus non sit.* Jetzt verstandene *Convention* ist also „der wahre Grund, worauf das Recht des Closters *ad omnia bona* „*professi tam præsentia, quam futura* hauptsächlich beruhet.“

§. 37.

Wohlan dann! Eine ausdrückliche Convention behauptet also der Herr Verfasser selbst nicht. Wann aber die vorgebliche stillschweigende Convention sonst keinen Grund hat, als was in auth. *ingressi* C. de S. S. Eccles. und in auth. *nunc autem* C. de episc. & cler. davon stehet, so ist leicht zu antworten. Antwort darauf.

Dann ich glaube in meiner rechtlichen Untersuchung §. 14. überzeugend dargethan zu haben, daß die Novelle 5. Cap. 4. 6. und 7. dem Closter kein weiteres Recht zueigne, als auf das, was ein Mönch in das Closter gebracht, wie auch, was ihme währendem Closterleben angefallen, von deme hingegen, was ihme erst nach Verlassung des Closterlebens anfällt, allda gar keine Frage seye.

Und eben da ich die gedachte Novelle nochmal durchgehe, so finde ich, daß auch das Cap. 5. woraus die angeführte Avthenticæ genommen sind, dem Closter namentlich nur dasjenige zuscheide, was ein Mönche zur Zeit seines Eintritts besessen hat. Illud quoque decernimus, heißt es, qui in monasterium introire voluerit, antequam monasterium ingrediatur, licentiam habere suis uti, quo voluerit modo. *Ingredientem namque simul sequuntur omnino res*, (offenbar deutet dieses nur auf die zur Zeit des Eintritts besitzende Güter,) licet non expressim, qui introduxerit eas, dixerit: et non erit Dominus earum *ulterius* (diß setzet wiederum etwas voraus, dessen Eigenthum man schon wirklich hat,) ullo modo. Eben so heißt es Nov. 76. præf. & si quidem discesserint, *manere* etiam sic eorum substantias in monasterium, &c. zum unwidersprechlichen Beweise, daß dem Closter blos das gehöre, was einem Mönchen währendem Closterleben angefallen.

Da nun die Avthenticæ allezeit aus den Novellen, woraus sie genommen sind, erklärt werden müssen, allenfalls aber weiter nicht giltig sind, als so ferne sie mit denselben als ihren Quellen übereinkommen; so siehet jedermann, daß die gedachte beide Avthenticæ ehe vor als gegen mich sind.

Diß ist nach der Lehre des Brunnemanns so gar keinem Zweifel unterworfen, daß, wann auch gleich der Anfall einer Erbschaft sich währendem Clo-

Closterleben begeben, dannoch das Closter keinen Anspruch auf solche machen kan, wann er nur zu der Zeit kein Mönche desselben Closters mehr ist, da er die Erbschaft wirklich antritt. (1)

Daß auch dieses der wahre mit den canonischen Rechten und der praxi übereinkommende Sinn der gedachten Avthenticarum seye, erhellet aus den erst angeführten Beyspielen eines zum Bischoffe erhobenen oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengeren Orden getrettenen Mönchen, in welchen Fällen die vorgebliche stillschweigende Convention eben so wohl entgegen stehet, und wo gleichwohl weder der Herr Verfasser, noch sonst jemand sich einfallen läßt, deren Kraft und Würkung auf die nach Verlassung des Closters einem solchen gewesenen Mönchen anfallende Güter zu erstrecken.

(1) in Comment. ad Cod. tit. de jure delib. ad leg. 4. num. 7. 8. pag. 729.

§. 38.

Fortsetzung des vierten Einwurfs, nebst der Antwort darauf.

„ Das *votum paupertatis*, welches auch bey *monasteriis bonorum incapacibus* geschworen wird, legt dem Closter eben von den Gütern nichts bey, und wann es auch etwas hiezu beytrüge, so wäre doch der von dem Hofrath Gerstlacher daraus gefolgerte Schluß nicht richtig, indem das *principium*, nach welchem man die Ordens-Gelübde für kraftlos hält, zwar wohl *protestantibus*, aber nicht *catholicis* eigen, und dem Reichs-Abschied von Anno 1530. §. 56. schnur gerad entgegen.“

Wann das votum paupertatis dem Closter von den Gütern eines Religiosen nichts beyleget, und wann auch die vorgegebene stillschweigende Convention nicht die Kraft und Wirkung hat, auch dasjenige ansprechen zu können, was einem Religiosen nach Verlassung des Closters anfällt; (§. 37.) so wüßte ich alsdann nichts mehr, womit das Closter sein anmasliches Recht auch nur scheinbarlich begründen könnte.

Ich vermuthe immittelst doch, daß, wann nach dem Grunde der vorgeblichen stillschweigenden Convention gefraget werden sollte, dieser nirgends als in dem voto paupertatis gesuchet werden könnte. Dann wann es auch hundert mal

mal heisset: ipso ingressu se, suaque dedicat, und: cum monachus factus est, hoc ipso res suas omnes monasterio obtulisse videtur, si prius testatus non sit, so muß doch solches einen Grund haben, und dieser ist kein anderer als das votum paupertatis, welches einen Religiosen unfähig macht, etwas eigenes zu besitzen, und weswegen eben das Closter ihn alimentiren muß.

Und da wird dem katholischen hohen Religions-Theile zwar niemand zumuthen, die Lehre der evangelischen Kirche von Nichtigkeit und Unbindigkeit der Closter-Gelübde als eine Glaubens-Wahrheit anzunehmen, oder gar sich darnach richten zu lassen. Nein, wer der katholischen Religion beygethan, wer an die Ordens-Gelübde verbunden bleiben will, mag es immerhin bleiben, und selbst der evangelische Religions-Theil wird ihn nach seinen katholischen Grundsätzen richten.

Dieses aber wird man katholischer Seits doch auch vor billig halten, wann verlanget wird, daß man einen Religiosen, welcher zur protestantischen Kirche getretten, der also dadurch von den Closter-Gelübden gänzlich befreyet ist, und in gar keiner Verbindung mehr mit dem Closter stehet, nicht mehr als einen Religiosen, nicht mehr als ein Mitglied desselben Closters ansehen und behandeln solle, daß man hingegen ihme als einem nunmehrigen Gliede der evangelischen Kirche erlaube, in Gefolge deren symbolischen Bücher (§. 17. 18. 19.) von den Closter-Gelübden abzugehen, und daß man dem Closter, worinn er sich vorher befunden, in Ansehung Seiner kein weiteres Recht beylege, als welches dasselbe gehabt haben würde, wann er auf eine nach den canonischen Rechten erlaubte Weise von den Closter-Gelübden frey geworden, dabey aber der katholischen Religion beygethan verblieben wäre.

Nur zwey Fälle sind möglich. Entweder ist ein Religiose, welcher zur protestantischen Kirche getretten, noch an die Closter-Gelübde gebunden, wie vorhin, oder nicht. Jenes wird der vernünftigere katholische hohe Religions-Theil selbst nicht behaupten. Dann es wäre ein Widerspruch, der evangelischen Religion zugethan, und doch dabey an die Closter-Gelübde gebunden seyn. Ist aber letzteres; so ceßiret nunmehro der Grund, warum er vorhin alles dem Closter und nichts ihme selbst erworben. Er kan also nun wiederum etwas eigenes erwerben und besitzen, das Closter hingegen ist weiter nicht schuldig, ihn zu erhalten. Der Vortheil ist folglich zu beyden Seiten gleich.

Auf

Auf den Reichs-Abschied von 1530. aber ist schon §. 20 - 23. das nöthige gesagt worden.

§. 39.

Vierter Einwurf, daß die zwischen einem Professo und dem Closter angeblich vorgehende Convention und Verzicht im Westphälischen Frieden nicht verbotten noch caßirt seye, nebst der Antwort darauf.

„ Annebens ist *ad 4tum* in dem Westphälischen Frieden „ Art. 17. §. 3. nichts anders caßirt, und aufgehoben, als „ was dem deutlichen Innhalt des Friedensschlusses entge„ gen lauft. So wenig aber die Verzicht einer adelichen „ Dame, es geschehe solche gleich auf ausdrückliche oder „ *ex lege vel statuto* nur auf stillschweigende Art, gedach„ tem Friedensschluß zuwider lauft, und unter dem Vor„ wand der erst hernach erfolgten Religions-Verände„ rung umgestossen werden kan, so wenig ist auch die „ zwischen einem *Professo*, und seinem Closter vorgegan„ gene, und so wohl *in consensu tacito*, als *in ipsa lege, &* „ *statuto* gegründete Convention und Verzicht *in pace* ver„ botten, sohin für eine *per cit. art. 17. §. 3.* caßirt- und „ aufgehobene Sache keineswegs anzusehen.

Ist es dann nicht dem deutlichen Innhalte des Friedensschlusses entgegen, jemand um der Religion willen von Erbschaften auszuschliessen? Heißt es nicht in art. V. §. 35. ausdrücklich: Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a — — *hæreditatibus* — — arceantur. Wann nun in art. 17. §. 3. weiter versehen ist: Contra hanc transactionem *ullumve ejus articulum aut clausulam nulla jura canonica* vel civilia, communia vel specialia conciliorum decreta, privilegia, — — *religiosorum Ordinum regulæ* — *renunciationes*, — ullave alia statuta, sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, *vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt exceptiones*, unquam allegentur, audiantur aut admittantur, so sollen auch gegen vorgedachten articulum V. §. 35. weder das canonische Recht, noch die Ordens-Regeln, noch ein zu Favor des Closters geschehen seyn sollender Verzicht entgegen gehalten werden.

Oder man kan sich die Sache auch so vorstellen. Ich behaupte, man solle einen Religiosen, welcher zur protestantischen Kirche getretten, nach Vorschrift des art. V. §. 35. des Westphälischen Friedens, nicht von Erbschaften ausschliessen;

schliessen; man solle ihn vor eben so erbsfähig halten, als einen mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen; man solle in Ansehung seiner dem Closter kein weiteres Recht beylegen, als was dasselbe auch gehabt haben würde, wann er auf eine in den canonischen Rechten erlaubte Weise von den Gelübden los geworden, dabey aber der katholischen Religion beygethan verblieben wäre. Catholischer Seits aber hält man entgegen, daß es mit einem Religiosen, welcher zur evangelischen Kirche getretten, ganz eine andere Beschaffenheit habe, als mit einem, der mit Beystimmung der canonischen Rechte das Closter verlassen, dabey aber der katholischen Religion beygethan verblieben. Man hält ihme die canonische Rechte und namentlich das Cap. 5. X. de apostatis entgegen; man beruft sich auf einen zum Favor des Closters geschehen seyn sollenden Verzicht auf zeitliche Güter; und diß ist eben, was der Art. 17. §. 3. namentlich verbietet.

§. 40.

Verfolg der Antwort.

Das Beyspiel von dem Verzichte einer adelichen Dame hingegen ist hier nicht passend.

Dann das ist noch niemand eingefallen, zu behaupten, daß der Uebergang von einer Religion zur andern ein modus seye, Rechte, auf die man schon bündig verziehen hat, wieder zu erlangen, und also einen vorhergegangenen ordentlichen Vertrag und geleisteten feyerlichen Verzicht ohne Einwilligung derer, die daraus ein Recht erlanget haben, wieder aufzuheben. Diß ist aber auch der Fall nicht, worinn man sich hier befindet, indeme einem Religiosen überall kein Vertrag noch Verzicht entgegen stehet, und wann man ja einen supponiren wollte, doch derselbe nach katholischen principiis selbst nicht auf solche Güter sich erstrecket, die einem Religiosen erst nach Verlassung des Closters anfallen.

§. 41.

Fünfter Einwurf von der Clausul: rebus sic stantibus, nebst

„Alle Verbindungen halten zwar *ad 5tum* die *clausulam rebus sic stantibus* stillschweigend in sich. Diese „Clausel operirt aber nimmermehr, wann derjenige, welcher sich dadurch zu entbinden sucht, die vorgegan-

gene

der Antwort darauf.

„ gene Veränderung *proprio suo facto* veranlasset, wie es „ nicht nur die gemeine Rechtslehre bey *Leysero spec.* 520. „ *med.* 1. mit sich bringt, sondern auch der churbaieri„sche *Cod. civ. part*, 4. *Cap.* 15. *§.* 12. *num.* 3. bestätiget, ja so gar „ die Vernunft selbst einspricht. Dann wann auch die *ex proprio* „ *debitoris facto* sich ergebende Veränderungen hiezu hinreichten, so „ wäre wohl keine Convention, oder Obligation in der Welt mehr „ so sicher und bündig, welche sich nicht leicht wieder umstossen „ liesse, uud alsdann würde auch allerdings hier eintreffen, was in „ dem ersten Band der Moserischen kleinen Schriften *pag.* 86. von „ der herrlichen Wirkung dieser zum Deckmantel der grösten Unge„ rechtigkeiten dienenden Clausul überhaupt bemerket wird. “

Wäre es mir darum zu thun, die Clausul: rebus sic stantibus, hieher anzuwenden, so würde ich selbst katholische Schriftsteller mit Nutzen hiezu brauchen können. Bey der Rechtsfrage z. Ex. Utrum legitimæ renunciatio ante professionem & juxta Tridentini Concilii normam facta à Monacho, sit illi impedimento, ne, postquam ad Episcopatus culmen est evectus, possit ad legitimam & alia jura patrimonialia regressum habere? behauptet Don Andreas Molfesius, legitimæ renunciationem à Monacho in Episcopum evecto revocari posse, und das aus der Ursache, *quia causa renunciationis fuerit ingressus & perseverantia in religione, adeoque talis renunciatio fuerit conditionalis, si scilicet renuncians in monasterio permanserit, factaque illa præsumatur rebus sic stantibus seu in eodem statu manentibus.* (1)

Allein ich habe diese Clausul weder in meiner rechtlichen Untersuchung, noch in meinem Memoriale angezogen. Ich habe sie auch nicht nöthig. Der simple Grundsatz: Cessante caussa cessat effectus, thut schon der Sache durchaus ein Genüge. Dann eine Würkung statuiren wollen, deren Grund doch nicht mehr vorhanden, vielmehr unter Beystimmung derer Reichs-Gesetze und Friedensschlüsse völlig vernichtet ist; dieses würde gegen die Natur der Dinge seyn.

Freylich, so lange das Gelübde der Armuth ihme noch entgegen stunde, konnte er nichts ihme selbst erwerben, und da mußte natürlicher Weise jemand seyn, der Namens seiner die Erbschaft in Empfang nahme. Nun aber, da er als ein Mitglied der evangelischen Kirche an das Gelübde der Armuth weiter nicht gebunden ist, fällt diese Hinderniß weg, nun kan er seine Erbschaften selbst

in

in Empfang nehmen, und diß um so billiger, als das Closter ihn weiter nicht alimentiren darf.

Daß auch dieser Grundsatz denen canonischen Rechten gemäß seye, und eben in dem vorliegenden Falle seine volle Anwendung finde; wird durch die mehrgedachte Beyspiele eines zum Bischoffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengern Orden getrettenen Religiosen vortreflich bestätiget.

(1) Man sehe davon das *Did. Ant. Fajardo* Semicent. bipart. jur. allegationum fiscalium Mediol. in Append. pag. 714 und 715. num. 5. bis 14.

§. 42.

„Das *axioma, quod monachus omnia acquirat monasterio,* gründet sich *ad 6tum* lediglich auf mehrgedachte „Convention, welche auch in ihrer vollen Würkung so „lang verbleibt, bis solche *per mortem professi* oder auf „eine andere in den geistlichen Rechten approbirte Art, „nemlich *per transitum ad strictiorem ordinem aut episcopalem dignitatem, vel dispensationem pontificiam* gehoben „wird.

Sechster Einwurf, wobey gestanden wird, daß die angebliche stillschweigende Convention ihre Würkung verliere, wann sie per mortem professi, oder per transitum ad strictiorem ordinem aut episcopalem dignitatem vel dispensationem pontificiam gehoben wird.

Diß ist eben, was ich will. Die so hoch gerühmte vorgebliche Convention also ist wenigstens nicht unauflößlich, und der Herr Verfasser gibt zu, daß sie auf eine oder andere in den geistlichen Rechten approbirte Art, nemlich per transitum ad strictiorem ordinem aut episcopalem dignitatem, vel dispensationem pontificiam ihre Würkung verliere. Warum sollte dann nicht die Religions-Aenderung, welche zwar nicht die canonische Rechte aber doch die Reichs-Gesetze und Friedensschlüsse vor sich hat, (§. 9-26.) von gleicher Kraft und Würkung seyn?

§. 43.

„In allen diesen Fällen, welche der Hofrath Gerstlacher *ad 7mum* zwar ebenfalls, jedoch nur *per argu-*

Siebender Einwurf, daß

in diesen Fällen die vorige obligationes und vota allezeit noch wo nicht in totum, doch in tantum und æquipollenter erfüllt werden müssen, nebst der Antwort darauf.

„ *mentum à pari* für sich anführt, ist wohl zu merken,
„ daß die vorige *obligationes* und *vota ab episcopo aut*
„ *dispensato, vel ad alium ordinem transeunte* nichts desto-
„ weniger allezeit noch, wo nicht *in totum*, doch *in tan-*
„ *tum, & æquipollenter* erfüllet werden müssen, und falls
„ *dispensatus* schon Priester gewesen ist, so wird er nim-
„ mermehr so weit dispensirt, daß er nicht dannoch Prie-
„ ster verbleiben, und den Gehorsam, welchen er dem
„ Closter-Obern zuvor schuldig war, alsdann seiner andern
„ geistlichen Obrigkeit bezeugen muß. Wie hat nun der
„ Vater des Hofrath Gerstlachers seine *obligationes* nur in
„ einem einigen Stück *æquipollenter* erfüllet?"

Der Herr Verfasser scheint hier mit Vorbedacht dunkel zu seyn, um nur eine noch bleibende Verbindung zwischen einem zum Bischoffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengern Orden getrettenen Mönchen und dem Closter, worinn er sich vorher befunden, vorbilden zu können.

Was nun einen zur bischöflichen Würde erhobenen Mönchen anlanget, so ist mir der Streit der Canonisten über die Frage: ob und wie ferne derselbe ein Religiose und an die Gelübde verbunden bleibe, nicht unbekannt. Die mehreste und bewährteste Canonisten aber behaupten, daß die Erhebung eines Mönchen zum Bischoffe das Gelübde der Armuth und des Gehorsams ganz und gar vernichte, und überhaupt derselbe von der Stunde seiner Erhebung an ein Mönche zu seyn aufhöre.

Sie halten sich zu diesem Ende an die klare Worte des Cap. 1. caus. 18. quæst. 1. „ *quem canonica electio à jugo regulæ monasticæ professionis ab-* „ *solvit, & sacra ordinatio de monacho episcopum facit.*" Aus diesen Worten ziehen sie einen zweifachen Beweiß, tum quia, sagen sie, si est absolutus à jugo regulæ, id debet intelligi de jugo, seu nexu principali religionis, hoc est, professione, quæ illum verum constituebat religiosum, tum quia verba: *& sacra ordinatio de monacho episcopum facit*, designantia terminos *à quo & ad quem*, quorum unus alterum excludit, clare denotant, religiosum non manere illum, qui est creatus episcopus. (1)

In-

Insonderheit führet in Absicht auf das Gelübde des Gehorsams die Glosse über das im Jahr 1561. zu Paris herausgekommene Decretum Gratiani zur Ursache an, daß ein solcher zum Bischoffe erhobener Mönche sit factus de filio pater. (2)

Daß aber ein mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordener, oder in einen strengern Orden getrettener Mönche von aller Verbindung mit dem Closter, worinn er sich vorher befunden, gänzlich los werde, darüber streitet niemand.

Freylich muß ein dispensatus, welcher dabey Priester verbleibet, den Gehorsam, welchen er den Closter-Obern schuldig war, alsdann seiner andern geistlichen Obrigkeit bezeugen. Allein, was thut diß zur Sache? Der Religiose, welcher zur protestantischen Kirche getretten, muß ja eben auch seiner neuen Religion und seinem neuen Berufe sich gemäß verhalten.

Ueberhaupt aber kommt es nicht sowohl darauf, als vielmehr einig und allein auf die Frage an: ob das Closter die nachherige acquisita eines zum Bischoffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengern Orden getrettenen Mönchen sich zueignen könne, welches der Herr Verfasser selbst nicht behauptet.

Ja wann auch, was der Herr Verfasser von den verbleibenden vorigen obligationibus und votis voraus setzt, völlig richtig wäre, wiewohl er ausser dem Gehorsam, den ein dispensatus, der dabey Priester verbleibet, seiner andern geistlichen Obrigkeit bezeugen muß, nichts hat namhaft machen können; so würde doch daraus nichts widriges, sondern nur dieses folgen: wann das Closter in Ansehung eines solchen Religiosen, welcher die vorige obligationes und vota wo nicht in totum, doch in tantum & æquipollenter noch erfüllen muß, dannoch kein Recht auf dessen nachherige acquisita hat: wie vielweniger wird es sich etwas dergleichen in Ansehung eines solchen Religiosen, welcher durch seine Religions-Aenderung ausser aller Verbindung mit demselben kommt, und von den vorigen obligationibus und votis durchaus quitt und los wird, anmassen können?

(1) Man sehe davon des Did. Anton. Fajardo Semicent. bipart. juris allegationum fiscalium Mediol. in Append. num. 17. und 18. pag. 715.

(2) ad Cap. 1. caus. 18. quæst. 1. pag. 1247.

§. 44.

Achter Einwurf nebst der Antwort, daß nemlich zwischen den gemeldten Fällen, und demjenigen, da ein Religiose zur protestantischen Kirche übergehet, eine völlige Parallel obwalte.

„ Wie kan er sich also *ad quum* mit denen, welche „ auf obige Weise *à monasterio* abkommen, *en parallel* „ setzen? Zudem halt ja das *vinculum*, wodurch sich *Pro-* „ *fessus & ordo* zusammen verbinden, auf beeden Seiten „ schon allemal die *conditionem imbibitam* stillschweigend in „ sich, *nisi professus dispensationem episcopalem obtinuerit*, „ *aut ad strictionem ordinem transierit*. Wer will hingegen „ *sana ratione* behaupten, daß auch die Condition, *nisi* „ *professus apostataverit*, allemal *tacite* mit darunter ver- „ verstanden seye. Dann so wenig ein Ordens-Oberer „ jemand *sub hac conditione expressa* in den Orden auf „ nehmen könnte, oder würde, so wenig kan diese Con- „ dition auch *tacite* bey der Aufnahm oder Profeßion „ verstanden seyn. “

Allerdings hat diese Parallel statt. Der Herr Verfasser hat bis jetzo nicht die mindeste Scheinursache angeführt, warum dieselbe nicht statt finden sollte. Lieber sage man es kurz heraus, daß das vinculum, wodurch sich professus & ordo zusammen verbinden, die stillschweigende Bedingung in sich halte: nisi vinculum hoc *modo aliquo in legibus approbato* fuerit solutum. Alsdann aber gehöret die Religions-Aenderung auch mit darunter. (§. 9-26)

Daß ein Ordens-Oberer sub expressa conditione: nisi religionem mutauerit, niemand in den Orden aufnehmen würde, glaube ich gerne. Deßwegen aber kan diese Bedingung dannoch tacite bey der Aufnahme oder Profession verstanden seye.

Die Verlassung des Closters wegen der Religions-Aenderung hat die Reichs-Gesetze und Friedensschlüsse, so wie die, welche per episcopalem dignitatem vel dispensationem pontificiam vel transitum ad strictiorem ordinem geschiehet, die canonische Rechte vor sich. Am Ende wird es also auf die Frage hinaus laufen, ob die Reichs-Gesetze und Friedensschlüsse, oder die canonische Rechte von mehrerer Giltigkeit, Kraft und Würkung seyen.

§. 45.

„ Solchemnach schlägt *ad 9num* das Argument *à* „ *pari vel simili* bey der allzusichtig in die Augen fallen„ der Disparität gegen das Closter nimmermehr so weit „ an, daß sich solches nur mit dem, was schon vor dem Gerstlache„ rischen Abfall eingebracht worden ist, zu begnügen, und das übrige, „ was demselben *ex conventione & renunciatione* noch weiter gebühret, „ schlechterdings mit dem Rucken anzusehen haben solle. “

Neunter Einwurf ohne Bedeutung.

Diß ist gerade so viel gesagt, als: ein Religiose, welcher zur protestantischen Kirche getretten, soll nicht eben das Recht haben, welches einem mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen von niemand streitig gemacht wird; das Closter soll in Ansehung Seiner eine Befugniß haben, welche dasselbe in Ansehung eines zum Bischoffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengern Orden getrettenen Religiosen anzusprechen, sich nicht einmal einfallen läßt; welches eben so viel ist: Posita eadem causa efficiente non datur idem effectus. Ein metaphisischer Widerspruch.

§. 46.

„ Die Friedensschlußmäßige Parität leidet hierunter *ad* „ *10mum* keineswegs; dann die Religions-Veränderung ist „ und bleibt weder auf der katholisch- noch protestantischen „ Seite ein *modus amittendi jura tempore mutatæ religionis ad-* „ *huc habita*, hingegen auch kein *modus acquirendi aut jura* „ *non amplius habita vel renunciata recuperandi.* “

Zehender Einwurf, daß die Friedensschlußmäßige Parität nicht leide, nebst der Antwort darauf.

Die Friedensschlußmäßige Parität leidet allerdings, wann denen, welche von der evangelischen zur katholischen Religion getretten, ihre Erbschaften ausgefolget werden, wie dann gewiß keine protestantische Canzley in Teutschland ist, die nicht mehrere Beyspiele von dergleichen an katholisch gewordene Personen willig ausgefolgten Erbschaften aufweisen kan, wann hingegen denen, welche von der katholischen zur evangelischen Kirche getretten, ihre Erbschaften unter dem Vorwande eines Verzichts, woran doch bey einem zum

Bischoffe

Bischeffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengern Orden getrettenen Mönchen niemand denket, versaget werden wollen.

Daß die Aenderung der Religion kein modus recuperandi jura non amplius habita vel renunciata seye, darinn ist man katholisch- und protestantischer Seits einig. Diß ist aber auch der Fall nicht, wovon hier die Rede ist, da erwiesener maßen kein Vertrag noch Verzicht zum Favor des Closters sich hier denken läßt, und wann man ja dergleichen supponiren wollte, solcher wenigstens alsdann nicht weiter bindet, wann jemand auf eine in Rechten erlaubte Weise das Closter verlassen, und noch keinem Canonisten eingefallen, diesen angeblichen Verzicht auf die nachherige acquisita zu erstrecken.

§. 47.

Eilfter Einwurf, der ganz von der Klinge abgehet, und wegen seiner ausschweifenden Unbilligkeit Indignationswürdig ist.

„ Gleichwie im übrigen *ad 11mum* nicht das Closter, „ sondern nur der Gerstlacher *in culpa* war, daß er von der „ Zeit seiner Entweichung den sonst einem jeden Religiosen „ gebührenden Unterhalt nicht genossen hat, so muß er dieses niemand, als sich selbst beymessen, und wäre weder „ dem Recht noch der Billigkeit gemäß, daß das Closter „ eine solche fremde Schuld büssen, und deßwegen die dem„ selben vor Gott und der unpartheischen Welt gebühren„ den Erbsportion zu verlieren haben solle. „

Die Frage ist gar nicht, ob das Closter eine fremde Schuld büssen, und darunter Schaden leiden solle; dann wer hat so etwas jemal verlangt? sondern das ist die Frage, ob das Closter nur mit einem Scheine der Billigkeit einen doppelten Vortheil verlangen könne, da nemlich dasselbe einen Religiosen, der zur protestantischen Kirche getretten, nicht mehr alimentiren darf, und dannoch die nachher ihme anfallende Erbschaften sich zueignen will. Wann ein Religiose stirbt, oder zur bischöflichen Würde gelanget, oder vom Pabste weltlich gemacht wird, oder in einen strengern Orden übergeht, so darf zwar das Closter ihn nicht mehr alimentiren. Hingegen höret auch alles Recht des Closters auf dessen nachherige acquisita auf. Die Alimentation und das Recht auf die nachherige acquisita sind also selbst nach katholischen principiis reciproque.

Hier

Hier aber will das Closter die Erbschaft haben, und nicht einmal vor die zurück gebliebene Alimentation, die es doch meinem Vater unstreitig hätte geben müssen, wann er im Closter und der katholischen Religion beygethan verblieben wäre, eine Vergütung thun. Schreyende Unbilligkeit, die einem jeden, er seye von welcher Religion er wolle, wann nur die Partheilichkeit ihme den wahren Gesichtspunct nicht verrückt hat, die äusserste Indignation abnöthigen dörfte.

§. 48.

„ Zum Beschluß hätte man zwar auch von der *quæstione status* noch zu reden, welche der Hofrath Gerstlacher so, wie alle seine Geschwister, auf den Fall, wann gleich das Closter nicht im Weg stünde, von den übrigen Gerstlacherischen Befreundten unfehlbar zu erwarten haben würde; man läßt es aber mit Umgehung dieses Puncts lediglich bey dem, was schon oben angeführt worden ist, für dermal bewenden. “ Zwölfter Einwurf, der noch bessere Erläuterung braucht.

Ein Verzicht, den mein Vater zum Favor seiner Geschwistrige gethan haben solle, ist bisher nie entgegen gehalten worden, ja es kan auch ein solcher Verzicht nicht geschehen seyn, weil sonst das Closter die Erbschaft nie hätte an sich ziehen können, sondern solche gleich anfangs seinen Geschwistrigen hätte zu Handen kommen müssen. Mehr brauche ich gegen die Geschwistrige meines Vaters nicht.

Ich merke indessen wohl, worauf der Herr Verfasser deutet. Da er aber selbst sich nicht getrauet, es öffentlich zu sagen, und in der That eine deutlichere Erklärung ihme, ich will nicht sagen, des ganzen evangelischen Theils, sondern seiner eigenen Religions-Verwandten Unwillen zuziehen würde, so lasse ich es zur Zeit auch dabey bewenden.

§. 49.

„ Und wundert sich anbey keineswegs, daß man Gerstlacherischer Seits nicht nur die churbaierische Justiz-*Dicasteria* Beschluß nebst der Antwort hierauf,

„ *casteria* hierinn declinirt, sondern auch den ordinari Rechtsweg gänzlich „ verabscheuet, und unter dem unerfindlichen Vorwand eines gemeinsamen Religions-*Gravaminis* seine so wohl *in quo & quali* ganz unfundirt, als *in quanto*, worauf es zwar nicht ankommt, entsetzlich übertriebene Erbschafts-Forderung gegen ein armes und unvermögliches „ Closter in *via facti & repressalium* durchzusetzen sucht, nicht dabey bedenkend, daß durch diesen letzten Weg zwar ein vermeint- und unerhebliches *Gravamen* auf einer Seite gehoben, hingegen ein weit billiger und besser gegründetes *Gravamen* auf der andern Seite veranlasset würde.“

Das glaube ich, daß der Herr Verfasser sich nicht wundert, wann ich die churbairische Justitz-Dicasterien hierinn declinire. Das fürchterliche Cap. 5. X. de apostatis (§. 7.) flößet wahrhaftig kein Vertrauen ein.

Daß die Zurückhaltung der Erbschaft, wovon hier die Rede ist, ein wahres gemeinsames Religions-Gravamen ausmache; habe ich in meinem Memoriale (1) erwiesen, wogegen der Herr Verfasser das mindeste nicht hat erwiedern können.

Daß aber die Forderung übertrieben seyn solle, ist bald gesagt, aber damit noch nicht erwiesen.

(1) Eben da ich diesen Bogen zur Correctur erhalte, finde ich dieses Memorial in dem 4ten Theil und dessen 3ten Capitel der fortgesetzten neuen europäischen Staats-Canzlei abgedruckt, wiewohl etwas fehlerhaft, wohin ich rechne, wann Seite 263. es heißt: und die Erfüllung ihrer Clöster darauf beruhe, statt dessen es heissen sollte: und die Erhaltung ihrer Clöster darauf beruhe.

§. 50.

sonderlich auf die vorgebliche Armuth der Probstey Beyrberg.

Anlangend hingegen die vorgebliche Armuth und Unvermöglichkeit der Probstey, so ist man diese Sprache von den Clöstern, wann sie ungerechtes Gut heraus geben sollen, schon gewohnt.

Wer ein baierisches Closter im Ernste arm nennt, der muß die Umstände nicht wissen, die im Jahr 1764. das bekannte churbaierische Amor-

Amortizations-Gesetz veranlasset haben. (1) War es nicht eben der unmäßige Reichthum derer baierischen Clöstere, war es nicht die gerechte Besorgniß des weisesten Landesvaters, daß solche zuletzt dem Staate alle gute Säfte abzapfen möchten? Man lese nur die bey dieser Gelegenheit öffentlich heraus gekommene Schriften, und man wird allda die grosse Reichthümer der dortigen Clöstere, wie auch die künstliche Räncke, die sie brauchen, um nur sagen zu können, daß sie arm seyen, in das helleste Licht gesetzet finden. (2) Finden wird man, daß solche in Zeit von 50. Jahren allein von der Bürgerschaft zu München ohne Hauptgut, dann Landschaft- und Zinns- Zahl- Amts- auch dergleichen Capitalien, welche ebenfalls erstaunliche Summen importiren, fünf Millionen, einmal hundert, sieben und siebenzig tausend, zwey hundert, zwey und funzig Gulden, 19. Kreuzer, 3. Pfenninge, bezogen haben, woraus zu ermessen, was vor unglaubliche Summen in eben diesen 50. Jahren vom ganzen Lande in die Clöstere werden gekommen seyn. (3)

Die neue Wendung also, welche der Herr Verfasser durch Vorschützung der Armuth des Closters der Sache zu geben sucht, ist ein überaus sonderbares Phönomen, da zumal eben die Probstey Beyrberg als eines der reichsten Clöstere in Baiern bekannt ist. Dann sie hat alle mögliche Arten von Einkünften; sie hat Dörfer und eigene Unterthanen, Zinse, Gülten, Waldungen, Wiesen, Gärten und Aecker, Fischgerechtigkeiten, Flüsse und See, Weinberge in Tyrol, Gerechtigkeit Bier zu brauen, und Brandtenwein zu brennen. Sie verkauft Bier, und zwey Wirthe sind verbunden, alles Bier bey ihr zu nehmen. Sie hat Ziegelhütten, Kalchöfen, eine schöne Vieh- und Pferdzucht, Einkünfte von Pfarreyen und Meßlesen, die sogenannte Heimsteuer, welche die Religiosen ins Closter bringen, und die Erbschaften, die diesen anfallen, wie sie dann von meines Vaters Bruder, der im Jahr 1751. als Prälat oder Vorsteher der Probstei, unter dem Namen Cajetani II., verstorben, (§. 35.) wahrscheinlicher Weise eine gleiche Summe von 45000 Gulden gezogen, und seit 1742. benutzet hat.

Diß ist die vorgebliche Armuth der Probstei Beyrberg.

Sollte also auch Gott, wie man anderswo hat vorgeben wollen, sie in diesem Jahre mit Hagelwetter gestraft haben, so macht diß noch lange keine Armuth. Und warum solle mein Vater Theil an ihrer Strafe nehmen? Warum solle er ihnen ihren Schaden ersetzen?

(1) Man findet solche in der neuen Europäischen Staats-Canzlei part. XIII. Cap. 5. und die Erläuterung desselben part. XV. Cap. 8.

(2) Man sehe unter andern davon die Vertheidigung des churbaierischen Amortizations-Gesetzes, der Veremund Guslischen Vertheidigung der clösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen entgegen gesetzt von einem Gottesgelehrten, z. Ex. Seite 27. 28. 30. 51.

(3) Neue europäische Staats-Canzlei cit. part. XIII. Cap. 5 num. 2.

§. 51.

Anwendung der Ermahnung, die im Jahr 1175. Papst Alexander III. an die Aebte und Convente des Cisterzienser Ordens hat ergehen lassen, auf die Probstei Beyrberg.

Vortreflich schickt sich also auf die Probstei Beyrberg die heilsame Ermahnung, die im Jahr 1175. Pabst Alexander III. an die Aebte und Convente des Cisterzienser-Ordens hat ergehen lassen. (1) Ich will solche teutsch hersetzen, wie sie der gelehrte Herr Verfasser der Vertheidigung des churbaierischen Amortizations-Gesetzes §. 49. dieser seiner Schrift einverleibet hat. „Wann ihr bedenket, saget dieser Papst, wie diese heilige Pflanzschule (der Cisterzienser-Orden) aufgerichtet worden, und wie dieser fruchtbare Weinstock und dieser Weinberg des Gottes Sabbaoth „unter den ersten Vorstehern des Ordens in der schönsten „Blüthe gewesen sey, wie er seine Zweige weit und breit, „um alles tödliche Gift zu vertreiben, ausgebreitet, und „die schönste Blumen und den angenehmsten Geruch hervorbracht „habe, so sollt ihr alle eure Mühe und Wachsamkeit dahin verwenden, daß ihr in allen den Fußstapfen derenjenigen eintretten möget, „durch welche die Mitwürkung des Herrn eine solche Blum der Sittsamkeit in der Wüste der Welt gepflanzet hat. Diese waren mit „der klösterlichen Armuth zufrieden, und da sie zum Grunde „die Armuth geleget, haben sie hinlänglichen Unterhalt überkommen, und waren der Kirche werth den Bischöffen und Prälaten „angenehm, bey den Königen und Fürsten glorreich wegen ihrem „Ruhm und Verdienste. Aber jetzt, welches wir von Schmerzen „durchdrungen sagen müssen saget man, daß ihr wo nicht von allen, „und in allen, doch in den mehrern so weit von der ersten heiligen „Einrichtung abgewichen seyd, daß einige aus euch der ersten Satzungen gänzlich vergessende oder unwissende gegen die Regeln des Ordens, Mayerhöfe, Mühlen, Pfarreyen und Kirchen besitzen, daß

„sie

„ sie Anlobungen und Eide annehmen, Beamte, Zinns und steuer„bare Unterthanen haben, und allen Fleiß dahin verwenden, damit „sie ihre Grenzen und Güter auf der Welt erweitern können, da „doch ihr Umgang und Beschäftigung mit dem Himmlischen seyn „sollte. Der Orden wird deswegen beflecket, gänzlich verdorben „und verändert. Diß ist keine Veränderung der Hand des Aller„höchsten, sondern eine Verkehrung von der rechten zur linken „Seite, und von dem Guten zu den Uebeln. Diejenige, welche „nach verlaßner Welt unter dem Kleide der Armuth Gott zu die„nen beschlossen haben, werden auf diese Weise wieder in weltliche „Geschäfte eingeflochten, deswegen geschieht es, daß euch von an„dern Processe und Streitigkeiten an den Hals geworfen werden; „und die Aebte mit weltlichen Streitsachen beschäftigt sind, so thut „sich oft in die Clöster die Lauigkeit des Ordens und eine Tren„nung der Liebe einschleichen. Absonderlich weil die Liebe mehr „durch die Armuth wächst, und die Gesellschaft einer geizigen Be„gierlichkeit nicht ertragen kann; wird diese nicht unterdrückt, so „verschwindet die Liebe. Wir thun also die ganze ehrwürdige „Versammlung bitten und ermahnen, so viel wir immer können, „daß ihr und eure Clöster mit demjenigen, was ihr bey euer Stif„tung erhalten, zufrieden seyd, und nicht die Hände habbegierig „nach Sachen ausstrecket, welche ihr ohne viele Arbeit, viele Ge„fahren, und endlich ohne Laster, ohne grosse Beschämung euerer „selbst nicht behalten könnet."

(1) in Cap. 3. X. de Statu Monachorum.

§. 52.

Nun sey es mir erlaubt, auch dem Herrn Rath Konenberg zu antworten. Wollte ich diesem Manne Schritt vor Schritt folgen, wollte ich ihme mit einem gleichen Weislingerischen Tone antworten, so würde ein grosser Theil des Publici sich daran belustigen. Allein darzu mangelt mir die Zeit; und ohnehin würde solches auf Kosten unsers beederseitigen guten Namens geschehen. Ohnehin ist es auch, wann man sowohl in den meditationibus, als in dem Nachtrag dazu etliche Seiten gelesen, immer das nemliche, und der Wiederholungen ist kein Ende,

Uebergang auf des Herrn Rath Konenbergs Schriften.

Ende, wie der Herr Rath selbst gestehet, wann er in der Vorrede zu den Medit. meldet: „ Occurrent etiam hinc, & illinc *non pauca tautologica*, „ *nimirum bisve, terve dicta*; sed meminisse oportet, in hujus generis „ scriptis —— —— aliter fieri haud posse, nec debere, quam ut ad mo- „ rem alterius & nos dicta *sæpius repetamus, & iterum, iterumque non* „ *sine nausea inculcando*, illum in viam rectam reducere studeamus; „ sic equidem non pauci in ordinem reduci, atque redigi solent; *quibus* „ *etiam rebus, ut iterum, ac tertio in sermone eas repetere oporteat*, „ *omnino ea vis inest, ut, quo sæpius, ac pressius inspiciuntur, hoc magis*, „ *ac magis demum placeant, fructumque tandem adferant*." Schöne „ Ueberzeugungskunst!

§. 53.

Ob man sagen könne, daß einem Religiosen eine Erbschaft anfalle.

Gleich in der Vorrede zu den Medit. meynet der Herr Rath, ich hätte den statum controversiæ nicht recht formiret, wann ich in meinem unumstößlichen Beweiß auf die toll- und schlechteste Art, (das ist vergleichungsweise noch höflich; ich möchte doch wissen, was der Mann grob heißt,) zum voraus supponiret, daß einem zur protestantischen Kirche getrettenen Religiosen die Erbschaft rechtlich zu- oder anfalle. Dann wann das wahr seye, schreibet er, so seye der Handel schon ausgemacht.

Und allerdings ist dieses wahr. Der Pater Leß, welcher zwey Folianten de justitia & jure geschrieben, soll mein Zeuge seyn. „Dices, schreibet er, (1) „ quommodo potest *succedere*, cum sit incapax dominii, & omne jus in „ monasterium sit translatum? Respondeo, non habet jus, ut in suum „ commodum succedat, aut sibi aliquid acquirat; hoc enim totum in „ monasterium translatum est; *retinet tamen jus succedendi in commodum* „ *monasterii, ut illi acquirat*. „ Das bekannte: Quicquid monachus *acquirit, acquirit* monasterio, bestätiget es auch, daß die Erbschaft zuerst dem Mönchen und sodann erst durch ihn dem Closter anfalle, und das in der sogenannten Widerlegung angezogene churbaierische Landrecht in Cod. civ. part. 3. Cap. 12. §. 6. num. 6. 7. stimmet damit überein, wann es heißt: „ doch werden sie nach der Profeßion bey den annoch in ihren Lebzeiten sich ergebenden Fällen von dem Closter vertretten, anerwogen demselben ohnehin

alles,

„ alles, was sie haben, erlangen oder hinterlassen, von rechtswegen zuge„ hört.“

(1) Lib. II. Cap. 41. num. 87.

§. 54.

Einwurf, daß vor der Reformation die Ordensleute auch nach Verlassung der Gelübde immer Succeßionsunfähig geblieben, wobey es, da solches durch die Friedensschlüsse nicht abgeändert worden, noch ferner verbleiben müsse, nebst der Beantwortung dieses Einwurfs.

Seite 1. und 2. der Medit. vermeinet der Herr Rath kurz durchzukommen, wann er sich des argumenti negativi und zwar auf folgende Art bediene: „ Bey dem, was *ante pacificationes* „ *religionis caussa quascunque initas* Rechtens gewesen, und „ durch dieselben *mutuo consensu* nicht geändert, oder gar „ aufgehoben worden ist, hat, und muß es auch noch ge„ genwärtig sein rechtliches Bewenden haben: Nun aber, „ daß eine verglübde Ordensperson, wann sie auch ihre Ge„ lübde bricht, und zur andern Religion übergeht, Succes„ sions unfähig sey, und immer bleibe, ist vorhin unstritti„ gen Rechtens gewesen und durch berührte *pacificationes* „ *mutuo consensu* nicht geändert, oder gar aufgehoben wor„ den; so folgt, daß es bey jener Unfähigkeit auch noch ge„ genwärtig sein rechtliches Bewenden habe, und haben „ müsse.“

Auf dieses Argument, und sonderlich auf die Worte des Sleidanus: de votis nil remittebant pontificii, thut sich der Herr Verfasser ungemein viel zu gute, wie er dann solche fast unzählige mal wiederholet, als z. Ex. Seite 56. 69. 80 - 83. 86. 89. 94. 96. der Medit. und Seite 17. 31. 34. und 37. des Nachtrags. Ich bitte aber dargegen folgendes dargegen zu erwägen.

Erstlich kommt überhaupt nichts darauf an, wie dieses oder jenes vor der Reformation gehalten worden. Lange vor Luthers Zeiten erkannte man einmüthig das äusserste Verderbniß der christlichen Religion. Deßwegen fande eben Luthers Lehre so vielen Eingang, und der katholische hohe Religions-Theil mißkannte selbst nicht die Nothwendigkeit einer Reformation. Es würde mir nicht schwer fallen, merkwürdige Zeugnisse beyzubringen, wie aufmerksam der Kayser und die katholische hohe Stände bey Verlesung der Augspurgischen Con-

fession

feßion gewesen, und wie grossen Eingang solche bey vielen gefunden hat, (1) so daß auch Herzog Wilhelm zu Baiern dem Dr. Eck vorgehalten: Man hat mir viel anders von des Luthers Lehr gesagt, dann ich in ihrem Bekanntnuß gehört habe. Ihr habt mich auch wohl vertröst, daß ihr Lehr zu widerlegen sey, und als jener erwiedert: Mit den Vätern getrau ichs zu widerlegen, aber nicht mit der Schrift, Herzog Wilhelm sich mit diesen Worten von ihm gewendet: So höre ich wohl, die Lutherische sitzen in der Schrift, und wir *pontificii* darneben.

Als daher Dr. Eck um das Jahr 1540. den Protestanten den Vorwurf machte: Ex nobis exierunt; wollte schon damal Melanchton solches nicht gelten lassen, sondern erwiederte: „Cum consensum Catholicæ Ecclesiæ Christi „vere amplectamur, ac tantum quosdam abusus alterius partis repre„hendamus, quemadmodum cogit cœleste mandatum: non assumes no„men Dei vane, & Paulus; si quis aliud evangelium docuerit, anathe„ma sit; *non discessimus ab Ecclesia Catholica Christi*, *sed reliquimus taxa„tos abusus.* Ac ab ipsis verius ex ipsorum cœtibus *expulsi* sumus vio„lentis edictis, excommunicationibus, & nova acerbitate, quæ in ec„clesia non fuit usitata.„ (2)

Zweytens ware allerdings zur Zeit der Reformation schon ohnstreitigen Rechtens, daß jemand, der auf eine rechtmäßige Weise das Closter verlassen, und die Gelübde aufgehoben, dadurch wiederum Succeßions-fähig worden, wie die mehrmal erwähnte Beyspiele eines zum Bischoffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen darthun.

Und da drittens die bey Gelegenheit der Reformation errichtete Friedensschlüsse einem jeden erlauben, die evangelische Religion, und folglich auch die einen Theil davon ausmachende Lehre von Nichtigkeit und Unbindigkeit der Closter-Gelübde anzunehmen und sich darnach zu achten, (§. 9-19.) da die Worte des Sleidanus: de votis nil remittebant pontificii, nur auf das Jahr 1530, nicht aber auf die folgende Zeiten zu verstehen, (3) da der in eben solchem Jahre 1530. von dem katholischen Religions-Theile einseitig zu Augspurg gemachte Reichs-Abschied, so viel die Religion, und mithin auch das darinn enthaltene Verbot, die Gelübde zu verlassen, anlanget, durch die nachherige Reichs-Gesetze ausdrücklich ist aufgehoben worden, (§. 20. 21. 22.) so ist dadurch nicht so wohl ein neues Recht, als vielmehr nur ein neuer modus, das Closter unter dem

dem Beystand der Gesetze zu verlassen, und die Gelübde unwirksam zu machen, aufgekommen.

(1) Man sehe davon des ehemaligen Nürnbergischen Predigers, Johann Sauberts, Wunderwerke der Augspurgischen Confeßion, sonderlich num. 13. Seite 84. 85.

(2) von Seckendorf in Historia Lutheranismi Lib. III. Sect. 21. §. 80. num. 15.

(3) *Sleidanus* de Statu religionis & reipublicæ Carolo quinto Cæsare, Lib. VII. pag. m. 190.

§. 55.

Etwas von der Gewissens-Freyheit.

Seite 12. und folgg. der Medit., wie auch Seite 1. und folgg. ingleichen Seite 57. bis zu Ende des Nachtrags, schimpfet der Herr Rath auf die Gewissens-Freyheit. Gewissen und Freyheit, meynet er, seyen widersprechende Dinge. (Seite 13. und 14. der Medit.) Nichts könne dem Naturrechte, und der Vernunft ungemäßer seyn, als die Freyheit des Gewissens in Absicht auf die Religion. (Seite 1. des Nachtrags.) Es seye ja kein so vernunft- sinn- hirn- und sorgloser, blödsichtig- unvor und unfürsichtiger, stumpfer und tölpischer Regent, (eine Probe von der Schreibart des Manns,) der nicht, wann er eine weite Reise vornehme vorher eine Regierung, einen Statthalter, einige Beamte bestelle, die Namens seiner die Landrechte auslegen, und deren wahren Verstand auctoritative bestimmen, u. s. w. (Seite 4. und 5. des Nachtrags.)

Diß, und was sonderlich der Mann aus der scholastischen Philosophie anführet, wäre zu der Zeit, da diese noch Mode war, recht schön gewesen. Itzt aber denkt man anderst. Jetzt erkennet man, daß die Freyheit des Gewissens sich auf die erste Regel des Natur-Rechts: Was du nicht willt das dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch nicht, gründe. Jetzt erkennet man die ungemeine Vortheile, welche die Freyheit zu denken und zu schreiben der christlichen Religion zuwege gebracht hat.

Wäre kein Tindal, Spinoza, Collin, Bolinbrocke u. s. w. gewesen; die Schönheit der christlichen Religion würde weit kein so helles Licht um sich verbrei-

verbreiten. „ Nun, schreibet der unvergleichliche Jerusalem, (1) da der Un„glaube, unter dem gemißbrauchten Schutze der Freyheit zu denken, sich das „Recht nimmt, alles, was der Vernunft und der Menschlichkeit nur je heilig „gewesen ist, mit der frechsten Verwegenheit anzugreifen, nun gewinnt ihre „Wahrheit von allen Seiten. Dann da er seine Angriffe mit allem verstärkt, „was er von der Philosophie und den schönen Wissenschaften nur scheinbares „borgen kan, und da er zur Entschuldigung seiner mißlungenen Angriffe „nun nicht mehr sagen darf, daß es ihm nicht erlaubt sey die Religion in „ihrer wahren Schwäche vorzustellen; so ist auch alles, was sich jetzt gegen „seine Angriffe erhält, sichere, unüberwindliche, göttliche Wahrheit. Dem „Aberglauben sind alle diese Angriffe schröcklich; der kan sich dagegen nicht „erhalten, alle Wunden, die er jetzt bekommt sind tödtlich; aber diß ist für „die Wahrheit ein neuer Gewinn. Der Vorwitz und der Enthusiasmus, „die bey mehrerer Sicherheit immer geneigt bleiben, der Religion ihre Zusätze „aufzudringen, dürfen bey dieser scharfsichtigen Wachtsamkeit des Unglaubens „es nicht wagen, sie damit verbinden zu wollen. Diß aber gibt ihr eben ihre „eigenthümliche Simplicität wieder; diß macht sie eben so viel göttlicher, der „Vernunft selbst so viel verehrungswürdiger. “

(1) in den Betrachtungen über die vornehmste Wahrheiten der Religion in der fünften Betrachtung Seite 190 der vierten Ausgabe.

§. 56.

Verfolg des vorigen.

Man fangt auch schon in der katholischen Kirche an, die Billigkeit und den grossen Nutzen der Gewissens-Freyheit, so wie die Schädlichkeit der Intoleranz mehr und mehr einzusehen; und der bekannte Verfasser des Traité sur l'intolerance, so ein geschworner Feind des Christenthums er sonst auch seyn mag, wiewohl er vor einigen Jahren sich zu allem und jedem bekannt hat, was die römische Kirche glaubt und lehret, und sich hierüber von Capucinern Zeugnisse seiner Orthodoxie ausstellen lassen, (1) hat doch in diesem Fache viel Gutes gestiftet.

Nur zur Probe eine einzige Stelle aus gedachtem Werke: Le droit humain, heißt es z. Ex. (2) ne peut être fondé en aucun cas que sur ce droit de nature; & le grand principe, le principe universel de l'un & de l'autre, est dans toute la terre; *Ne fais pas ce que tu ne voudrais pas qu'on te fit.*

On

Or on ne voit pas comment, ſuivant ce principe, un homme ne pourait dire à un autre, *Crois ce que je crois & ce que tu ne peux croire, ou tu périras:* C'eſt ce qu'on dit en Portugal, en Eſpagne, à Goa. On ſe contente à préſent dans quelques autres pays de dire; *Crois, ou je t'abhorre; crois, ou je te ferai tout le mal que je pourai; monſtre, tu n'as pas ma religion, tu n'as donc point de religion; il faut que tu ſois en horreur à tes voiſins, à ta ville, à ta province.* S'il était de droit humain de ſe conduire ainſi, il faudrait donc que le Japonois déteſtat le Chinois, qui aurait en exécration le Siamois; celui-ci pourſuivrait les Gangarides, qui tomberaient ſur les habitans de l'Indus; un Mogol arracherait le cœur au premier Malabare qu'il trouverait; le Malabare pourait égorger le Perſan, qui pourait maſſacrer le Turc; & tous enſemble ſe jetteraient ſur les Chrétiens, qui ſe ſont ſi longtems dévorés les uns les autres. Le droit de l'intolerance eſt donc abſurde & barbare; c'eſt le droit de tigres; & il eſt bien plus horrible, car les tigres ne déchirent que pour manger, & nous nous ſommes exterminés pour de paragraphes.

Insbeſondere aber wird man das lächerliche der Religions-Zänckereyen in dem neunzehnden Capitel, welches die Aufſchrift hat: Relation d'une diſpute de controverſe à la Chine, ſehr gut geſchildert finden.

(1) S. Lettres de Monſ. l'Archeveque d. A. & Monſ. Voltaire. Confeſſion de foi de Monſ. de V. &c.

(2) Chapitre 6. pag. 48. 49.

§. 57.

Noch etwas von der Gewiſſens-Freyheit.

So wenig aber der Herr Rath von einer Gewiſſens-Freyheit ſtatuiret; ſo ſorgfältig ſuchet er gleichwohl die Beſchuldigung eines Gewiſſens-Zwangs von ſeiner Kirche abzulehnen. (Seite 57. folgg. des Nachtrags.) „ Nur von oben, heißt es eben allda, „ von „ dem Vater des Lichts müſſen die Erleuchtungen durch die *motiva credibilitatis intellectum illuſtrantia, & voluntatem moventia* herab kommen. „ Will alſo, (fahret er Seite 59. fort,) ein Catholick, wie es ihm der „ Weſtphäliſche Friede unverhindert überläßt, zur Augſpurgiſchen Con„ feſſion hinüber treten; ſo verſuchet man, wenn er es zugiebt, und an„ hören will, in aller Güte die nämliche Wege einer Vorſtellung eines „ weitern Unterrichtes, und einer zulänglichen Erklärung über die vor-

„ gebrachte Zweifel: hört, und nimmt er es an, bekennet auch, daß
„ die Zweifel innerlich, im Gewissen, in Wahrheit aufgelöset, und ihm
„ benommen seyn; so hat es abermal seine gute Wege: widrigens aber,
„ und wenn alle gütliche Versuche, Vorstell- und Erklärungen nichts
„ verfangen, empfiehlt man ihn, wie den vorigen, auch wiederum
„ GOtt, und läßt denselben gleichwohl wandern. Aendert er hierauf
„ die katholische Religion, ja! wann er auch zu keiner andern wirklich
„ übergeht, doch aber nur einen Glaubens-Artickel hartnäckig wider-
„ spricht, so ist, und wird er von der Gemeinschaft der katholisch Glauben-
„ den, und zwar ohne allermindestes Gepränge, ohne die geringste, viel-
„ weniger mit einer zwangmäßigen Ceremonie als einer, der sich, wie Pau-
„ lus sagt, *proprio judicio*, durch seinen Eigensinn selbst abgesöndert
„ hat, für ausgeschlossen, und folglich für solch einen gehalten, der
„ ausser der rechtglaubigen Kirche, mithin derselben kein Mitglied
„ mehr ist. „

Das ist recht. Wann das wahr ist, und der Herr Rath nicht etwan die in Cap. 5. X. de apostatis vorgeschriebene Bekehrungsmittel (§. 7.) vor dergleichen motiva credibilitatis intellectum illustrantia & voluntatem moventia hält, wie der ungenannte Herr Verfasser der sogenannten gründlichen Widerlegung solche davor geltend machen will; so kommen wir am Ende noch zusammen. Dann das ist eben die Religions- und Gewissens Freyheit, von der ich rede, (Man sehe meine rechtliche Untersuchung §. 1.) die die Friedensschlüsse vestsetzen, und worauf der Herr Rath kurz vorher so heftig schimpfete.

Man lasse also einen Religiosen, bey dem gütliche Versuche und Erklärungen nichts verfangen wollen aus dem Closter wandern. Man schliesse ihn von der Gemeinschaft der katholisch glaubenden mit oder ohne Gepränge aus. Man tractire ihn also von der Stunde seines Austritts an, nicht mehr als einen Religiosen, sondern als ein Mitglied der evangelischen Kirche, bey dem die Gelübde nun nicht weiter anschlagen, und welches in Gefolge seiner neuen Religion nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden ist, von den Gelübden abzugehen und dem also die Hinderniß, warum er vorhero nichts ihme selbst, sondern alles dem Closter erworben, nemlich das Gelübde der Armuth, nicht weiter entgegen stehet. Man lasse ihm eben das Recht angedeihen, welches einem mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen niemand streitig macht. Man schütze nicht in Ansehung Seiner einen Vertrag oder Verzicht vor, woran niemand gedacht haben würde, wann er auf eine in den canonischen Rechten er-

laubte

laubte Weise von den Gelübden los geworden, dabey aber der katholischen Religion beygethan verblieben wäre.

§. 58.

Etwas sophistisches von dem Rechte, die catholische Religion zu ändern.

Was der Herr Rath Seite 33. und folgg. der Medit. von dem Rechte, die katholische Religion zu ändern, aus den teutschen Reichs-Gesetzen anführt; verdienet nicht gelesen, geschweige widerlegt zu werden.

Er distinguire meinetwegen, so lange er will, inter jus, mutandi religionem catholicam und inter mutatæ tolerantiam ex pacto debitam. (Seite 38.) Immer behaupte er, daß ex permissione, (die katholische Religion zu ändern,) oder tolerantia cum improbatione illius, quod fieri toleratur, kein jus ad illud improbatum faciendum ex pace concessum geschlossen werden möge. (Seite 44.) Ich habe nicht Lust, mich auf Sophistereyen einzulassen. Mir ist genug, daß vernünftigere katholische Rechtsgelehrte, wie z. Ex. nach dem eigenen Geständnisse des Herrn Raths (Seite 38.) der Herr geheime Rath Barthel, ingleichem der churbaierische Herr geheimde Canzler von Kreittmayr (1) denen Unterthanen ein solches Recht, die katholische Religion zu ändern, ausdrücklich beylegen, genug, daß der Herr Rath selbst die von ihme zugestandene Toleranz Seite 37. mit einer Reception gleichstellet, und offenherzig bekennet, daß es keine tolerantia simplex, arbitraria aut gratiosa, sondern ex pacto debita, necessaria und qualificata seye, genug, daß der Westphälische Friede Art. V. §. 34. und 36. 37. dieses Recht, die katholische Religion zu ändern, denen Unterthanen nicht so wohl gibt, als vielmehr voraus setzet, ja Art. V. §. 34. und Art. VII. §. 1. so gar der Ausdrücke: conscientia libera, und salva cujusque conscientiæ libertate, sich bedienet, genug endlich, daß beede Religionen in Absicht auf ihre Zulassung im teutschen Reiche vollkommen gleich stehen, wie die katholische hohe Stände selbst im Jahr 1576. in ihren dem Kayser übergebenen gravaminibus erkannt haben. (2)

(1) in dem Grundriß der gemeinen und churbaierischen Privatrechtsgelehrsamkeit, Part. V. Cap. 20. §. 9. 10. 11.

(2) Bey dem Burgkard de Avtonomia Part. I, Cap. 6. pag. 99. b.

§. 59.

Ob sich vom Rechte, die catholische Religion zu ändern, auf das Recht von den Gelübden abzugehen, schliessen lasse?

Seite 71 bis 76. der Medit. will der Herr Rath den Schluß von dem Rechte, die Religion zu ändern, auf das Recht, von den Gelübden abzugehen, nicht gelten lassen.

Sehr vernünftig sind die von ihme angeführte Worte des seel. Kemmerichs: „Nisi integrum esset, Monacho religionem mu-„ tanti e monasterio emigrare & à votis recedere, adseren-„ dum foret, & competere eidem ex J. P. W. dispositione li-„ bertatem mutandi religionem, & non competere; quorum utrumque „ simul verum esse nequit; quod si namque Monacho, mutata licet ex „ libertate conscientiæ catholica religione, nihilominus in monasterio ca-„ tholico persistendi, ac vota monastica porro observandi necessitas im-„ poneretur: an non hæc foret coactio libertati conscientiæ per pacem „ W. stabilitæ oppido adversa? „

Was sagt nun hierauf der Herr Rath? „ Adhuc quidem rudius aut „ crudius, & indigestum magis philosophia hac nihil vidimus. Si dis-„ sona, repugnantia docere utique grande vitium est; sane hæc falso „ objicere, exprobare, injuria minor esse non poterit; ideo non strictim „ tantum, sed *punctim, atque cæsim*, citra injuriam tamen, feriemus. „

Und diß thut er auch. Dann ordentliche Fechterstreiche macht er nicht. Seine ganze Antwort ist, daß ein Religiose, welcher zur protestantischen Kirche übergehet, nach katholischen Grundbegriffen, deßwegen pro foro interno, worauf man katholischer Seits mit sehe, seiner Gelübde nicht entbunden werde. Allein was thut das zur Sache? Er gestehet ja selbst, daß im Gegentheil nach der protestantischen Glaubens-Einrichtung die Gelübde auch vor Gott, pro foro interno, unbindig seyen. Nun kommt es auf das Glauben des einen oder andern Theils freylich nicht an, sondern das ist die Frage, was die Reichs-Gesetze und Friedensschlüsse hierinn mit sich bringen. Und da habe ich §. 9-19. gezeigt, daß diese einem jeden erlauben, zur evangelischen Kirche zu tretten, und daß, da solche vermöge ihrer symbolischen Bücher alle ihre Mitglieder nicht nur berechtiget, sondern auch vor schuldig erkläret, die Gelübde zu verlassen, (§. 17. 18. 19.) ja da die Kayserliche Wahlcapitulationen den ungehinderten freyen Ge-

Gebrauch dieser ihrer symbolischen Bücher sicher stellen, (§. 16.) eben dieselben Reichsgesetze, Friedensschlüsse und Wahlcapitulationen durch eine nothwendige Folge auch die Verlassung der Gelübde billigen, und zu eines jeden Willkühr stellen.

Ich habe überdiß §. 20. 21. 22. gezeigt, daß der im Jahr 1530. katholischer Seits einseitig gemachte Reichs-Abschied, so viel die Religion, und also auch das darinn enthaltene Verbott, von den Gelübden abzugehen, anlanget, durch die nachherige Reichs-Gesetze ausdrücklich ist aufgehoben, und also die Verlassung der Gelübde allen Religiosen frey gegeben worden.

Die Einwendung hingegen, daß solcher gestalt die gute Katholicken an die Augspurgische Confeßion zu ihrem Nachtheil auch glauben, und sich darnach richten lassen müßten, (Seite 65. und 73. der Medit.) ist durchaus nicht treffend. Dann diß verlanget niemand. Ich hoffe diese Einwendung schon oben §. 38. gründlich abgelehnt zu haben.

§. 60.

Sehr unschicklich hingegen ist die Vergleichung der Gelübde mit dem Taufbunde, wann nemlich Seite 47. und folgg. der Medit. vorgebildet werden will, daß, gleichwie ein Protestant, welcher zur katholischen Kirche trette, doch an den Taufbund gebunden bleibe, also es eine gleiche Beschaffenheit mit den Gelübden eines Religiosen habe, welcher zur evangelischen Kirche übergehet. *Unschickliche Vergleichung der Gelübde mit dem Taufbunde.*

Dann aus diesem Gleichnisse folget nur so viel, daß ein solcher Religiose seines Uebertritts zur evangelischen Religion ohnerachtet an seinen Taufbund verbunden bleibe, und das läugnet niemand.

§. 61.

Daß ein mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordener Mönche wiederum erbschaftsfähig seye, wird von dem Herrn Rathe nicht geläugnet. Nur will er Seite 52. bis 63. der Medit. *Richtigkeit des Schlusses von einem Religiosen, der*

und

mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, auf einen zur evangelischen Kirche getrettenen Religiosen.

und Seite 27. 28. und 32. des Nachtrags die Folge daher auf einen Religiosen, der zur evangelischen Kirche übergehet, nicht gelten lassen. Und da thut er einen heftigen Angrif auf den Herrn geheimen Justitz-Rath Pütter. „ At mi bone, so redet er ihn an, „ nihil horum, etiam alii nasum rhinocerotis habent. „ (Seite 54.) „ Næ nobis lepida isthæc, & festiva ingenia sunt, „ quibus scilicet quidlibet audendi data, fingendique potestas „ Heißt diß nicht Winde machen? „ (Seite 56. der Medit.)

Und ich frage hingegen: verdienet so ein ungesitteter Mann, wann er wirklich nasum rhinocerotis hätte, wie er vorgiebt, auch eine Antwort? Freylich, wann man mit ihme voraus setzet, daß der Uebertritt zur protestantischen Kirche keine in Rechten erlaubte Weise seye, die Gelübde zu verlassen, wie er durchgehends thut, ja solchen einen Gelübdebruch, Sacrilegium und gar einen Meyneid zu nennen sich nicht scheuet, (Man sehe z. Ex. Seite 54. 65. 71. 74. 75. 182. der Medit. und Seite 18. und 49. des Nachtrags,) so läßt sich die angezeigte Folge nicht machen.

Allein diß ist erwiesener maassen falsch. Ein Mönche, den die päbstliche Dispensation weltlich macht, wird durch die päbstliche Rechte, und der, welcher zur evangelischen Kirche übergehet, durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse (§. 9-26.) von den Gelübden los. Da ist jetzt nur die Frage, ob die päbstliche Rechte oder die Reichs-Gesetze und Friedensschlüsse mehr gelten. Wann ich aber beyden nur gleiche Kraft und Würkung beylege, so ist die Folge von einem Religiosen, den der Pabst weltlich macht, auf einen, der zur evangelischen Kirche übergeht, vollkommen richtig. Posita eadem causa efficiente ponitur idem effectus. (§. 32. 45.)

§. 62.

Einwurf, daß nach der Protestanten Lehre die päbstliche Dispensation eines katholischen Geistli-

Die Volte aber, die der Herr Rath macht, wann er Seite 57. der Medit. auf die Böhmerische Rechtslehre Tom. I. part. I. resp. 43. über die Kraft und Wirkung der päbstlichen Dispensation in Ansehung eines evangelischen Agnaten sich beziehet, diese Volte, sage ich, ist offenbar falsch. Er schließt nemlich so: „ wann nach „ dieser Lehre eine förmliche, und uneingeschränkte von der

„ gan-

„ ganzen katholischen Kirche, und ehedem von allen christ- „ lichen Völkerschaften für richtig, gültig, und würksam „ erkannte *dispensatio pontificia*, wodurch das vormalige „ *impedimentum à legitimo dispensati Superiore* gehoben wird, „ gegen einen Agnaten von der protestantischen Seite nichts „ nachtheiliges würken soll; so ist wohl gar nicht abzu- „ sehen, wie der ledige *transitus ad protestantes* in Kraft des von dem „ katholischen Theile mitgeschlossenen Westphälischen Friedens dem „ Agnaten, oder einem andern auf der katholischen Seite ein Nach- „ theil zuzuziehen, und diesem sein *jus per vota, per abdicationem, per* „ *renunciationem quæsitum* zu nehmen, im Stande seyn solle. „

chen einem evangelischen Agnaten nicht schade, nebst der Beantwortung dieses Einwurfs.

Da siehet man nun gleich die Unrichtigkeit des Vordersatzes. Dann die Böhmerische Lehre setzet an dem angezeigten Orte einen Geistlichen voraus, der schon Priester worden, und bereits *sacros ordines* angenommen. Einen solchen Geistlichen nun wieder weltlich und zur Lehnsfolge fähig zu machen, stehet nach der Katholischen eigenen Lehre in des Pabsts Mächten nicht, gestalten das Concilium Tridentinum, welches die Römisch-Katholische vor ein allgemeines erkennen, Seff. 23. de Sacramento ordinis Can. 4. das anathema darauf setzt, si quis dixerit, per sacram ordinationem non imprimi characterem, vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse.

Die gegebene Fälle sind also offenbar verschieden. Dann die päbstliche Dispensation eines katholischen Geistlichen, der schon sacros ordines angenommen, ist nach katholischen Grundbegriffen selbst unzuläßig und ungültig. Der Uebergang eines Religiosen zur protestantischen Kirche hingegen geschiehet unter dem Beystande der Reichs-Gesetze und Friedensschlüsse, und ist durch diese gebilliget. (§. 9 - 26.)

Daß aber die Gelübde denen Clöstern kein Recht zur Erbschaft, sondern nur die Hofnung dazu beylegen, diese hingegen verschwinde, sobald ein Religiose das Closter auf eine in Rechten erlaubte Weise verläßt, habe ich §. 33. und 34. aus dem Zeugnisse der Glosse, wie auch aus berühmten katholischen Schriftstellern dargethan.

§. 63.

Daß die Regel, vermöge welcher ein Religiose nichts eigenes erwerben kan, sondern solches Namens des Professen dem Closter

Von einem Mönchen, der

zugehet,

Bischof worden. zugehet, bey einem zum Bischoffe erhobenen Mönchen einen Abfall leide, wird von dem Herrn Rathe Seite 22. und 23. des Nachtrags nicht mißkannt.

Und diß ist mir genug. Dann ob ein solcher zum Bischoffe erhobener Mönch von den Gelübden frey werde, ingleichen ob er seine väterliche Erbschaft als ein Eigenthum erlange, oder ob solche der bischöflichen Kirche gehöre, darauf kommt es nicht an, sondern mein Beweiß hat seine völlige Stärke, wann nur dem Closter kein weiteres Recht auf die nachherige acquisita zustehet. Dann daraus folget schon, was ich will, nemlich, daß die rechtmäßige Verlassung des Closteeslebens alle Befugniß des Closters auf die nachherige Erwerbungen aufhebe. Mehr brauche ich gegen die Probstey Beyrberg nicht.

Indessen habe ich schon §. 43. angemerkt, daß zwar die Canonisten darüber, ob und wie ferne die Erhebung eines Mönchen zum Bischoffe von den Gelübden los mache, unter sich streiten, die mehreste und bewährteste aber davor halten, daß allerdings ein solcher Bischof ein Mönche zu seyn völlig aufhöre, und also auch von den Gelübden los werde. Und wann der Herr Rath Seite 24. des Nachtrags schreibet, daß die Worte des Canons: velut legitimus heres paternam sibi hereditatem postea jure vindicandi potestatem habeat, bey Leibe nicht so verstanden werden müssen, als wann diese seine väterliche Erbschaft ihme als ein Eigenthum zukäme, so habe ich in meiner rechtlichen Untersuchung §. 10. das Gegentheil, und so viel gezeiget, daß denen Bischöffen niemal benommen gewesen, über ihre väterliche Erbschaft und anders ohne Rücksicht auf die Kirche erwerbendes Vermögen, so wohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, nach Wohlgefallen zu verordnen, und daß auf den Fall, wann sie ohne testamentliche Verordnung mit Tod abgegangen, nicht die Kirche, sondern ihre nächste Anverwandten sie beerben, wohingegen die bischöfliche Kirche nur auf das aus den kirchlichen Einkünften erworbene Vermögen ein Recht hat. Ja, ich habe eben allda aus den Worten des gemeldten Canons dargethan, daß dieser Unterschied inter bona patrimonialia & acquæstum ecclesiasticum namentlich auch bey einem zum Bischoffe erhobenen Religiosen Platz greife, wie dann auch die einander entgegen gesetzte Ausdrücke des Canons: paternam sibi hæreditatem vindicandi potestatem habeat, und, quod acquirere poterit, restituat, einer andern Deutung schlechterdings nicht Raum lassen.

Wann also der Herr Rath bey den Worten des van Espens: Ex hoc decreto (Cap. 1. Caus. 18. quæst. 1.) constat, Monachum quasi secularizari, ca-

capacemque succeſſionis in hæreditatem paternam fieri, (1) ſich anderſt nicht zu helfen weißt, als daß er ſolches Seite 24. des Nachtrags ein lauteres Gedichte nennet, ſo muß ich dem Publico anheim ſtellen, ob es ihme oder dieſem berühmten ehemaligen Profeſſor des canoniſchen Rechts mehr Glauben zuſtellen wolle.

Mit einem Worte, mir iſt genug, daß nur das Cloſter und alſo in vorliegendem Falle die Probſtey Beyrberg kein weiteres Recht hat.

(1) in brevi comment. ad decretum Gratiani part. II. cauſ. 18. in Oper. ejusd. omnibus. Tom. III. in fin. pag. 111.

§. 64.

Angebliche horrendæ consecutiones, die aber nirgends erfindlich ſind.

Seite 87. bis 91. ſucht der Herr Rath horrendas conſecutiones vorzubilden. Hieraus folgt, ſchreibet er, daß, wann *Titius* nach ſeinem 16ten Alters Jahre in einem Orden die Gelübde abgelegt, allem vollkommen auf ewig abgeſagt hat, ſodann ſein Leben bis in das 70te oder 80te Jahr erſtreckt, dem Orden auch, oder jenen, zu deren Gunſten er vor der Profeßion diſponirt hat, Namens ſeiner während dieſer Zeit verſchiedenes zugefallen iſt, und ferner durch ſo lange Jahre in ſeiner Familie allerhand Succeßionsfälle, und Veränderungen, welche, wie die Majoraten, Primogenituren, Fideicommiſſen, Lehenſchaften, und dergleichen, wann er nicht in den Orden getretten wäre, einen ganz andern Erbgang genommen haben würden, ſich ereignet haben, nach der jenſeitigen Meynung niemand, weder das Cloſter, noch jemand anderer in der ganzen Familie, oder Anverwandtſchaft durch funzig, ſechzig Jahre, bis der Ordensmann im Cloſter wirklich verſchieden, ſeines Beſitzes geſichert ſey, und eben ſo wenig mit ſicherem Beſtande durch einen Contract, oder Teſtament darüber diſponiren könne, und daß, wenn *Titius* in ſeinem 70ſten Jahre, wie wir uns derley Falls erinnern, die Religion ändert, alles, was durch die ganze Zeit *teſtando*, *ſuccedendo*, *variis modis contrahendo*, *transferendo*, *oppignorando*, *mutando &c.* vor ſich gegangen, umgekehrt, gut gemacht, rein und ſauber dem *Titius* überantwortet werden müſſe. Was nun bey dieſem *Titius* alles in beſtän-

ständige Unsicherheit gesetzet hat, eben das ist bey jedem Ordensgliede so vieler Religiosen Stände beyden Geschlechts, bey so vielen tausend *clericis* auf allen katholischen Dom- und andern Stiftern, Pfarreyen, bey allen katholischen des hohen deutschen und Johanniter-Ordens-Rittern, und insgemein bey so vielen tausend und tausend mit Gelübd verbundenen Personen, so lang sie im Leben sind, zu besorgen.

Wann man nun, fähret er Seite 90. fort, (wie es nach Inhalt des *impressi: Moderna Ecclesia Augustensis, sive Diœcesis Augustana de Anno 1762.* seine gute Richtigkeit hat,) setzt, daß nur in der Reichsstadt Augspurg an *clericis* und *religiosis professis* beyderley Geschlechts ohngefehr 440. Personen befindlich; so ergiebt sich, daß, wenn von deren jeder sich drey Geschwisterten verheirathen, so lang bis der Bruder, oder Schwester im Kloster stirbt, schon 1320 Familien in beständiger Unsicherheit schweben müssen. Setzt man aber, daß noch bey Lebzeit des *professi*, oder *professæ* sich auch jener dreyen Kinder verehlichet haben, so kann die Zahl der in fortdaurender Unsicherheit sich befindenden Familien auf 2 bis 3000 hinwachsen. Will man aber die Zahl der mit Gelübden verbundenen Geistlichen, und Ordenspersonen beyder Geschlechter durch die ganze augspurgische *Diœces* nach angezogenem *impresso* einsehen, so beläuft sich solche ohngefehr auf 4150 Personen; also würden nur in diesem einzigen Bißthume (die An- oder Unzahl durch das ganze heilige römische Reich mag man sich hernach vorstellen) nach obiger Vervielfältigung mit drey, 12450 Familien gedachter Unsicherheit immer ausgesetzt seyn; nicht zu gedenken, daß sich diese Zahl durch längere Lebensdauer der Professen, folglich auch durch weitere Heirathen noch um etliche tausend vermehren kan. Man thue hinzu, was Seite 128. bis 132. davon stehet.

§. 65.

Worauf geantwortet wird.

Alle diese vorgebliche Zerrüttungen betreffen nur den Fall, wann die Anverwandte eines Religiosen erben. Wann hingegen die Clöster die Erbschaften in Empfang nehmen, und diß ist ohnehin der gewöhnlichste Fall, wann also die Güter in todte Hände fallen, die Famil-

llen hingegen nichts bekommen, da sind diese vor allen Ansprüchen auf ewig sicher.

Ueberhaupt hat der Herr Rath den Fleck an den unrechten Ort gesetzt. Dann wann die Clöstere und Anverwandten dasjenige behalten, was einem Religiosen währendem Closterleben angefallen, so bleiben alle immitteist vorgegangene Erbstheilungen, Testamente und Contracte bey ihrer Gültigkeit. Nicht eine einzige Familie also, geschweige so viele tausende, kommen durch meine Lehre in Gefahr, etwas, zu dessen Besitze sie gelanget sind, und welches sie etwan testando, succedendo, contrahendo &c. schon auf einen Dritten gebracht haben, wieder heraus geben müssen. Nicht in einer einzigen Familie wird die mindeste Uneinigkeit, Zerrütt- oder Verwirrung, Unsicherheit oder Ungewißheit bey Succeßions- und Erbtheilungsfällen, Heirathen, Contracten u. s. w. entstehen. Das ganze Unglück vor den Orden, oder die Anverwandte bestehet darinn, daß sie sich auf eine ohnehin erst noch künftige Erbschaft vergebliche Hofnung gemacht haben; allein diß ist in der Welt nichts neues, und ein Vernünftiger wird auf künftige Erbschaften ohnehin nie Staat machen. Wer hätte den Anverwandten gethan, wann ein solcher Religiose von dem Pabste Dispensation erhalten hätte, wieder weltlich zu werden? Wer hätte dem Orden gethan, wann ein solcher Religiose noch vor dem Anfalle der Erbschaft gestorben, oder in einen strengern Orden übergegangen, oder zum Bischoffe erhoben, oder von dem Pabste, wieder weltlich zu werden, dispensirt worden wäre? Dann in allen diesen Fällen hätte der Orden eben auch nichts bekommen.

Von dem Falle aber, da jemand zu Gunsten eines Dritten noch vor Profeßion auf eine rechtsgültige Weise über das Seinige disponirt hat, und den der Herr Rath auch mit einmenget, nur um viele Zerrüttungen vorbilden zu können, ist ohnehin keine Frage. Dann da bleibt es dabey, wie ich §. 40. und 46. erinnert habe, daß der Uebergang von einer Religion zur andern nicht von der Kraft seye, vorhergegangene ordentliche Verträge, oder Verzichte zum Nachtheile eines Dritten wieder aufzuheben.

§. 66.

Etwas von der Clausul

Die Clausul: rebus sic stantibus, ist recht nach dem Geschmacke des Herrn Raths. Dann er handelt solche von Seite 103.

bis

rebus sic stantibus. bis 146. überaus weitläuftig ab. Da gibt es Fausen, Luftsprünge, Seitensprünge, Hirschböcke, juridische *vulpanseres*, Aufschneidereien. Da möchte auch ein Melancholant, ein schwarzgallichter *Dupondius*, sich über das ungesalzene, recht unsinnige elende Geschwätz entzwey lachen. Lauter dem Manne eigne witzig seyn sollende Ausdrücke. Ist es immer möglich, in unserm Jahrhunderte noch so zuschreiben? Ich lasse mich aber darauf nicht ein. Ich beziehe mich auf das §. 41. gesagte.

§. 67.

Geständniß, daß ein Mönche nach rechtmäßiger Verlassung der Gelübde über das Seinige wiederum frey disponiren könne, wie auch daß die Novelle 5. dem Closter nur das zueignet, was ein Mönch in das Closter bringt, wie auch was ihme währendem Closterleben angefallen, welches Geständniß angenommen wird.

Seite 28. des Nachtrags, läßt sich der Herr Rath vernehmen: „ Wann ein verglübter Ordensmann solcher „ durch rechtmäßige (Auflösung seiner) Gelübde zu seyn „ aufhöret; so hat es seine gute Sache, daß er nach Ver„ lassung des Closters auch über das Seinige frey schal„ ten und walten mag. „

Dieses Geständniß nehme ich eben so mit grossem Danke an, als wann der Herr Rath Seite 28. 29. und 30. des Nachtrags nicht zu widersprechen vermag, daß die fünfte Novelle des Kayser Justinians dem Closter blos dasjenige zueigne, was ein Mönch in das Closter gebracht, wie auch, was ihme währendem Closterleben angefallen, zum unwidersprechlichem Beweise, daß von deme, was ihme hernach anfällt, da er ein Mönche zu seyn schon aufgehöret hat, gar keine Frage seyn könne. Man vergleiche damit, was ich oben §. 37. davon gesagt habe.

So viel hat also doch meine rechtliche Untersuchung bey dem Herrn Rathe so wohl als bey dem ungenannten Herrn Verfasser der so betittelten gründlichen Widerlegung (Man sehe oben §. 42.) gewürket, daß es nach ihrem eigenen Geständnisse jetzt nur noch darauf ankommt, ob der Uebergang eines Religiosen zur protestantischen Kirche eine in Rechten erlaubte Weise seye, das Closter und die Gelübde zu verlassen. Und dieses hoffe ich in gegenwärtiger Abhandlung §. 9 - 26. überzeugend dargethan zu haben.

Nun

Nun ändert sich also auf einmal der status controversiæ. Dann so bald man annimmt, daß der Uebergang eines Religiosen zur evangelischen Kirche in Gefolge der Friedensschlußmäßigen Religions- und Gewissensfreyheit erlaubt seye, sobald wird man ihme auch eben die Erbsfähigkeit eingestehen, die einem mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen niemand streitig macht. Der bisher vorgegebene Verzicht auf zeitliche Güter zu Favor des Closters also, die bisher vorgegebene doppelte Verbindung theils gegen Gott, theils gegen den Orden werden eben so wegfallen, als wenig man bey einem zum Bischoffe erhobenen, oder mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen, oder in einen strengern Orden getrettenen Religiosen nach katholischen Grundbegriffen selbst nur daran denket, unter diesen Vorwänden dem Closter ein Recht auf die nachherige acquisita beyzulegen. (§. 42.)

§. 68.

Ob nicht die Friedensschlußmäßige Religions-Gleichheit darunter leiden würde, wann protestantisch-gewordenen Religiosen die nach Aenderung der Religion ihnen anfallende Erbschaften vorenthalten werden dörften?

Ob die in Art. 5. §. 1. des Westphälischen Friedens vestgesetzte genaue Gleichheit unter beyderseitigen Religionsverwandten nicht darunter leide, wann die evangelische denen, die von ihrer Kirche zur römisch-katholischen tretten, alle Erbschaften ohne Unterschied hinaus geben, die Römisch-Katholische aber in Ansehung der Ordensgeistlichen eine Ausnahme machen, und deren Erbschaften unter dem Vorwande der Gelübde denen Clöstern oder Anverwandten zuwenden, darüber lasse ich gerne das Publicum urtheilen.

Zwar schreibet der Herr Rath Seite 39. „Wann es um „solche Dinge oder Zuständigkeiten zu thun ist, welche „aus der Natur, aus dem gleichsam angebohrnen Wesen, „aus der besondern innerlichen Verfassung, Principien, „oder Gründen einer Religion herfliessen, wie eben die „Gelübde, derer Würkungen, und an sich unaufhörliche „Verbindlichkeit samt des Verglübden anhaltenden Un„fähigkeit sind, und wo so dann auf der andern Seite nichts der„gleichen anzutreffen ist; da läßt sich schon aus der Natur der Sa„chen, aus ihren Umständen, und aus dem ungleichen Verhältnisse

„gegen

„ gegen einander selbst nicht mehr von wechselsweisen genauen „ Gleichheiten reden. „

Allein ich antworte: Die Natur, die innerliche Verfassung, die Principien oder Gründe der katholischen Religion bringen durchaus nicht mit sich, daß die Gelübde auch dann noch würksam seyn sollen, wann jemand auf eine rechtmäßige Weise davon entbunden worden. Durchaus nicht ziehen dieselbe eine unaufhörliche Verbindlichkeit und anhaltende Unfähigkeit nach sich. Das klare Gegentheil erhellet vielmehr aus des Herrn Raths und der sogenannten gründlichen Widerlegung eignen Geständnisse, (Man sehe oben §. 42. 61. 67.) und das mehrmal angeführte Beyspiel eines mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen, in Ansehung dessen an eine solche unaufhörliche Verbindlichkeit und anhaltende Unfähigkeit nicht gedacht wird, setzet auf einmal die Sache in das helleste Licht. Das Gegentheil erhellet auch aus der Glosse über das Decretum Gratiani, deren Worte ich §. 33. angeführt habe.

Jedermann siehet also die Nichtigkeit der Vorwände, die man braucht, um nur die Friedensschlußmäßige Gleichheit unter denen im deutschen Reiche recipirten Religionen vereiteln zu können.

§. 70.

Nichtigkeit der Folge von einem Religiosen, der das Closter muthwillig verlassen, auf einen, der zur evangelischen Kirche getretten.

Wann aber der Herr Rath Seite 66. 100. und 101. der Medit. schreibet, daß ein Religiose, der mit Verletzung seiner Gelübde den Orden muthwillig verlasse, aber doch katholisch bleibe, deßwegen nicht erbfähig, und also zwischen demselben, und dem, der die Religion geändert, eine genaue Gleichheit beobachtet werde; so verdienet diß keine Antwort. Dann wer siehet nicht den Unterschied zwischen der muthwilligen Verlassung des Closters, und der, welche unter dem Beystande der Reichsgesetze und Friedensschlüsse geschiehet, und durch diese gebilliget ist?

§. 71.

Vertheidigung des von der

In meiner rechtlichen Untersuchung habe ich §. 20. auch die natürliche Billigkeit zu Hülfe genommen. Das Closter, sagte ich allda,

allda, darf von dem Augenblicke an, da ein solcher Ordensgeistlicher die evangelische Religion annimmt, nichts mehr zu seinem Unterhalte beytragen. Vorhin mußte derselbe mit Kost, Kleidung und aller andern Nothdurft in gesunden und kranken Tagen aus den Einkünften des Closters versehen werden. Vor alles dieses muß er nun selbst sorgen. Mit welchem Scheine der Billigkeit will also das Closter ihme die Erbschaften wegnehmen, die ihme zu der Zeit anfallen, da alle Verbindung mit demselben gänzlich aufgehört hat?

natürlichen Billigkeit, weil nemlich das Closter einen protestantisch gewordenen Religiosen nicht mehr alimentiren darf, hergenommenen Grundes.

Was antwortet nun der Herr Rath? Wann er willkührlich aus dem Closter läuft, heißt es Seite 42. des Nachtrags, und auch katholisch bleibt, gebühret ihm von Rechtswegen sauber nichts. Nein! fähret er Seite 43. fort, wann ein *alimentarius post valide initum contractum vitalitium* willkührlich, freywillig davon läuft, aussen herum schwärmet, nicht mehr zurück kehret; ist wohl der *alimentarius* die Kost, die Kleidung, und übrige Nothdurft dem Flüchtlinge auswärts nachzutragen verbunden?

Hier findet eben die Antwort statt, die ich allererst §. 70. gegeben habe. Die Frage ist immer, ob der Uebergang eines Religiosen zur protestantischen Kirche in Gefolge der Friedensschlußmäßigen Religions- und Gewissensfreyheit erlaubt seye oder nicht?

Allerdings ist der *alimentarius* die Kost, die Kleidung und übrige Nothdurft dem *alimentario* auswärtshin nachzutragen verbunden, wann dieser rechtmäßige Ursachen hat, jenen zu verlassen.

Ja nach den kanonischen Rechten sind die Clöstere so gar auch denen um Missethaten willen verstossenen Religiosen den Unterhalt zu reichen schuldig; und daran ist es nicht genug, sondern wann ein Religiose ohneheliche Kinder zeuget, so müssen sie auch diese erhalten, wie der Probstey Beyrberg nicht unbekannt seyn wird.

Mit welchem Scheine der Billigkeit will man also einem Religiosen, der in Gefolge der Friedensschlußmäßigen Religions- und Gewissensfreyheit zur evangelischen Kirche getretten, den Unterhalt versagen? Mit welchem Scheine der

Bil-

Billigkeit will das Closter einen doppelten Vortheil haben, indeme es nemlich einem solchen gewesenen Religiosen seine Erbschaften wegnehmen, und darneben auch die Kosten des Unterhalts, den es ihme doch unstreitig hätte geben müssen, wann er katholisch geblieben wäre, vor sich sparen? Man vergleiche damit, was ich oben §. 47. schon angeführet habe.

§. 73.

Noch ein Argument, welches die Sache auf einmal ins Klare stellen soll, in der That aber von keiner Bedeutung ist.

Endlich Seite 44. bis 54. des Nachtrags bemühet sich der Herr Rath, das in meiner rechtlichen Untersuchung §. 21. bis 26. widerlegte Facultäts-Responsum zu vertheidigen. Alle meine Antworten darauf vermeinet er durch folgenden Satz abzufertigen: „Durch die Gelübde, besonders durch jenes der „Armuth, wird der Religios, etwas für eigen zu erwerben, „zu besitzen, und zwar wie des Voventen eigne Worte, die „wir aus dem Herrn Kemmerich *Cap. 7. m. 3. §. 1.* ange„führet haben, zu Gott lauten, von nun an auf beständig, „auf die ganze Lebenszeit unfähig gemacht, (es wäre dann, sollte dabey stehen, daß ein Religiose auf eine in Rechten erlaubte Weise von den Gelübden wiederum los würde. Diß wird in der sogenannten gründlichen Widerlegung ausdrücklich eingeräumet. Man sehe oben §. 42. Diß wird auch von dem Herrn Rathe selbst nicht geläugnet. Man sehe oben §. 61.) „Hat er „zur Zeit, da er dessen vorher noch mächtig, und es ihm erlaubt war, „nichts anders verordnet; so ist es eine in allen so wohl canonischen, „als bürgerlichen und zwar dieser Gelübde halber nirgends aufgeho„benen Rechten entschiedene, klare, unstreitige Sache, daß ein „dessen fähiges Closter in Belang so wohl alles Gegenwärtigen, als „alles Künftigen, in seine, des Professen, Stelle auch ohne alle ganz „unnöthige Ceßionen, Verzichten, oder Uebertragungen, in Kraft der „deßhalbigen Rechtsverordnungen und Fürsehungen eintrette, und „sich also jenes *ex professione juris* zueignen könne," (so ferne er nemlich ein Mitglied des Closters bleibt. Dann höret er auf eine in Rechten erlaubte Weise auf, ein Mitglied des Closters zu seyn, so hat dasselbe von der Stunde des Austritts an kein weiteres Recht auf die nachherige acquisita, wie ich oben §. 33. und 34. aus der Glosse, wie auch aus berühmten katholischen Schriftstellern dargethan habe. Und damit wäre das ganze Argument gehoben.)

§. 74.

Während dem Drucke dieser Schrift erhalte ich eine zu Ingolstadt kürzlich heraus gekommene Disputation, welche den Titel führet: Casus theoretico-practici ex jure ecclesiastico, civili, & criminali, quos pro capessenda ex jure utroque doctoratus laurea in alma, catholica, & Electorali universitate Anglipolitana ex decreto consultissimæ facultatis juridicæ præmisso pro more tentamine in rigoroso examine resolvit prænob. *Joann. Nep. de Gebrath*, J. U. C. Ratisbonensis Bojus. An. MDCCLXXIII. Cum adprobatione incliti Electoralis Collegii censorii Monacensis.

Uebergang auf eine kürzlich zu Ingolstadt heraus-gekommene Disputation.

§. 75.

Diese, wie der Schluß des Titels zeiget, mit öffentlicher von München aus erhaltener Approbation herausgekommene Schrift hat mein §. 3. bemerktes den 10ten März dieses Jahrs bey dem höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum zur Dictatur gekommenes, in dem 4ten Theile der fortgesetzten neuen europäischen Staats-Canzley nunmehro befindliches Memorial zum Gegenstande, und scheinet der Herr Verfasser meine rechtliche Untersuchung nicht zu Gesichte bekommen zu haben.

Woraus einiges acceptiret wird.

Mit Dank erkenne ich, daß er die in gedachtem Memoriale angeführte Gründe Seite 4. bis 7., ob zwar kurz doch wohl zusammen gefaßt hat. Mit Dank erkenne ich auch das Geständniß, daß die Eltern meines Vaters keine testamentliche Verordnung hinterlassen, daß mein Vater bey seinem Eintritte in das Closter nicht, wie sonst jezuweilen zu Gunsten der Anverwandten zu geschehen pflegt, einen Verzicht gethan, und vornemlich, daß seine Erbsportion 40000. Gulden, (also nur 5000. Gulden weniger, als ich in meinem Memoriale unter Bezug auf des churbaierischen Advocat Pruckmairs Schreiben bemerket habe, welcher Unterschied sich seiner Zeit bey Vorlegung der hieher einschlagenden Urkunden wohl finden wird,) ausmache, und solche von der Probstey Beyrberg auf Absterben seiner Eltern zu Handen gezogen worden seye.

Mit den so genannten rationibus decidendi aber, wie auch mit den rationibus refutandi mag es dem Herrn Verfasser wohl schwehrlich ein Ernst seyn; wenigstens halten solche die Probe nicht. Ich habe sie gegen meine Gründe abgewogen, und offenbar zu leicht befunden.

§. 76.

Einwurf, daß der vorgeblich zum Favor des Closters geschehen sollende Verzicht nicht in der Profeßion, noch in dem voto paupertatis, sondern in den Avthenticis seinen Grund habe.

Es sagt nemlich der Herr Verfasser: „Religiosus in sua „professione, quam libere elegit, voto paupertatis se abdi„cat omnibus suis bonis, & juribus; ita, ut *stante profes„sione & voto*, illa deinceps retinendi, aut recuperandi, aut „quæcunque etiam alia acquirendi, & possidendi omnino „incapax efficiatur c. 2. 6 de statu Monachorum c. 6. 9 13. „XII. 1. Ante professionem vero religiosam liberum ei est, „de rebus suis pro arbitrio disponere, donando, testando &c. „quid & cui voluerit, ita tamen, ut nulla renunciatio, etiam „cum juramento, valeat, nisi fiat intra duos menses ante „professionem: qua demum secuta, dispositio penitus con„valescit, rataque habetur. Conc. Trid. Sess. 25. de Regular. „c. 16. Quod si nulla prævia dispositione ingressus monaste„sterium fuerit, ipso ingressu, se, suaque dedicat Deo. *Authent. in„gressi*, 13. C. *de Ss. Eccles.* & cum Monachus factus, hoc ipso suas res „omnes obtulisse monasterio videtur, si prius testatus non sit. *Authent.* „*nunc autem.* 20 de *Episc.* Jus igitur monasterii, si quod habet, in bona, „& jura religiosi, non quidem ex professione ipsa, quæ aliud non est, „quam promissio, qua quis se ad servanda vota monastica & regulam „monachalem adstringit, nec ex voto paupertatis, quo religiosus saltem „dominii incapax efficitur, sed ex renunciatione, sub ipsum ingres„sum (siquidem prius testatus non sit) in favorem monasterii legitime „facta existit.“

§. 77.

Beantwortung dieses Einwurfs.

Abermal ein Beweis, wie ängstlich die gegenseitige Herrn Schriftsteller sich drehen um einen Verzicht zu Gunsten des Closters auf zeitliche Güter, und zwar einen solchen, der auch in Ansehung

sehung des einem Religiosen erst nach Verlassung des Closters anfallenden Vermögens noch würksam seyn möge, heraus zu bringen.

Vorhin hiesse es immer, dieser Verzicht stecke in der Profeßion und dem dazu gehörigen voto paupertatis. Jetzt, da ich das Gegentheil gezeigt habe, heißt es, nicht in der Profeßion, nicht in dem voto paupertatis, sondern in den Worten der Avthenticarum: ipso ingressu, se suaque dedicat Deo, und weiter: hoc ipso suas res omnes obtulisse monasterio videtur, si prius testatus non sit, also in ipsa dispositione legis seye dieser Verzicht enthalten.

Allein auch da ist guter Rath nicht theuer. Dann ich habe schon in meiner rechtlichen Untersuchung §. 14., wie auch oben §. 37. dargethan, daß gedachte Avthenticæ eben so wie die Novellen, woraus sie genommen sind, dem Closter blos dasjenige zuscheiden, was ein Mönch bey seinem Eintritte dahin bringt, wie auch, was ihme währendem Closterleben anfällt, und daß also dieselbe vielmehr vor als gegen mich seyen, indeme sie eben dadurch das Closter von demjenigen, was einem Mönchen erst nach Verlassung des Closters anfällt, deutlich ausschliessen. Um nicht allzu weitläuftig zu werden, bitte ich meine Leser, dasjenige nachzusehen, was ich in gedachtem §. 14. meiner rechtlichen Untersuchung, wie auch oben 37. hievon angeführet habe.

Ja, was bedarf es mehr? Ich halte mich an das eigne Geständniß des Herrn Verfassers stante professione & voto. (§. 76.)

§. 78.

Weiterer Einwurf, daß also der vorgebliche zum Favor des Closters geschehen sollende Verzicht in in ipsa dispositione legis gegründet seye.

„ Enimvero Andreas suo, suorumque parentum libero „ consensu, monasterium ingressus, nulla prævia dispositione, solennem ordinis professionem, atque adeo votum „ paupertatis edidit, quo facto non solum omnis dominii, „ & juris deinceps incapax evasit; sed juxta dispositionem „ legis, sua simul bona & jura omnia in favorem monasterii „ renunciavit. Renunciatio autem legitime facta, & ex altera parte acceptata, ita rata, firma, perpetuaque esse debet, ut, nisi in casibus jure expressis, tolli, aut revocari „ non possit. At enim nullo jure, sive privato, sive publico

„ expressum legimus, renunciationem a quocunque demum seu Laico, „ seu Clerico, in favorem cujuscunque legitime factam, & acceptatam, „ casu mutatæ religionis tolli, aut revocari posse. Certe illustris fæ- „ mina, quæ hæreditate paterna, sive expresse, sive moribus Germa- „ niæ tacite, renunciata, si, seu a catholicis ad ecclesiam protestantium, „ seu vicissim a protestantibus ad ecclesiam romanam transierit, ob mu- „ tatam religionem, neque a catholicis, nec a protestantibus bona & „ jura renunciata, unquam recuperabit. Imo ipse Andreas, si quod in „ ejus arbitrio positum fuerat, ante suam in ordine professionem, uni „ vel fratrum, vel amicorum, bona & jura sua renunciasset; postea „ vero, quacunque demum ratione, professione sua solutus, ne dicam „ factus apostata, bona tamen, & jura renunciata, a fratre, vel amico „ nequidquam repetet: ad jura enim legitime renunciata redeundi jus „ nullum est. „

§. 79.

Beantwortung dieses Einwurfs.

Diese weitläuftige Einwendung gründet sich auf einen von Seiten des Religiosen geschehen sollenden Verzicht zu Favor des Closters auf zeitliche Güter, mit dem Anhange, daß kein Gesetz vorhanden seye, vermöge dessen ein solcher Verzicht durch die nachherige Religionsveränderung wieder aufgehoben werde.

Ich frage demnach zuvörderst, wann, wo und wie dieser Verzicht geschehe; und da hat der Herr Verfasser schon vorhin gesagt, daß solcher nicht in der Profeßion, nicht in dem voto paupertatis, sondern in ipsa dispositione legis zu suchen seye. (§. 76. 77. 78.)

Frage ich nun weiter, wo man dann diese vorgebliche dispositionem legis zu suchen habe; sodeutet der Herr Verfasser auf die §. 76. genannte Avthenticas. Diese aber, ob sieschon nicht einmal eigentliche Gesetze sind, beweisen durchaus nicht, was damit erwiesen werden will. Dann in meiner rechtlichen Untersuchung §. 14. und oben §. 37. habe ich aufs überzeugendste dargethan, daß solche dem Closter nur dasjenige zuscheiden, was ein Mönch dahin bringt, wie auch, was ihme währendem Closterleben anfällt, und also dasselbe von dem, was ihme erst nach-

hero zufällt, deutlich ausschliessen. Damit stimmet die Glosse über das Decretum Gratiani, damit stimmen auch alle Canonisten überein. (§. 33. 34.)

Nirgends existirt also eine auf solche Güter, die einem Mönchen erst nach Verlassung des Closters anfallen, sich erstreckende dispositio legis. Nirgends ist da ein Verzicht zu Favor des Closters auf zeitliche erst nach der Religions-Aenderung anfallende Güter. Vergeblich ist es also, nach einem Gesetze zu fragen, vermöge dessen dieser nicht existirende Verzicht durch die nachherige Religionsveränderung wieder aufgehoben würde. Vergeblich ist es, das Beyspiel einer Dame zu alegiren, welche auf künftige Erbschaften ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht gethan, und die, weil da ein Verzicht vorhanden ist, daran freylich gebunden bleibt. Ohnehin ist dieses vermeintliche Beyspiel wörtlich aus der sogenannten gründlichen Widerlegung abgeschrieben, worauf ich schon §. 40. geantwortet habe.

§. 80.

Noch weiterer Einwurf, daß die Religions-Aenderung keine Befugniß gebe, Rechte, auf die man verziehen hat, wieder zu erlangen, nebst der Antwort darauf.

„ Equidem ex constitutione P. W. Art. 5. §§. 34. 36.
„ qui a sua ad aliam in Imperio toleratam religionem transit,
„ bona, si qua habet, non amittit; non tamen jura antea le-
„ gime renunciata recuperat: mutatio enim religionis, juxta
„ leges imperii publicas, licet ratio esse non possit, amit-
„ tendi bona quæsita; non tamen est modus acquirendi vel
„ recuperandi bona & jura, jam ante mutationem religionis
„ legitime renunciata & amissa; neque est modus solvendi
„ obligationes antea contractas.

Daß die Religionsänderung kein modus seye, vorhergegangene Verbindlichkeiten aufzuheben, und Rechte, auf die man schon verziehen hat, wieder zu erlangen; darinn sind wir einig. (§. 40. 46.) Diß ist aber auch oft gesagter maßen der Fall nicht, worinn man sich hier befindet. Dann, wie gedacht, geschiehet hier nirgend ein Verzicht auf zeitliche, zumal erst nach Verlassung des Closters anfallende Güter; nirgends verbindet sich ein Religiose, Erbschaften, die ihme nach bereits wieder aufgehobener Verbindung mit dem Closter angefallen, zu überlassen. (§. 79.)

§. 81.

Rettung des Textes in Cap. 1. Caus. 18. quæst. 1. und Herstellung des wahren Sinnes desselben.

Seite 9. sucht der Herr Verfasser dem Texte in Cap. 1. Caus. 18. quæst. 1. eine verkehrte Deutung zu geben. Ich muß, solche verständlich zu machen, den Text selbst hersetzen. Statutum est, heißt es, & rationabililer secundum sanctos patres a synodo confirmatum, ut monachus, quem canonica electio a jugo regulæ monasticæ professionis absolvit, & sacra ordinatio de monacho Episcopum facit, velut legitimus hæres paternam sibi hæreditatem postea jure vendicandi potestatem habeat: sed quicquid acquisierat, vel habere visus fuerat, monasterio relinquat, & Abbatis sui, qui fuerat secundum regulam Sancti Benedicti, arbitrio. Postquam enim Episcopus ordinatur, ad altare, ad quod sanctificatur & titulatur, secundum sacros canones, quod acquirere poterit, restituat.

Da meint nun der Herr Verfasser, daß dieser Text vielmehr dem Closter zu statten komme. „Loquitur enim, sind seine Worte, de monacho, quem „ sacra ordinatio Episcopum fecit, hæreditatem paternam vindicante, „ eandemque esse monasterio relinquendam, innuere videntur illa verba: „ *vel habere visus fuerat:* filius enim hæreditatem patris jam in vita ejus „ habere videtur, jure scilicet suitatis §. *sui. autem. Institut. de hæred.* „ *qualit.* Deinde illa verba finalia: *ad altare secundum Ss. Canones re-* „ *stituat*, convenientissime de bonis prospectu Ecclesiæ acquisitis intelligi „ possunt. Hoc enim tantum jubent Ss. Canones c. 19. XII. 1. Atque „ adeo nondum extra dubium positum est, an Monachus promotus in „ Episcopum, paternam hæreditatem vindicare sibi possit, quia regularis „ professus ex assumtione ad Episcopatum, non desinit esse regularis, & „ religione ligatus, quoad votum paupertatis &c. Barbosa J. E. U. Lib. 1. „ c. 42. n. 241. Quam opinionem etiam ipse n. 243. verissimam ju- „ dicat. „

Anlangend nun den Satz, daß die Endesworte des Textes: secundum sacros Canones, quod acquirere poterit, restituat, blos auf das aus den kirchlichen Einkünften erworbene Vermögen deuten, so ist das eben, was ich will. Man beliebe nur hierüber nachzusehen, was ich oben §. 63. und in meiner rechtlichen Untersuchung §. 10. deßhalb angeführet habe.

Die

Die Frage ist also nur, wem das ohne Rücksicht auf die Kirche erworbene Vermögen gehöre, und da ist die Deutung der Worte: vel habere visus fuerat, auf die einem Mönchen nach seiner Erhebung zum Bischoffe anfallende väterliche Erbschaft, und daß solche dem Closter gehöre, dessen Mitglied er gewesen, überaus ein seltsamer Einfall. Offenbar sind diese Worts eine blose Redensart der lateinischen Sprache mittlerer Zeuten, und bedeuten nichts anders, als wann es hiesse: vel habuit, wie aus Vicats vocabulario juris utriusque zu sehen. (1)

Ueberdiß heißt es ja unmittelbar vorher ausdrücklich: velut legitimus hæres paternam sibi (also nicht dem Closter) hæreditatem postea jure vindicandi potestatem habeat. Und die gleich darauf folgende Worte: *sed* quicquid acquisierat vel habere visus fuerat, &c. zeigen klar, daß da von einer ganz andern Art Güter als von väterlichen Erbschaften die Rede sey. Particulæ, Aber, enim ea est natura, ut præcedentibus adversetur in jure & facto, sicque denotet diversum aliumque casum. (2) Ja ich habe schon oben §. 33. gezeiget, daß die Glosse selbst als eine ausgemachte Sache annimmt, daß die einem Mönchen nach seiner Erhebung zum Bischoffe anfallende Erbschaft nicht mehr dem Closter gehöre.

Ob aber ein solcher zur bischöflichen Würde beförderter Mönche noch an die Gelübde gebunden bleibe; das wird man §. 43. hinlänglich beantwortet finden.

(1) Tom. III. Voc. Videtur.

(2) Besold in thesauro pract. voc. Aber. Wehner in Observ. pract. voc. Aber. Consil. Tubing. Vol. I. Consil. 2. num. 25. Vol. II. Consil. III. num. 9. Vol. III. Consil. 267. num. 56. Vol. IX. Consil. 51. num. 23.

§. 82.

Ob, wann ein Mönche in ein anderes Closter gehet, dessen nachherige acquisita dem

„Equidem *Engel*, heißt es auf schon gedachter Seite 9. „und 10. weiter, „ex suo sensu enuntiat, quod bona & hæ„reditas delata non priori monasterio, sed consanguineis „acquirantur: *Barbosa* vero, & *Tamburinus* ab eo allegati „de hac quæstione omnino silent; *Covarruvias* autem de te„stamen-

erſten oder zweyten Cloſter gehören?

„ ſtamentis c. 1. n. 31. ait: *Eſt denique in hac ipſa quæſtioue* „ *alia, & ſecunda opinio, quæ aſſerit, bona acquiſita* a Mona- „ cho ipſi monaſterio ita acquiri, ut eorum proprietas ad „ aliud monaſterium, quo ſe Monachus transferat, nequa- „ quam pertineat, niſi quatenus ad ipſius Monachi alimenta ſint ne- „ ceſſaria. *Hoſtienſis. Socin.* dicens: hanc opinionem eſſe commu- „ nem. Igitur infirmum denuo ab exemplo ſecundo argumentum de- „ ducitur. “

Geſetzt, daß einige Canoniſten dieſes lehrten, ſo würde darauf lediglich nichts ankommen, da nach der allgemeinen Meynung der bewährteſteu Canoniſten das Gegentheil hergebracht iſt, wie oben §. 34. erwieſen worden, und ſelbſt in der ſogenannten gründlichen Widerlegung eingeräumet wird. (Man ſehe oben §. 42.)

§. 83.

Von der mit der Profeßion verbundenen ſtillſchweigenden Bedingung: niſi modo aliquo legibus approbato votis ſolutus fuero.

„ Sinamus autem, fähret der Herr Verfaſſer fort, „ jure „ etiam canonico certum eſſe, & innegabile, Monachum in „ Epiſcopum evectum, velut legitimum hæredem pater- „ nam ſibi hæreditatem poſtea jure vindicandi poteſtatem „ habere, ſinamus etiam Monacho in alium ordinem trans- „ lato bona, & parentum hæreditatem non ad monaſterium „ primum pertinere, ſed vel ad monaſterium ſecundum, vel „ omnino ad conſanguineos delati Monachi devolvi, tunc „ enimvero dicendum, renunciationem a profeſſo factam, & „ a monaſterio primo acceptatam, tacitam ex lege conditio- „ nem continere, *niſi electus in Epiſcopum, aut ſtrictiorem regulam am-* „ *plexus fuero*, conditio vero, *niſi ad Eccleſiam proteſtanticam tranſiero*, in „ profeſſione, qua religioſus Deo, & ordini perpetuam caſtitatem, pau- „ pertatem, ac obedientiam regularem promittit, concipi ne quidem „ poteſt. „

Das iſt doch ſeltſam, daß der Herr Verfaſſer ſo enge Begriffe zu haben, ſich anſtellt. Wo ſtehet dann die tacita ex lege conditio: niſi electus in Epiſcopum aut ſtrictiorem regulam amplexus fuero? Warum bleibt der Herr Verfaſſer bey dieſen beſondern Fällen ſtehen? Warum abſtrahirt er nicht lieber

aus

aus denenselben die Regel: nisi modo aliquo legibus approbato votis solutus fuero. Alsdann gehört die Bedingung: nisi ad ecclesiam protestanticam transiero, allerdings auch mit darunter. Man vergleiche damit, was ich §. 44. gesagt habe.

§. 84.

Auf schon gedachter Seite 10. und 11. heißt es weiter: „Monachum, qui impetrata dispensatione pontificia ad seculum „redit, denuo proprietatis capacem reddi, ut suo labore, „& officio sibi deinceps acquirere valeat, non dubito; at „renunciationem, in favorem monasterii, aut omnino in „gratiam suorum agnatorum factam, sola dispensatione „pontificia, ut Monachus secularis fiat, revocari plane „non constat. Aliud enim est, Monachum, soluto voto „paupertatis, proprietatis capacem fieri, aliud renunciationem legitime factam, in præjudicium aliorum revocari. Forte tamen monasterium imitabitur exemplum venerandi „Episcopi *Aurelii* Carthaginensis, quidam enim, ut narrat S. *Augustinus* c. 41. XVII. 4. cum filios non haberet, neque speraret, res „suas omnes donavit ecclesiæ, nati sunt ei filii postea, & reddidit „Episcopus ne etiam opinanti illi, quæ donaverat. In potestate habebat Episcopus non reddere, sed jure fori, non jure poli; id est, „eo jure, quo in foro utimur, jure in publico, legibus &c.„

Ob ein mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordener Mönche wiederum erbschaftsfähig seye?

Diß verstehe ich in Wahrheit nicht. Dann sollte die Meynung dahin gehen, den Clöstern ein Recht auf dasjenige zuzueignen, was einem mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen durch Erbschaften oder auf andere Weise anfällt; so ist diß meines Wissens noch keinem Canonisten eingefallen, und wann es gegründet wäre, so würden viele Clöstere ganze Königreiche besitzen, welche dergleichen mit päbstlicher Dispensation weltlich gewordene Mönche nachher regieret haben, und woran gleichwohl die Clöstere, deren Mitglieder jene zuvor gewesen, einen Anspruch zu machen, sich nicht haben beygehen lassen, und wovon auch der Grund durchaus nicht in einer freywilligen Bescheidenheit, sondern in der gewissen Ueberzeugung, daß ihnen daran nichts gebühret habe, zu suchen ist. Man sehe meine rechtliche Untersuchung §. 13.

§. 85.

Unschickliche Vergleichung eines Mönchen, der das Closter muthwillig verläßt, mit einem, der sich zur protestantischen Kirche bekennet.

„ At enim eorum, heißt es ferner Seite 11., qui absque „ dispensatione a professione sua & ordine discedunt, ve- „ luti fugitivi, & ejecti, diversa est ratio: manent enim sua „ professione, & voto paupertatis obstricti, omniumque ju- „ rium incapaces. Si autem fugitivi, & ejecti, etsi in sua „ Ecclesia persistant, bona & jura renunciata non recupe- „ rent, nunquid plus juris iis tribuendum putemus, qui „ sine dispensatione non tantum ab ordine, sed etiam ab Ec- „ clesia discedunt. Conf. ratiocinatio Gratiani in cit. c. „

Die Vergleichung zwischen einem Mönchen, der muthwillig das Closter verlassen, und der hingegen zur evangelischen Kirche getretten, verdienet keine Antwort. Man sehe oben §. 9. bis 26. wie auch §. 70.

§. 86.

Bedenkliche Schlußworte mit einigen Anmerkungen darüber.

Den Schluß machen endlich folgende Worte: „ Ad 3tiam „ opus non est hoc loco disquirere, an, quæ in citatis §§. 34. „ 36. de subditis utriusque religionis universe enunciantur, „ ad status ecclesiasticos immediatos imperii, de quibus pecu- „ liari §. 15 disponitur, an etiam ad mediatos, vel omnino „ ad religiosos, qui tamen in Ecclesia protestantium nulli sunt, æquo „ jure pertineat; disquirere, quo jure, omni ævo, ante, & post P. W. „ ad hæc usque tempora Episcopi & Principes catholici religiosos ab or- „ dine, & fide apostatas inquisierint, aprehenderint, conclusierint, & „ canonicis pœnis affecerint; „ (Alles diß ist wörtlich aus der so genannten gründlichen Widerlegung abgeschrieben. Die blose Beziehung auf das §. 7 - 27. gesagte wird also hinlänglich seyn.) „ disquirere, an, quæ Austriæ, vel „ Bavariæ circa P. W. & materiam religionis singularia jura competant: „

(Be-

(Bedenkliche Worte, die der Aufmerksamkeit des evangelischen hohen Religions-Theils nicht entgehen werden, und dasjenige bestätigen, was ich ehehin als ganz unglaublich keiner Antwort noch Widerlegung werth geachtet habe, wann nemlich der churbaierische Advocat Pruckmayr in einem den 2ten Octob. 1761. an meinen Vater erlassenen Schreiben (1) sich vernehmen läßt, „ wie ihme „ zwar wohl wissen, was der Westphälische Friede circa hoc punctum dispo- „ nire, damit die Gewissensfreyheit in keinem Stück möge gekränket werden, so „ seye Art. 5. zwar clarissimis verbis versehen, wann einer von der römisch- „ katholischen Religion, oder auch von der protestantischen zu der katholischen „ Kirche übertretten sollte, so könne dieses salvis bonis & honoribus ohne min- „ desten Nachtheil geschehen. Vermöge dieser Disposition könnte zwar mein „ Vater die hinterlassene Erbschaft *optimo jure* fordern; allein werde „ dort zu Lande ein *statutum contrarium* beobachtet, und hätten Seine „ churfürstliche Durchleucht *Pacem Osnabrugensem circa hoc punctum* „ *Art. 5.* niemalen acceptiret, sondern denenjenigen, welche von der „ römisch-catholischen Religion apostatirt, nicht einen Kreutzer aus- „ folgen lassen. „ Zu meinem Troste sehe ich indessen aus denen von dem „ Herrn von Maiern edirten instrumentis pacis, daß der churbaierische Ge- „ sandte, Johann Adolph Krebs, das instrumentum pacis Cæsareo Gal- „ licum ohne Ausnahme oder Verwahrung wegen des 5ten Artikels unter- „ schrieben hat.) esto, quod hoc quidem loco largimur; esto religiosis „ etiam liber ad protestantes transitus: id tamen admittendum ab „ omnibus puto, obligationes, contractus, & renunciationes, quæ „ vel a catholicis, vel a protestantibus juxta principia suæ cujusli- „ bet religionis, juxta leges ordinum, & locorum fiunt, in instrumento „ P. W. non determinari; nec a principiis alterutrius religionis depen- „ dere, „ (Diß hat noch niemand verlanget. Die Frage ist blos, ob die Religionsänderung und damit verbundene Verlassung der Gelübde, da sie die Reichs-Gesetze vor sich hat, wie ich §. 9. bis 26. erwiesen, eben die Würkung habe, als wann ein Mönche nach den canonischen Rechten von den Gelübden befreyet wird, oder, welches eben so viel ist, ob man nur mit einem Scheine der Gerechtigkeit einem unter dem Beystande der Reichs-Gesetze protestantisch gewordenen Mönchen dasjenige versagen könne, was einem Mönchen, der unter dem Beystande der canonischen Rechte von den Gelübden los geworden, dabey aber der katholischen Religion beygethan verblieben, niemand streitig macht. Man thue hinzu, was ich oben §. 31. bis 34. deßfalls weiter ausgeführet habe;) „ proin valorem actus seu a catholicis, antea solenniter

„ celebrati, mutata religione non tolli, „ (Alle auch noch so rechtskräftige Verbindlichkeiten gelten nur so lange, als sie nicht auf eine in Rechten gebilligte Weise wiederum entkräftet werden; und diß gilt selbst nach den canonischen Rechten von der Profeßion und dem derselben angedichteten Verzichte auf zeitliche Güter;) „ valet igitur professio religiosa, qua catholicus se Deo, & uni-
„ verso suo ordini obligat, valet votum obedientiæ, quo suo Prælato subji-
„ citur, valet votum castitatis, quo inhabilis ad matrimonium, pauper-
„ tatis, quo incapax proprietatis redditur, valet renunciatio, qua sua
„ bona & jura sive suæ familiæ, sive suo monasterio cedit. „ (Freylich gilt die Profeßion und das votum paupertatis, aber selbst nach den canonischen Rechten nur so lange, als solches nicht auf eine oder andere in Rechten erlaubte Weise wieder aufgehoben wird;) „ Quare si religiosus, facto e ca-
„ tholicis ad protestantes transitu, ab hæreditatibus, legatis, aliisve juri-
„ bus arceatur, ratio est, non mutata religio, (Man sehe oben 22. 39.)
„ sed legitime, & valide ante mutatam religionem juxta principia reli-
„ gionis catholicæ & leges diversorum ordinum & locorum, facta re-
„ nunciatio omnium suorum bonorum & jurium, quorum deinceps, nisi
„ consensu & authoritate eorum, a quibus professio & renunciatio ac-
„ ceptata fuit, obligatio remittatur, perpetuo incapax existit. „ (Wann ein Mönche mit päbstlicher Dispensation weltlich gemacht wird, oder zur bischöflichen Würde gelanget, oder in einen strengern Orden übergehet, so hat das Closter darzu lediglich nichts zu sagen, und wann es auch hundert mal dissentirete, so würde es doch die auf die einem solchen Mönchen nachhero anfallende Erbschaften kein Recht haben. Eben diese Beschaffenheit nun hat es auch mit einem unter dem Beystande der Reichsgesetze evangelisch gewordenen Religiosen. Und diß ist alles, was man verlanget. Sagte doch der Herr Verfasser kurz vorher selbst, daß diese Erbsohnfähigkeit nur so lange daure, als die Profeßion und das *votum paupertatis* bestehe. Man sehe §. 76. und 77. Daran halte ich mich, und unter dieser Einschränkung sind wir einerley Meynung.) „ Nihil ergo
„ contra leges, seu privatas, seu imperii publicas actum; nulla adest
„ pacis publicæ læsio; nullum gravamen, prout etiam hujus generis nul-
„ lum a tempore pacis seu R. seu W. licet occurentibus fere in dies hu-
„ jusmodi casibus in justis infinitorum gravaminum voluminibus, re-
„ perire est. „ (Den Ordensleuten die Gewissensfreyheit absprechen, ihrer die Reichs-Gesetze vor sich habenden Religionsänderung nicht eben die Kraft und Würkung beylegen, die alsdann niemand bezweifelt, wann jemand auf eine in den canonischen Rechten erlaubte Weise von den Gelübden

los wird, dabey aber der katholischen Religion beygethan verbleibet: Sollte das nicht gegen die Friedensschlüsse laufen? Sollte das nicht eine gemeinsame Beschwerde des evangelischen hohen Religions-Theils ausmachen? Man sehe was ich oben §. 9 bis 27. und in mehrgedachtem bey dem höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum eingereichten Memoriale deßfalls angeführet habe.)

(1) Beylage 1. zu meinem bey dem höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum eingereichten Memoriale in Fabers fortgesetzter neuer europäischer Staats-Canzley Th. 4. Cap. 3. Seite 276. 277.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich,

Carl Friderich Gerstlachers Marggrävlich Badischen Hof- und Regierungsraths, Bestätigung der rechtlichen Untersuchung: Ob ein katholischer Ordensgeistlicher, wann er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getreten, wiederum Erbschaftsfähig seye? Der sogenannten Widerlegung, wie auch dem Herrn Rath Konenberg, ingleichem

Carlsruhe 1773

4 H.mon. 248 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10006479-9
VD18 12176370